

P. Kolomann Gansfls

Professors der Gottesgelehrtheit

in dem fürstl. Stifte zu St. Emmeram etc.

Beantwortung der Preisfrage

von den Land- und Hoftagen in Baiern

bis zum Ende des XIII. Jahrhunderts.

Perfuasum habeto: Bonum consiliarium utilissimam, & Rege omnium
dignissimam esse possessionem.

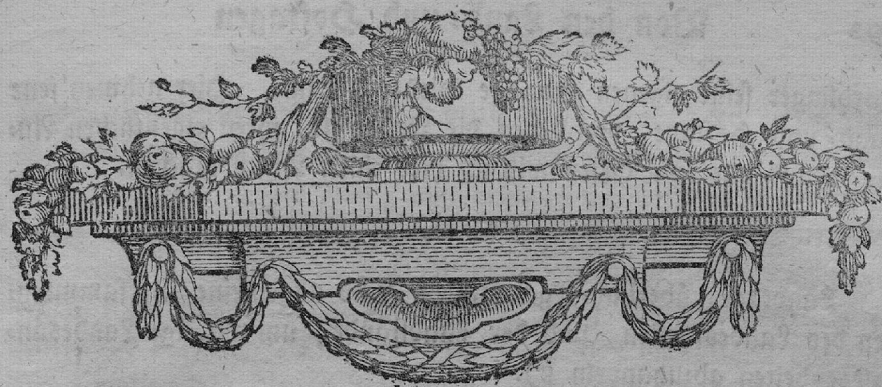
Isocrates in Orat. ad Nicoclem.

Es ist unstreitig, daß die genauere Aufklärung der baierischen Land- und Hoftage sehr vieles Licht über die Geschichte Baierns verbreite. Sie geben uns durch das Ceremoniel, mit dem sie gehalten wurden, verschiedene Gebräuche und Gewohnheiten unsrer Vorältern zu erkennen. Durch die Bestimmung der Stände, welche dabey erscheinen mußten, werden uns die Glieder des baierischen Staatskörpers, und zugleich dessen Grenzen entdeckt. Eben aus den Land- und Hoftagen leuchten auch die Rechte der baierischen Regenten über ihre Stände, und die Verbindlichkeit der Stände gegen die Regenten deutlich hervor.

Es hat daher, ohne Zweifel in dieser ruhmwürdigen Absicht, die churfürstl. Akademie der Wissenschaften in München für das Jahr 1785 folgende historische Frage aufgeworfen: Was waren die Land- und Hoftage in Baiern? Wie weit geht ihr Alter zurück? Wie wurden sie abgehalten? Was war ihr Gegenstand? Welche wurden dazu berufen? Was hatten die Berufenen für eine Verbindlichkeit? Welche waren die merkwürdigern Land- und Hoftage bis zum Ende des XIII. Jahrhunderts?

Nur Schade, daß uns von den Land- und Hoftagen nur sehr unvollkommene Nachrichten, ja oft nur der
bloße

bloße Name übrig geblieben, die förmlichen Affen aber noch nicht ans Licht getreten sind. Dessen ungeachtet wage ich es, das Wenige, was in den alten Urkunden, und glaubwürdigen Geschichtschreibern davon noch übrig ist, zusammen zu fragen, und die Sache, so viel es in dieser Dunkelheit möglich ist, in das Reine zu bringen. Ich werde die von der erlauchten Akademie bereits gemachte Abtheilung beybehalten, und diese weitläufige Frage in sieben Abschnitten ordentlich beantworten.



Erster Abschnitt.

Was waren die Land- und Hoftage in Baiern?

§. I.

In der bayerischen Geschichte muß man drey verschiedene Zeitalter, nämlich der Agilolfingischen Herzoge, der Karolingischen Könige, und der Herzoge, welche auf die Karolinger folgten, unterscheiden. Wollte ich hier die Beschaffenheit der in diesem dreysachen Zeitraume gehaltenen Land- und Hoftage bestimmen: so würde ich, um die Sache nach aller Genauigkeit auseinander setzen zu können, beynähe gezwungen seyn, drey verschiedene Abhandlungen zu liefern. Ich gehe also nicht auf die Karolingischen Regenten zurück: sondern bleibe bey jenen Zeiten stehen, wo Baiern nach Abgang der Karol

Karolinger seine eigenen Herzoge wieder bekam. Hier nehmen jene Land- und Hoftage, von denen die Frage ist, ihren eigentlichen Anfang: und nur von diesen will ich hier einen Abriß machen.

S. II.

Landtage, überhaupt genommen, sind allgemeine Versammlungen des Landesfürsten, und der Landstände, um wichtige Landesangelegenheiten abzuhandeln a).

Hier muß ich aber gleich Anfangs anmerken, daß nicht einzig und allein nur jene Versammlungen, die von den Herzogen gehalten wurden, für Landtage anzusehen sind. Es ist gewiß, daß auch die Kaiser öfters bayerische Landtage gehalten haben. „Der Kaiser, sagt Hr. Schmidt b), war der Gesetzgeber, und Richter in dem ganzen Reiche. — Der Kaiser war allemal, wo er immer im Reiche war, in einem Herzogthume, oder auf seinen Kronländern, der oberste Richter. Wenn er selbst zu Gericht saß, so hörte die richterliche Gewalt der Herzoge, und Grafen auf.“ Wollte ich das Gegentheil behaupten, so würde ich rechtschaffene Männer, welche der Staatsgeschichte des mittlern Zeitalters kundig sind, zum gerechten Unwillen reizen. Es kann Niemanden unbekannt seyn, daß die Kaiser öfters die Provinzen des Reichs durchgereiset, den Herzog, wenn es die Angelegenheiten einer Provinz erforderten, sammt dessen Landständen zu sich berufen, sich mit ihnen berathschlaget, und wichtige Landesgeschäfte abgehandelt haben. Dieß könnte ich von unserm Baiern mit vielen Beweisen darthun. Nur einige will ich hier anführen.

Im Jahre 1004 hielt Kaiser Heinrich II. der Heilige einen Landtag zu Regensburg wegen der Wahl eines Herzogs. Dittmar, der hiervon Nachricht giebt c), gebraucht sich dieser Worte: *Optimū Bava-*

Bavariorum Ratisponæ regali edicto conveniunt &c. Im Jahre 1050 schrieb Kaiser Heinrich III. einen bayerischen Landtag nach Nürnberg aus. Imperator, sagt Aventin d), Norimbergæ oppido gentilitio concilium universæ Boiarie cogit. Die Versammlung der bayerischen Stände zu Regensburg unter Kaiser Friedrich I. im Jahre 1153 war kein Reichstag, sondern unstreitig ein bayerischer Landtag. Dieß beweisen ganz klar die Worte des Otto von Freysing e): Mense Septembri *Principes Maioresque Baiarie* a Rege Ratisponæ convocantur. Eben dieser Kaiser schreibt in einem Briefe an den Abt von Tegernsee f): „Nachdem er aus Italien glücklich zurücke gekommen, und vernommen habe, daß im Deutschen Reiche wegen seiner Abwesenheit viele Unordnungen eingerissen, sey er ernstlich bedacht, denselben abzuheben, und Friede und Einigkeit zu stiften. Er wolle daher von Baiern den Anfang machen, die daselbst entstandenen Uebel auszurotten, und gute Ordnung herstellen: und desßwegen habe er einen allgemeinen Landtag nach Regensburg ausschreiben lassen.“ Aus diesem sieht jedermann, daß die Kaiser öfters in Baiern Versammlungen gehalten, denen nur die bayerischen Stände beygewohnt haben, und in welchen nur bayerische Landesangelegenheiten sind abgehandelt worden. Ich mache also den richtigen Schluß, daß dieß wahre bayerische Landtage gewesen, und man mit Rechte keine Reichstage daraus machen könne.

a) Bader in Repert. juris publici voce: Landtage. Freyherr von Kreitzmayr im bayer. Staatsrecht. 416. Seite.

b) Geschichte der Deutschen. II. Th. 108. Seite.

c) Chronic. lib. 6. apud Leibnitium Script. rerum Brunsvic. Tom. I. p. 386.

d) In annal. Boiorum lib. 5. cap. 8. num. 4.

e) de Gestis Friderici I. Imp. lib. 2. cap. 11.

f) Monum. boic. Tom. VI. pag. 186.

S. III.

Woll hier nicht nur allein von den Landtagen, sondern auch von den Hoftagen die Frage ist, so finde ich allerdings nothwendig, zu untersuchen, ob, und was für ein Unterschied zwischen beyden zu machen sey.

Wenn wir bloß die Worte, mit denen die alten lateinischen Urkunden, und Geschichtschreiber die Versammlungen des Landesfürsten mit seinen Ständen auszudrücken pflegen, in Betrachtung ziehen; so wird zwischen den Land- und Hoftagen nicht leicht ein Unterschied zu finden seyn. Gemeiniglich werden sie Curia, hin und wieder auch Conventus, Concilium, oder Placitum genannt. Das Wort Comitia, mit dem wir heutiges Tages die Landtage zu benennen pflegen, kommt in diesem Verstande im mittlern Zeitalter bis auf den Kaiser Maximilian I. niemals vor a). Zwar findet sich davon ein Beyspiel bey Hund b), wo in einer niederaltachischen Urkunde diese Worte zu lesen sind: Dum Dux in civitate ratispon. celebrem postea ageret Comitiam. Und diese Worte führt auch du Cange c) an. Allein diese Lesart ist falsch: und in der neuern, und genauern Ausgabe dieser Urkunde heißt es Curiam anstatt Comitiam. d).

In den deutschen Urkunden wird zur Benennung der Reichs- und Landtage öfters das Wort Hof gebraucht. So heißt es z. B. in einem alten deutschen Manuscripte e): Darnach hatte der König myt der Königinne zu Meydeborch einen Hoff 2c. Auf gleiche Weise drückt sich der straubingische Notarius Rozbeck aus f): Der Herzog, schol seinen Hof da (zu Regensburg) haben, und den schol suchen der Bischof von Babenberch 2c. Eine augsbургische deutsche Chronik sagt g): An dem nächsten Sun-
tag

tag vor Sant Johannis tag zu Sunewenden da hett Herzog Fridrich, und Herzog Hanns, und Herzog Steffan all von Baiern ain großen hoff zu Schwebischen Werd. Eben dieses Wortes gebraucht sich noch im Jahre 1613 der Kaiser Matthias h): daß er seinen ersten königlichen Hof in Nürnberg zu halten aus erheblichen Ursachen verhindert worden.

Aus diesem allen erhellet ganz klar, daß Landtag, Curia, Hof, oder Hoftag den Namen nach eins sind, und in dieser Rücksicht kein Unterschied in den alten Urkunden gemacht wird.

- a) Strumæus in Comment. de Comitibus cap. I. §. 30. Comitiorum vocabulum, translato ad Carolum M. imperio, apud ullum scriptorem usque ad Maximilianum I. Imp. cuius tempore purior sermo rediit, invenire non potui.
- b) Metropol. Salzburg. Tom. II. pag. 30. Edit. Monacens. 1620.
- c) In Glossario med. & infim. latinitat. voce: Comitia.
- d) Monum. boic. Tom. XI. pag. 182.
- e) Scheid. Orig. Guelf. Tom. III. pag. 14.
- f) Hund. Metrop. Salzburg. Tom. I. pag. 267.
- g) Oefele Script. rer. boic. Tom. I. pag. 616.
- h) Recess. Imp. de anno 1613. §. 17.

§. IV.

Es kömmt also darauf an, daß man die Bestimmung der Land- und Hofstage nicht von dem bloßen Namen, sondern aus dem Grunde der Sache selbst herhole. Und in der That finde ich, daß einst die Versammlungen des Herzogs mit seinen Ständen von zweyerley Art gewesen sind. Oft waren mit dem Herzoge alle, oder doch die

meisten, und vornehmern Stände versammelt: und man berathschlugte sich über wichtige Angelegenheiten des Landes. Dergleichen Versammlungen waren jene zu Dingolsing im Jahre 932 a), zu Tulln 985 b), zu Regensburg 1126 c), und viele andere. Und dieß sind wahre Landtage. Aber es ist auch gewiß, daß die Herzoge sehr oft Geschäfte von minderer Wichtigkeit abgehandelt, und dazu gemeinlich nur jene Stände, welche bey ihrem Hofe eben gegenwärtig waren, berufen haben. Beyspiele hievon geben uns die feyerlichen Handlungen, die von den Herzogen zu Regensburg im Jahre 1018 d), zu St. Lorenz 1140 e), zu Hall 1198 f), und anderswo sind vorgenommen worden. Diese nenne ich Hoftage: welchen Ausdruck auch der Emmeramische Arnold g) zu rechtfertigen scheint, da er jenen feyerlichen Gerichtstag, den der Herzog Heinrich IV. im Jahre 1018 zu Regensburg über den Bischof von Augsburg, und den Abt von St. Emmeram gehalten hat, *Palatinum Conventum* nennet.

Dieser Unterschied zwischen den Landtagen, und Hoftagen läßt sich nicht undeutlich aus den Urkunden, und Geschichtschreibern schließen. Sie gebrauchen sich öfters des Ausdruckes: *Generalis Curia* h); *Solemnis, celebris Curia Ducis* i): das ist: allgemeiner, feyerlicher Landtag des Herzogs. Es müssen also auch andere Curiae gehalten worden seyn, die nicht allgemein, nicht so feyerlich, sondern in dem schon erklärten Verstande bloße Hoftage gewesen sind.

a) *Vetus MS. apud Hansiz. German. fac. Tom. II. pag. 146. Anno Domini 932 regnante in Bawaria Arnolde Duce, convenientibus cunctis Bawariis ad locum, qui Dyngelsinga vocatur &c.*

b) *Aventinus Annal. boic. lib. 5. cap. 4. num. 5. Dux Hainricus conventum celebrem Boiorum Pontificum, Praefulum, tetrarcharum, populi, procerum in orientali limite apud urbem Tullnam iudicet.*

c) *Ma-*

- c) Monachus Weingartenfis de Guelfis Principibus cap. II. apud Canisium Lection. antiq. Tom. III. part. II. pag. 584. Edit. Antverp. au. 1725. Henricus Dux generalem conventum Ratisbonæ omnibus indixit.
- d) Arnoldus de miraculis B. Emmerami lib. II. apud Canisium Tom. cit. part. I. pag. 147.
- e) Monum. boic. Tom. XIII. pag. 170. 171.
- f) Ibidem Tom. II. pag. 357. In praesentia Ludowici Bavarie Ducis in loco halle, ubi Principes aderant videlicet Comes Dietricus de Wazzenburch, & Comes Hainricus de Mitterfele, Sigboto Comes de Nimburch, Hainricus Lautgravius de Rittenburch, Comes Chounradus de Moschburch &c. Post quorum omnium sententiam &c.
- g) Loc. cit. Palatinus Conventus Ratisbonæ est habitus.
- h) Monachus Weingart. loc. cit. Monum. boic. Tom. VII. pag. 109.
- i) Monum. boic. Tom. XI. pag. 182. Chronicon Salisburg. apud Pez. Script. rerum Austriac. Tom. I. col. 354.

§. V.

Was waren nun also die Land- und Hoftage in Baiern? Die Landtage waren allgemeine Versammlungen des Herzogs mit seinen Ständen wegen Abhandlung wichtiger Landesgeschäfte. Der Herzog allein hatte das Recht, einen Landtag auszuschreiben. Er bestimmte den Ort des Landtags, und berief die Bischöfe, Markgrafen, Pfalzgrafen, und Grafen dahin. Diese machten insgesammt die bayerischen Landstände aus. Sie gehörten zum bayerischen Staatskörper, und mußten aus Pflicht die Land- und Hoftage der Herzoge besuchen. Die Landtage hatten wichtige Geschäfte, und Angelegenheiten des Landes zu ihrem Gegenstande. Die Stände hatten dabey das Recht ihre Stimmen zu geben; der Herzog aber war oberster Richter, und



Vorsteher des Landtages, dem die versammelten Stände gehorchen mußten.

Jene Versammlungen, denen nebst dem Herzoge nur einige Stände beywohnten, und deren Gegenstand von minderer Wichtigkeit, als jener der Landtage war, nenne ich Hoftage. Bey diesen gieng keine feyerliche Citation an alle Stände voraus. Wer immer die bairischen Urkunden durchforschet, wird leicht merken, daß immer einige Stände ohnehin bey dem Herzoge entweder in der Residenzstadt, oder in seinen Kammerhöfen auf dem Lande, wenn er sich daselbst aufhielt, gegenwärtig waren. Diese eben gegenwärtigen, oder etwa auch andere von der Nähe her berufenen Stände zog der Herzog bey Hoftagen zu Rathe. Er entschied in ihrer Gegenwart Streitigkeiten sowohl der Stände, als anderer Partheyen: er bekräftigte, oder machte feyerliche Schenkungen: bestätigte Tausche und Verträge: und handelte mehrere dergleichen Geschäfte ab. Er übte übrigens auf den Hoftagen eben so, wie auf den Landtagen, seine herzoglichen Rechte über die Stände aus.

Dies ist nun ein kurzer Abriß von dem, was ich in der Folge dieser Abhandlung ausführlicher erklären, und beweisen werde. Uebrigens, wenn ich hier nur von dem Herzoge rede, will ich den Kaiser keineswegs ausschließen. Was ich von jenem behaupte, ist auch von diesem zu verstehen. Ich habe schon bewiesen, daß auch die Kaiser Landtage in Baiern gehalten haben.

§. VI.

Um die Beschaffenheit der alten Landtage näher kennen zu lernen, fragt es sich: Sind die alten Landtage von den heutigen Kreistagen unterschieden, oder nicht? Ein salzburgischer Autor a) sagt,
daß

daß die alten Landtage von den neuen Landtagen völlig unterschieden, den heutigen Kreistagen aber sehr ähnlich sind. Ich hingegen behaupte, und vielleicht mit besserem Grunde, daß zwischen den alten Landtagen, und heutigen Kreistagen ein wesentlicher Unterschied zu finden ist. Die bayerischen Kreistage werden von dem Herzoge, und von dem Erzbischofe zu Salzburg gemeinschaftlich ausgeschrieben: vor Zeiten aber stund es in der Willkühr, und Macht des Herzogs allein, Landtage auszuschreiben, und selbst den Erzbischof dazu zu berufen b). Bey den Kreistagen hat der Herzog das bloße Direktorium, und zwar nur wechselweise mit Salzburg: im übrigen hat er nur seine Stimmen, so wie andere Stände, zu geben: ja vor erlangter Churwürde hatte der Herzog erst nach Salzburg den Rang c): in den alten Landtagen dagegen hatten zwar die berufenen Stände ihre Meynungen, und Stimmen zu geben: der Herzog aber besaß dabey die Stelle, und Rechte des obersten Richters, und gab Befehle d). Die bayerischen Kreisstände sind von dem Herzoge unabhängig, und stehen unmittelbar unter dem Kaiser e); im Gegentheil haben die Stände, welche bey den alten Landtagen erschienen, unter dem Herzoge gestanden f). Die Gegenstände der Kreistage sind gemeinlich die innerliche Kreisverfassung, die Matrikel, Bestellung der Kreisämter, Kommerzien, Münzangelegenheiten, Exekution der Urtheile höchster Gerichte, Präsentirung eines Kammergerichts-Beysitzers, vorläufige Ueberlegungen der auf dem Reichstage vorkommenden Sachen g): die alten Landtage aber hatten ganz andere Gegenstände. Der Herzog nahm auf denselben die feyerliche Huldigung von den Ständen ein, entschied ihre Streitigkeiten, setzte den Landfrieden fest, gab Gesetze, ertheilte ansehnliche Privilegien, bestätigte mit oberster Gewalt Tausche, Verträge, und Schenkungen ic. h). Es findet sich also ein wesentlicher Unterschied zwischen den alten bayerischen Landtagen, und den heutigen Kreistagen, und gleichwie das Herzogthum Baiern nicht mit dem bayerischen Kreise,

se, eben so wenig können auch die alten Landtage mit den heutigen Kreistagen verwechselt werden. Uebrigens mag es wohl seyn, daß, nachdem die alten Stände nach und nach von der Verbindlichkeit gegen den Herzog los geworden sind, die Landtage endlich in Kreistage ausgeartet haben.

- a) Unparthenische Abhandlung von dem Staate des hohen Erzstifts Salzburg. 184. Seite.
- b) Hieron werde ich überzeugende Beweise §§. 15. 45 46. anführen.
- c) Freyh. von Kreittmayr baier. Staatsrecht. 250. Seite.
- d) Dieß werde ich im VI. Abschnitte beweisen.
- e) Freyh. von Kreittmayr baier. Staatsrecht. 247. 248. Seite.
- f) Sieh den VI. Abschnitt.
- g) Buder Repert. Jur. publ. voce : Kreistage.
- h) Sieh den IV. Abschnitt.

Zweyter Abschnitt.

Wie weit geht das Alter der Land- und Hoftage
in Baiern zurück?

§. VII.

Schon in den ältesten Zeiten sind in Baiern Landtage anzutreffen. „Alle Freyen, sagt Herr von Lory a), mit den Bischöfen, und Aebten, welche zusammen die Landstände ausmachten, wurden im May, und auf den Herbst auf Landtagen versammelt, auf welchen man über Kriegs- und Friedens- Staats- und Kirchensachen Schlüsse verfaßet, die nachmals der Herzog als Landesgesetze ausgeschrieben“ b). Dem sey nun, wie ihm wolle: so viel ist doch gewiß, daß schon unter den Agilolfingischen Herzogen Landtage sind gehalten worden. Ich will die wenigen Beispiele, welche uns von jenen dunkeln Zeiten noch übrig sind, hier in Kürze anführen.

Im Jahre 716 hielt Herzog Theodo II. eine allgemeine Versammlung zu Regensburg c). Es waren nicht nur die Geistlichen, sondern auch die Landrichter, und alle weltlichen Stände des Landes dabey gegenwärtig, wie aus der Vorschrift, welche Papst Gregor II. seinen Legaten gegeben, zu sehen ist d). Der Gegenstand dieser Versammlung war die Ausrottung der Mißbräuche, und Einsegnung einiger Bischöfe in Baiern, wovon mehrers bey Don Sterzinger e), und Herrn P. Enhueber f) zu finden ist.

Eine andere solche Versammlung wurde auch im Jahre 739 vom Herzog Odilo gehalten, auf welcher Baiern mit Einwilligung des Herzogs, und der Landstände in vier Bisthümer eingetheilt wurde g).

Im Jahre 763, oder vielmehr 764 traten die geistlichen und weltlichen Stände zusammen, und hielten zu Aschham in Oberbayern eine Kirchen- und Staatsversammlung. Sie übertrugen dem Herzoge Thasilo die Regierung des Landes, legten ihm nach altem Herkommen die Gesetze seiner Landesverwaltung vor, und machten fünfzehn Kapitel, die theils von der Kirchenzucht, theils von der Verwaltung der weltlichen Gerechtigkeit handeln h).

Aus einer Urkunde bey Hund i), Meichelbeck k), und Resch l) sehe ich, daß eben dieser Herzog im Jahre 769 auf seiner Rückkehr aus Italien mit seinen Ständen, unter denen der Bischof Altim von Seben, heute Tripen, merkwürdig ist, zu Bozen eine feyerliche Versammlung gehalten, wo er mit Einwilligung der Stände ein Kloster zu Innching gestiftet, und die Versetzung der Gebeine des heiligen Valentins von Trient nach Passau veranstaltet hat m).

Nach Zeugniß einer andren Urkunde n) war Herzog Thasilo im Jahre 770 den 26. September mit den Bischöfen Virgil von Salzburg, Aribio von Freysing, Wiserich von Passau, Altim von Seben, und andern Ständen zu Freysing versammelt. Hier bestätigte er dem Hochstift Freysing einige Güter, die ein gewisser Priester, Dadalger mit Namen, demselben geschenkt hatte.

Im Jahre 772 berief Herzog Thasilo alle sowohl geistliche, als weltliche Stände nach Dingolsfing. Es erschienen bey dieser Versammlung die Bischöfe von Salzburg, Regensburg, Passau, Freysing, Seben, und Neuburg, sammt dreizehn Neben. Die Menge der gegenwärtigen weltlichen Stände war ebenfalls sehr zahlreich, ihre Namen sind aber in den Akten nicht aufgezeichnet. Es wurden verschiedene Satzungen über die Klosterzucht, Pflichten der Bischöfe, Feyer der Sonntage, Erwerbung der Kirchengüter, Erbsol

folge, Ehescheidungen, Leibeigenschaft, peinliche Strafen, Gerichtsordnung, und andere sowohl Kirchen- als Civil-Sachen gemacht. Alles dieß ist in den Akten o) ausführlicher zu lesen. Nur eines, und zwar das merkwürdigste bey dieser Kirchen- und Staatsversammlung darf ich nicht mit Stillschweigen übergehen, daß nämlich erstens der Herzog in derselben ohne alle Mitwirkung des fränkischen Königs, und lediglich mit Bestimmung der bayerischen geistlichen, und weltlichen Stände Gesetze gegeben: zweitens, daß in den Akten dieser Versammlung die Regierungsjahre des fränkischen Königs gänzlich übergangen, und nur jene des Herzogs Thasilo angemerkt werden: und drittens, daß dem Herzoge der Titel Religiosissimus Dux, und was damals noch mehr war, Princeps p) öffentlich bengelegt worden.

a) Chronologischer Auszug der Geschichte von Baiern. 120. Seite.

b) Eben diese Gewohnheit wurde auch von den Franken beobachtet. Alle Jahre pflegten sie zwei allgemeine Versammlungen, eine im Frühling, die andere im Herbst zu halten. Capitular. Regum Franc. apud Baluz. Tom. I. pag. 190. *Ut bis in anno ad mallum omnes veniant.* Synodus Vernensis anni 755. can. 4. *Ut bis in anno Synodus fiat: prima Synodus mense primo, quod est Martii, ubicunque Dominus Rex iusserit in eius presentia &c.* Hincmarus epist. 14. cap. 29. *Consuetudo autem tunc temporis talis erat, ut non sapius, sed bis in anno placita duo tenerentur.* Vide etiam Aimoinum lib. 5. cap. 30. ad annum 874.

c) P. Enhueber Concil. Ratisbon. pag. 1. & seqq.

d) Apud Mansi Collect. Concil. Tom. XII. col. 257. & Hansiz. German. fac. Tom. I. pag. 111. *Ut cum Duce provincia deliberetis, quatenus conventus aggregetur sacerdotum, & iudicum, atque universorum gentis eiusdem primariorum.*

- e) Entwurf von dem Zustande der baierischen Kirche unter Herzog Theodo II. in den Abhandl. der baier. Akademie X. Band. 148. S.
- f) Loc. cit.
- g) P. Enghueber l. c. pag. 9. & seqq.
- h) Concilium Aschaimense sub Thassilone II. Duce Baioriæ, a P. Frobenio Forster primo in lucem protractum. Ratisbonæ 1767. und in den Abhandl. der baier. Akad. I. B. 39. S.

Don Sterzingers Entwurf von dem Zustande der baierischen Kirche von dem Jahre 717 bis auf das Jahr 800 in den neuen Abhandl. der baier. Akad. II. B. 379. S.

Aventin. Annal. lib. 3. cap. 10.

- i) Metrop. Salzburg. Tom. I. pag. 125.
- k) Hist. Frising. Tom. I. Part. II. pag. 38.
- l) Annal. Sabionenf. Tom. II. pag. 669. Vid. etiam Monument. boic. Tom. IX. pag. 9. & 10.
- m) Resch l. c. pag. 668. 669.
- n) Meichelbeck Hist. Frising. Tom. I. Part. I. pag. 68.
- o) Apud Velferum rer. boic. lib. 5. pag. 343. Edit. August. 1777. Mansi Collect. Concil. Tom. XII. col. 851.
- p) Meichelbeck Tom. I. Part. I. pag. 73. Qui titulus ea ætate merito potior fuit habitus, ac titulus Ducis. Principis erat imperare: Ducis imperata facere. Der Partheygeist will zwar in unsern Zeiten aus den Agilolfingischen Herzogen nur fränkische Beamte machen. Um von der Falschheit dieses Vorgebens vollkommen überzeugt zu werden, lese man nur des Herrn von Justi Abhandlung von den Rechten der alten baierischen Könige, und Herzoge in den Abhandl. der baier. Akad. IV. B. Desings Deutschlands untersuchte Reichsgeschichte. Seite 76. 77. 78. 10. Herrn von Pory chronolog. Auszug der Geschichte von Baiern. III. Seite.

§. VIII.

Im Jahre 788 wurde Herzog Thasilo von dem fränkischen Könige, und nachmaligem Kaiser Karl abgesetzt. Das Herzogthum Baiern, welches doch nach Herkommen, und Verträgen dem gesammten Agilolfingischen Hause ohne Widerspruch zugehörte, eignete Karl sich selbst zu. Doch blieb die Nation überhaupt bey der alten Verfassung, und bey allen Agilolfingischen Gesetzen, ausgenommen, daß sie Karl mit einigen neuen vermehrte a). In den Urkunden werden auch öfters die Regierungsjahre in Baiern mitgezählt b), zum Beweise, daß diesem Lande, auch unter der fränkischen Monarchie, die Ehre eines besondern Herzogthums nicht ist entzogen worden. Uebrigens wurde mit Abänderung des Regentenhauses auch die Regierungsform geändert. K. Karl setzte in die neu erworbene Provinz keinen Herzog mehr, sondern Markgrafen, und Grafen ein. Diese Herren hatten eben nicht viel zu bedeuten. Sie wurden nach Belieben des Königs geändert, oder gar abgedanket. Gerold Karls Schwager wurde als Statthalter aufgestellt c).

Die Grafen hatten in ihren Gauen das Recht zu sprechen. Ihnen lag es ob, Placita oder Gerichtstage zu halten, die Klagen anzuhören, und die Streitigkeiten nach den Gesetzen zu entscheiden d).

Ueber die Grafen waren königliche Abgeordnete (Missi Regii) welche aus den Bischöfen, Aebten, und Grafen gewählt wurden. Sie mußten über das Betragen der Grafen, und Richter e), ja selbst der Bischöfe, und Aebte f) Acht haben. Sie hielten öffentliche Versammlungen, welche Placita publica, oder Malli publici genannt wurden, hörten alle Gattungen der Klagen an, urtheilten dar- über mit Rath anderer Grafen und Richter, welche sich öfters zahlreich einfanden, besserten alles, was sie gesetzwidrig und schädlich fan-

finden, und handelten andere Geschäfte ab, die ihnen der König besonders aufgetragen hatte.

Dergleichen Versammlungen sind unter der Regierung Karls des Großen mehrere anzutreffen. Im Jahre 802 wurde ein öffentliches Placitum zu Freysing gehalten vom Arno Erzbischofe von Salzburg, Adalwin Bischofe von Regensburg, und den Grafen Orendil, und Reginhard g); eben dieses Jahr zu Regensburg von gedachten Bischöfen, von dem Abte Deotler, und den Grafen Abulf, und Werinhar h); im Jahre 804 zu Abli g von dem Erzbischofe Arno, dem Grafen Erchanbald, und den Richtern Otpert, und Albrico i); im Jahre 806 zu Neting von vier Bischöfen, dreien Abten, vielen Grafen, und Richtern k); im Jahre 807 zu Bering vom Erzbischofe Arno, und den Richtern Gisalhard, und Ellanpert, in Gegenwart mehrerer Grafen l). Viele andre verschweige ich.

a) Diese sind zu sehen bey Belfer rer. boic. lib. 5. pag. 374. Edit August. 1777 unter dem Titel: Capitula, quæ Dominus Karolus Serenissimus addere iussit.

b) Meichelbeck Hist. Frising. Tom. I. Part. II. Instrum. 117.

c) Eginhardus in vita Caroli M. Sieh Herrn P. Zirngibls Abhandlung von den baierischen Herzogen vor Karl des Großen Zeiten, in den neuen baier. Abhandl. I. B. 231. S.

d) H. P. Zirngibls Abhandl. von den Mark- und Grafschaften des Karolingischen Baierns, in den neuen baier. Abhandl. II. B. 115. S.

e) Chronicon Moissiacense ad annum 815.

f) Flodoardus Hist. Remens. lib. 2. cap. 18.

g) Monum. boic. Tom. IX. pag. 18.

h) Meichelbeck Hist. Frising. Tom. I. Part. II. Instrum. 118.

i)

i) Ibidem Instrum. 120.

k) Ibidem Instrum. 122.

l) Ibidem Instrum. 125.

S. IX.

Baiern blieb also, ohne einen eigenen Landesherren zu haben, eine fränkische Provinz bis auf das Jahr 814, in welchem Karl der Große starb. Sein Sohn Ludwig aber, der ihm in der ganzen Monarchie folgte, gab noch in eben diesem Jahre seinen ältesten Sohn Lothar den Baiern zum König a). Im Jahre 817 nahm Ludwig den Lothar zum Reichsgehilfen an, und ernannte an dessen Stelle seinen jüngsten Sohn Ludwig zum König in Baiern b), über welches er aber wegen dessen Minderjährigkeit mehrere Jahre selbst die Regierung führte c). Bey der dritten Ländervertheilung im Jahre 833 bekam Ludwig nebst dem Königreiche Baiern auch Franken, Alemannen, Thüringen, und Sachsen d). Im Jahre 876 verursachte Ludwigs Tod unter seinen drey Söhnen eine Theilung der deutschen Länder. Karlmann bekam Baiern nebst Kärnthen, Mähren, und andern Ländern, und führte ebenfalls den Titel eines Königs in Baiern e). Durch seinen Tod fiel im Jahre 880 dieses Reich seinem Bruder Ludwig zu f). Aber auch dieser starb frühzeitig. Der Eintritt beyder Brüder öffnete Karl dem Dicken den Weg zum Besitze der ganzen Karolingischen Monarchie im Jahre 882 g). Nach dessen Entsetzung bekam Arnulf Karlmanns Sohn im Jahre 887 nebst Baiern das ganze deutsche Reich h), und nach ihm sein Sohn Ludwig das Kind i).

Unter diesen Königen hatte das Amt der königlichen Rissen, wie vorher unter Karl dem Großen, seinen Fortgang. Sie hielten Placita zu Ergolding im Jahre 823 k), zu Bering 824 l), zu Ergolding 825 m), zu Emhering 828 n), zu Emhofen 837 o), zu

Trep.

Freysing 843 p), zu Feldkirchen 848 q), zu Tannern 849 r), zu Dorfen 858 s), zu Dering 864 t). Viele andere sind in dem freysingischen Urkundenschatze bey Meichelbeck zu finden. Noch im Jahre 906, als sich die bayerischen Stände wegen der übertriebenen Mautabgaben in Ostbaiern beschwerten, schickte König Ludwig seine Abgeordneten, den Erzbischof von Salzburg, und den Bischof von Passau sammt dem Grafen Othakar nach Rasveldstadt ab, wo unter ihrem Vorsetze in Gegenwart der Stände die Beschwerden abgethan, und die Mautgebühren, wie sie zu den Zeiten Ludwigs II. und Karlmanns waren, herabgesetzt worden u).

Da die Karolingischen bayerischen Könige nicht über Baiern allein, sondern auch zugleich über andre Provinzen, ja gemeiniglich, wenige Jahre ausgenommen, über ganz Deutschland herrschten: so wurden die wichtigern, und allgemeinen Angelegenheiten auf Reichstagen abgehandelt, bey denen nebst den Ständen der übrigen unter einem gemeinschaftlichen Oberhaupt verbundenen Provinzen, vorzüglich auch die bayerischen erschienen. Dergleichen Reichsversammlungen treffe ich an zu Frankfurt im Jahre 823 w), zu Mainz 852 x), zu Regensburg 870 y), 887 z) und 888 aa), zu Forchheim 889 bb), eben daselbst 900 cc), zu Tribur 905 dd), zu Forchheim in eben diesem Jahre ee) 2c. Jedoch sind in allen andern Landesachen die unter den bayerischen Regenten stehenden Völker von den Baiern, so wie diese von jenen, um so mehr unabhängig geblieben, als ihre Verbindung selbst auf keinem Gesetze, sondern allein auf der Person des Monarchen, mithin nach dessen Veränderung nur auf der Willkühr eines jeden Volks beruhet hat.

a) Annales Bertiniani ad annum 814.

b) Anst. vita Ludovici Pii ad an. 817 apud du Chesne Tom. II. pag. 296. Eginhard. Annal. de gestis Ludovici Pii ibid. pag. 261. Ludovicus

vicus filium suum primogenitum Lotharium coronavit, & nominis atque imperii sui socium sibi constituit. Ceteros Reges appellatos, unum Aquitaniz, alterum Baiariz prefecit.

- c) Die eigentlichen Regierungsjahre des jungen Ludwigs in Baiern werden erst vom Jahre 826 an gezählt. Meichelbeck Hist. Frising. Tom. I. Part. II. Instrum. 493. 495. 496. 539. 550. 551. &c.
- d) Eckhart Franc. Orient. Tom. II. pag. 266.
- e) Annales Metenses ad ann. 876. Hund. Metrop. Salisb. Tom. III. pag. 61.
- f) Annales Fuldenses ad ann. 879.
- g) Annales Lambec. ad ann. 882.
- h) Annal. Fuld. ad ann. 887.
- i) Regino ad ann. 900.
- k) Meichelbeck Hist. Frising. Tom. I. Part. II. Instrum. 434.
- l) Ibidem Instrum. 472.
- m) Instrum. 473.
- n) Instrum. 530.
- o) Instrum. 601.
- p) Instrum. 628.
- q) Instrum. 655.
- r) Instrum. 661.
- s) Instrum. 727.
- t) Instrum. 729.
- u) Leges Portoria Boiorum apud Oefele Script. rer. boic. Tom. I. pag. 718. Hansiz. Germ. sac. Tom. I. pag. 183.
- v) An-

- w) Annales Lauresheimenses ad ann. 823. Mense Maio Francofurti Conventus est habitus, in quo non universa tantum Franciæ Primores, sed de orientali Francia, atque Saxonia, Baioaria, Alamannia, atque Alamanniæ contermina Burgundia, & regionibus Rheno adiacentibus adesse iussi sunt.
- x) Annal. Fuld. ad ann. 852. Habita est autem & synodus ex voluntate atque præcepto eiusdem serenissimi Principis (Ludovici Regis) in civitate Mogontia metropoli Germaniæ, præsidente Hrabano venerabili eiusdem urbis Archiepiscopo, cum omnibus Episcopis, atque Abbatibus orientalis Franciæ, Baioariæ, & Saxoniæ. Et illi quidem de absolvendis quæstionibus ecclesiasticis tractatum habebant: Rex vero cum principibus & præfectis provinciarum publicis causis litibusque componendis insistens &c.
- y) Annal. Fuld. ad ann. 870. Et post paululum inde transiens (Ludovicus Rex) circa Kal. Novemb. in Baioariam profectus est, ibique cum suis colloquium habens, Rastizen gravi catena ligatum sibi præsentari iussit, eumque Francorum iudicio, & Baioariorum, nec non Sclavorum - morte damnatum, luminibus tantum oculorum privari præcepit.
- z) Aventin. Annal. lib. 4. cap. 20. num. 1. Arnulphus Cæsar - Reginoburgium conventum indicit. Francones, Turogi, Suevi, Boii, Venedi, Saxones frequentes adsunt, in verba novi Principis ierant.
- aa) Eckhart. Franc. Orient. Tom. II. pag. 700. Arnolfus interea anno 888. cum proceribus regnorum suorum germanicorum, & Lotharingiæ Ratisbonæ de publica utilitate & quiete deliberabat.
- bb) Annal. Fuld. ad ann. 889.
- cc) Annalista Saxo ad ann. 900. Proceres & Optimates, qui sub Arnulfditione fuerant, in Foracheim congregati, Lodovicum ex legitimo coniugio Arnulfo genitum, coronatum in fastigio regni sublimant.
- dd) Regino ad ann. 905.
- ee) Vid. Eckhart, Tom. cit. pag. 814.

§. X.

Wer immer diese Verfassung Baierns unter den Karolingern reif überleget, wird sich nicht verwundern, daß in diesem Zeitraume fast gar keine eigentliche, von den bayerischen Ständen allein besetzte Landtage anzutreffen sind. Das Amt der königlichen Rissen, und die öftern Reichstage hatten die Nothwendigkeit der Landtage vermindert. Doch hatte ich das Glück, einen oder den andern zu entdecken.

Aus einer freysingischen Urkunde wissen wir, daß König Ludwig im Jahre 855 zu Aibling eine feyerliche Versammlung gehalten, und zwischen den Bischöfen von Freysing, und Trient einen Rechtshandel wegen streitiger Weingüter zu Bozen in Gegenwart, und mit Bestimmung einer zahlreichen Menge der bayerischen Stände, und des Volks entschieden hat a).

K. Karl der Dicke hielt im Jahre 885 einen Landtag zu Regensburg, wo er zwischen den Herzogen Arnulf, und Zwentibold in Gegenwart aller bayerischen Stände den Frieden beschwören ließ. b).

Im Jahre 889 hielt K. Arnulf einen Landtag zu Regensburg, und erhielt von den bayerischen Ständen die eidliche Versicherung der Erbfolge für seine zween unehlichen Söhne Zwentibold, und Ratold c).

a) Meichelbeck Hist. Frising. Tom. I. Part. I. pag. 132. & Part. II. In-
arum. 702. Hund. Metrop. Salisb. Tom. I. pag. 103.

b) Annal. Fuld. apud Freherum Script. rer. germ. Tom. I. pag. 59. Edit.
Struv. Eckhart Franc. Orient. Tom. II. pag. 683.

c) Annal. Fuld. ad ann. 889. Mausoleum S. Emmerami pag. 208.

§. XI.

Wie weit geht nun endlich das Alter der Land- und Hoftage in Baiern zurücke? Ich habe bewiesen, daß schon die Agilolfingischen Herzoge allgemeine Versammlungen ihrer geistlichen, und weltlichen Stände berufen, sich mit ihnen berathschlaget, und mit ihrer Beystimmung gute Verordnungen und Gesetze zur Wohlfart der Kirche sowohl, als des Staats gemacht haben. Allein da nach gewaltsamer Entsetzung des Herzogs Thasilo Baiern unter das Joch Karls des Großen, und seiner Nachkömmlinge gerathen, die Rechte der bayerischen Stände einen großen Druck erlitten, und die vormälige Regierungsform nicht nur ziemlich verändert worden, sondern ganze hundert und zwey und zwanzig Jahre lang unterbrochen geblieben ist, also, daß in diesem ganzen Zeitraume kaum einer, oder der andere eigentliche Landtag anzutreffen ist: so kann ich die Epoche der eigentlichen bayerischen Landtage, welche bis zum Ende des XIII. Jahrhunderts fortgesetzt worden (denn von diesen allein scheint hier die Frage zu seyn) weder bey den Agilolfingischen, und noch weniger bey den Karolingischen Regenten festsetzen.

Ueberdies ist hier die Frage nicht von allgemeinen Landtagen allein, sondern auch von den Hoftagen. Nun aber wird es schwer seyn, in jenem Zeitraume einen Hofstag anzutreffen. Ich wenigstens war nicht so glücklich, einen zu finden. Hingegen kommen sie in den nachfolgenden Zeiten sehr oft vor. Auch will ich nichts von dem melden, daß sich von den Landtagen des Agilolfingischen, und Karolingischen Baierns von der Art, wie sie gehalten worden, von den geistlichen, und besonders weltlichen Ständen, welche dazu berufen wurden, und von ihrer Verbindlichkeit, nur sehr wenig besimmen läßt.

Ich würde daher die Absicht der churf. Akademie keineswegs erreichen, wenn ich meine Abhandlung bis auf jene Zeiten, auf welche sich die aufgeworfene Frage ohnehin nicht erstrecket, ausdehnen wollte. Ich suche eine gewissere, und wichtigere Epoche der eigentlichen bayerischen Land- und Hoftage auf, und gehe nun näher zur Sache.

S. XII.

König Ludwig das Kind starb im Jahre 911 ohne männliche Erben, und mit ihm erlosch der Karolingische Mannstamme in Deutschland. Dieser Zufall zog eine große Staatsveränderung nach sich, die man schon nach dem Tode K. Arnulfs befürchtet hatte a). Deutschland, dessen Hauptvölker bisher unter einem Könige verknüpft waren, gieng zu Trümmern. Jedes Volk suchte sich einen eigenen Regenten zu verschaffen. Die Baiern, welche das fränkische Joch lange genug getragen, vergassen keineswegs ihrer alten Rechte, und Freyheiten. Sie erwählten den tapfern Arnulf des verdienstvollen Luipolds Sohn einmüthig zu ihrem Landesherrn b). Einige deutsche Völker sahen sich um einen neuen König um. Sie richteten ihre Augen auf Otto Herzog in Sachsen, und boten ihm die königliche Krone an. Otto lehnte diese Würde unter dem Vorwande seines hohen Alters von sich ab, und suchte sie auf den fränkischen Herzog Konrad zu bringen. Es gelang ihm auch, und Konrad wurde zum König erwählt. Diese Wahl geschah nicht von allen deutschen Völkern, sondern nur von den Sachsen, und Franken, wie es Witischind c), und der sächsische Annalist d) ausdrücklich bezeugen. Gundling, und seine Anhänger geben zwar vor, man habe damals unter den Sachsen, und Franken alle deutschen Völker, und besonders unter den letztern die Baiern, und Schwaben mit verstanden. Allein Herr P. Schollner e) hat das Gegentheil ausführlich bewiesen. Es

läßt

läßt sich also nicht behaupten, daß die Baiern, welche ohnehin für ihre alte Freyheit eiferten, der Wahl K. Konrads beygestimmt haben.

K. Konrad blieb nicht lange ruhig. Er wollte die königliche Gewalt nach dem Beispiele der Karolinger über ganz Deutschland geltend machen. Die deutschen Herzoge, und unter diesen auch unser Arnulf widersezten sich. Konrad überzog sie alle mit Krieg. Am ersten sollte es dem Herzoge Heinrich in Sachsen gelten. Da es aber bey diesem nicht gelang, wendete er sich in Lothringen wider den Herzog Bisilbert, und wider Erchanger in Schwaben, endlich wider Arnulf. Dieser, weil er sich entweder zu schwach zu seyn glaubte, oder des deutschen Christenbluts schonen wollte, zog sich zurück f). Er kam zwar wieder in sein Vaterland, eroberte seine Residenzstadt Regensburg, und überwand den König Konrad g). Doch wurde er bald wieder zum weichen gezwungen.

Dieß alles, obschon es ohnehin bekannt ist, achtete ich für nöthig voraus zu schicken, um ordentlicher zu meinem Ziele zu kommen.

a) Hatto Archiepisc. Mogunt. in epist. ad Ioan. IX. sum. Pont. apud Hund. Metrop. Sslish. Tom. I. pag. 47.

b) Herr P. Zirngibl im II. Bande der neuen baier. Abhandl. 309. 310. 311. Seite.

c) Annal. lib. I. apud Meibomium Script. rer. germ. Tom. I. pag. 634.

d) Apud Eccard. Corp. Hist. med. ævi Tom. I. col. 239.

e) Abhandl. der baier. Akad. IV. 165. S.

f) Herr P. Schollner in den Abhandl. der baier. Akad. IV. B. 169. S.

g) Witichind. apud Meibomium Tom. cit. pag. 636.

S. XIII. Unterdeffen starb K. Konrad im Jahre 918 den 23. December. Heinrich Herzog in Sachsen wurde sogleich von den Rhein-Franken, und Sachsen den 23. Februar in Feizlar zum Könige gekrönt a). Herzog Arnulf kam auf die erste Nachricht von Konrads Tode in Baiern unter dem Jubel der Nation zurücke, und wurde von den in Regensburg versammelten Baiern, und auch von den Ost-Franken zum Könige bestimmt. Luitprand b), und der sächsische Annalist c) geben uns hievon das sicherste Zeugniß.

K. Heinrich hatte mit seinem Vorfahrer gleiche Gesinnungen. Nachdem er sich den Herzog Burchard in Schwaben unterwürfig gemacht hatte, drang er in Baiern ein, wo er aber an dem Herzoge Arnulf einen mächtigen Gegner fand. Die Umstände dieser Sache werden von den Alten auf verschiedene Weise erzählt d). Doch kommen alle in dem überein, daß sich endlich beyde Fürsten zu einem Vergleiche verstanden haben. Arnulf fragte in dieser die ganze Nation betreffenden Sache die bayerischen Stände um ihr Gutachten e), welches dahin ergieng: Er sollte zwar den Wahlstimmen der Franken, und Sachsen beystreten, und Heinrichen auch für seine Person erwählen, doch mit dieser Bedingung, daß der König die bayerischen Bischöfe Arnulfs Bothmäßigkeit unterwerfen, und ihm die Benennung der Nachfolger auf die erledigten Bisthümer zugestehen sollte. Beyde Fürsten genehmigten diesen Vorschlag. Heinrich wurde nun auch von den Baiern als König erkannt, und Arnulf ist nach Verzicht auf den Königs-Titel mit Beybehaltung seiner vorigen, und mit Beylegung der bisher königlichen Rechte über die Bischöfe, Herzog in Baiern, und über die umliegenden Länder geblieben, und des Königs Amicus, oder Bundesverwandter, wie Witichind sagt f), oder nach dem Ausdrücke Luitprands g), Miles, oder Vasall geworden.

Baiern bekam also wieder eigene, und mit ansehnlichen Vorrechten versehene Herzoge. Vermög deren konnten sie nun nebst andern Ständen auch die Bischöfe nach Hofe berufen, ihnen Recht sprechen, und Befehle geben. Von dieser Zeit nehmen jene bekannten, meistens in der Hauptstadt Regensburg gehaltenen Land- und Hoftage ihren Anfang. Dieß bezeuget ausdrücklich der Anonymus Saxo h), da er der Erzählung des zwischen Heinrich, und Arnulf getroffenen Vertrags unmittelbar diese Worte beysetzet: *Ex hoc igitur Dux Bawarie Principibus terre sue imperat, & eisdem ad curiam suam venire mandat.* Hier sehen wir den Ursprung der baierischen Land- und Hoftage, und überhaupt die Verbindlichkeit der Bischöfe gegen den Herzog entworfen. Selbst Hansiz i) gesteht, daß von diesem Zeitpunkte an die baierischen Bischöfe zu den Land- und Hoftagen der Herzoge, um sich Recht sprechen zu lassen, gekommen sind, und zu diesem Ende zu Regensburg besondere Höfe zu ihrem bequemern Aufenthalt erbauet haben, welche alle theils noch wirklich stehen, theils im frischen Andenken sind.

Obschon ich nun gestehe, daß schon unter den Agilolfingischen Herzogen, und nachmals unter den Karolingischen Königen Landtage in Baiern zu finden sind: so kann doch die eigentliche Epoche der Land- und Hoftage, von denen hier die Frage ist, aus den schon angeführten Ursachen erst bey jenem merkwürdigen zwischen K. Heinrich, und Herzog Arnulf im Jahre 920 getroffenen Vergleich füglich festgesetzt werden.

a) Hr. von Lory chronolog. Auszug der Geschichte von Baiern. 243. S.

b) Hist. lib. 2. cap. 7. apud Muratorium Script. rer. ital. Tom. II. pag. 437. Hoc eodem tempore Arnoldus cum uxore & filiis ab Hungaria rediens, honorifice a Baioariis, atque ab orientalibus suscipitur Francis: neque enim solum suscipitur, sed ut Rex fiat, ab eis vehementer exposcitur.

c) Ad

- c) Ad ann. 919 apud Eccard. Corp. hist. med. ævi Tom. I. col. 244. Arnoldus eodem tempore ab Ungaria cum uxore ac filiis rediens, non solum honorifice a Pavaris susceptus, sed etiam ut Rex fieret, est vehementer exoratus.
- d) Vid. Luitprand. loc. cit. & Witichind. Annal. lib. I. apud Meibomium Tom. I. pag. 637.
- e) Luitprand. loc. cit. & Annalista Saxo ad ann. 920.
- f) Loc. cit. Videns autem Arnulfus, quia resistere Regi non sufficeret, apertis portis egressus est ad Regem, tradito semet ipso cum omni regno suo: qui honorifice ab eo susceptus, amicus Regis appellatus est.
- g) Loc. cit. Arnoldus cum suis omnia retulisset, huiusmodi ab eis audiuit responsum: -- Aequum instumque nobis videtur, ut a ceteris non dissentiens hunc Regem eligeres. Ipse vero te, ut tam fortunatum, & prævitem virum hoc pacto bearet, animique tui feritatem mulceret, ut quod prædecessores non habuere tui, tibi concedatur, scilicet quatenus totius Baioariæ Pontifices tuæ subiaceant ditioni, tuæque sit potestatis, uno defuncto alterum ordinare. Connivens igitur Arnoldus huic optimo suorum consilio, Henrici Regis Miles efficitur, & ab eo, ut iam dictum est, concessis totius Baioariæ Pontificibus honoratur. Eben dieß sagt auch der sächsische Annalist ad ann. 920.
- Monument. hist. Monasterii Tegernsee. apud Pez. Thes. Anecd. Tom. III. Part. III. col. 495.* Henricus pro pace Episcopatus terræ suæ, & Abbatias regio iure iuxta antiquum (Arnoldo) concessit.
- Sigebertus Gemblac. in Chronograph. ad ann. 920.* Henricus Rex contra Arnoldum, ab Hungaris regressum, cum exercitu in Baioariam profectus, eum civitate & sapientia sua ad gratiam suam inflexit, addens ei ordinationem Episcoporum totius Bavarie.
- Otto Frising. in Chronic. lib. 6. cap. 18.* Circa idem tempus Arnulfus Baioariorum Dux, morte Conradi Regis comperta, ex Ungaria in patriam revertitur, regnareque gestiens, tandem a Rege relictis sibi terræ suæ Ecclesiis in pacem vocatur.

h) Apud Menkenium Script. rer. germ. Tom. III. pag. 74.

i) Germ. fac. Tom. I. pag. 188. Ea quoque occasione factum, ut Gumboldus Episcopus (Passaviensis), quod itidem alii Episcopi fecere, ædem sibi apud Reginoburgum, ubi Arnolphus degebat, quasi curiæ seu iuris accipiendi sedem extrueret: ex quo ædes illic episcopales ad suam usque ætatem amplissimas stetisse testatur Aventinus,

Dritter Abschnitt.

Wie wurden die Land- und Hoftage in Baiern gehalten?

§. XIV.

Da die förmlichen Akten der alten Landtage, wie ich schon angemerkt habe, verloren gegangen, oder noch irgendwo im Staube begraben liegen: so wird hier wohl niemand eine umständliche, und genaue Beschreibung der Art, und Weise, und des Ceremoniels, mit dem sie sind gehalten worden, von mir erwarten. Doch befiß ich mich, in den alten Urkunden so vieles zu entdecken, daß sich der Leser wenigstens einigen Begriff davon machen kann. Ich theile also diese Frage ab, und erkläre erstens, wie die Land- und Hoftage berufen, und angefangen, zweytens, wie sie wirklich abgehalten, drittens, wie sie geendiget, und vollstreckt worden.

§. XV.

Bei jedem Landtage muß eine förmliche Citation an die Stände voraus gehen, und der Ort der Versammlung angedeutet werden. Dieß geschah auch bei den alten bayerischen Landtagen. Der Herzog allein (oder auch der Kaiser) hatte die Gewalt, die Stände zu berufen, und den Ort des Landtages zu bestimmen. Der Mönch von Weingarten a) sagt ausdrücklich: *Heinricus defuncto patre duca-*

ducatum eius adeptus, generalem conventum *Ratisbonæ* omnibus *indixit* (anno 1126). In einer reichersbergischen Urkunde b) heißt es: Dux Bawarie *Heinricus convocatis Bawarie Principibus* habuit curiam triduanam *in loco, qui dicitur Chorpheim* (anno 1162). In einer Urkunde des Klosters Admont c): *Heinricus Dux Bavariae & Saxoniae curiam apud Mosburch* V. Kal. Feb. *indicens* plurimos Principum Bavaricorum & Nobilium *convocavit* (anno 1171). In einer passauischen Urkunde d): Res *in iudicium Ducis Ludovici defertur, diem dicit Straubingæ*, sententiam dat pro Episcopis &c. (anno 1224) In der salzburgischen Chronik e): Otto Dux Bavariae curiam *Ratisponæ* celebrandam *indixit* (anno 1232).

Die Berufung der Stände geschah von dem Herzoge in seinem eigenen Namen: und in so vielen Urkunden, in welchen von den bairischen Landtagen, und von ihrer Berufung Meldung geschieht, konnte ich nirgends finden, daß die Kaiser jemals den Herzogen Befehle, oder Erlaubniß dazu gegeben hatten. Dieses Recht war schon mit der herzoglichen Würde verknüpft.

Der Herzog und die Stände erschienen jederzeit in Person, und ich konnte auf keine Spur kommen, daß sie jemals Abgeordnete zum Land- und Hoftage geschicket hätten, den einzigen Landtag zu Dingolsfing im Jahre 932, welcher zugleich eine Kirchenversammlung war, ausgenommen. Auf diesem treffen mir zween Chorbischöfe an, welche der Bischof Udalfrid von Eichstädt, da er Unpäßlichkeit halber selbst nicht erscheinen konnte, an seine Stelle dahin abgeschickt hatte f).

Wenn ein berufener Landstand durch andere Geschäfte von der Besuchung des Landtags verhindert wurde, so entschuldigte er sich seiner Abwesenheit halber bey dem Herzoge g).

- a) De Guellis Principibus cap. 11. apud Canisium lect. antiq. Tom. III. Part. II. pag. 584. Edit. Antverp. 1723. & Leibnitium Script. rer. brunsvic. Tom. I. pag. 786.
- b) Monum. boic. Tom. III. pag. 456.
- c) Apud Pez. Thef. Anecdor. Tom. III. Part. III. col. 781.
- d) Hund baier. Stammbuch I. Theil 84. S.
- e) Apud Pez. Script. rer. austriac. Tom. I. col. 354.
- f) MS. fec. XI. apud Haasiz. Germ. sac. Tom. II. pag. 146. Aventin. Annal. lib. 4. cap. 22. num. 15.
- g) Ein Beyspiel hievon findet sich bey Desele Script. rer. boic. Tom. I. pag. 791.

§. XVI.

Was die Hoftage betrifft, so finde ich nicht, daß von Seite des Herzogs eine förmliche Berufung an die Stände vorausgegangen wäre; sondern da sich ohnehin bey dem Hofe, oder Gefolge des Herzogs gemeinlich Bischöfe, Markgrafen, oder Grafen befanden: so pflegte er sich mit ihnen bey vorfallenden Geschäften zu berathschlagen, ohne nöthig zu haben, sie von weitem her zu berufen. Im Jahre 1177 entschied Herzog Heinrich der Löw auf einem Hoftage zu Ens einen Streithandel des Klosters Reichersberg. Dieß geschah in Gegenwart jener Stände allein, welche sich eben bey dem Gefolge des Herzogs befanden, und ihn zu einer Unterredung mit dem Herzoge von Oesterreich nach Ens begleitet hatten a). Sigboto Probst zu Chiemssee war wegen eines Grundstückes mit Ulrich Schuzzelwenst im Streite verwickelt. Herzog Ludwig I. hielt sich damals

zu Hall auf. Dahin kam auch der Probst, und verklagte seinen Geuner. Der Herzog zog die Stände, die er eben bey sich hatte, zu Rath, und entschied den Handel b). Uebrigens mag es wohl geschehen seyn, daß der Herzog bisweilen nebst den eben gegenwärtigen auch andere in der Nähe befindliche Stände, wenn es nöthig war, zum Hoftage berufen habe.

a) Monum. boic. Tom. III. pag. 463.

b) Ibidem Tom. II. pag. 357.

§. XVII.

Es war ein alter Gebrauch, daß die Herzoge gleich bey dem Antritte ihrer Regierung die Stände auf einen Landtag zusammen beriefen, in der Absicht, die Huldigung von ihnen einzunehmen, zum Wohl des Vaterlandes nützliche Gesetze zu geben, und gute Anstalten zu treffen. Dieß beweisen uns die Beyspiele Heinrichs des Stolzen a), Heinrichs des Löwen b), und Ottos des Erlauchten c). Sonst war eben keine gewisse Zeit für die Landtage bestimmt. Es kam nur auf die Willkühr des Herzogs, und die Nothwendigkeit der vorfallenden Angelegenheiten, und Geschäfte an. Herzog Otto der Große hielt in kurzer Zeit drey Landtage d): und ein andersmal vier Hoftage innerhalb wenigen Tagen, zween zu Ammenberg, den dritten zu Egingen, den vierten zu Pittingen e), ohne von andern Meldung zu thun, welche während seiner nur dreyjährigen Regierung vorkommen. H. Ludwig I. hielt zween Landtage nach einander, einen zu Regensburg, den andern zu Pladling f), nebst vielen andern. Herzog Otto der Erlauchte hielt Land- und Hoftage in den Jahren 1232, 1233, 1234, 1237, 1240, 1243, 1244 g). Geschichtskundigen kann es nicht unbekannt seyn, wie oft in den bayerischen Urkunden von den Land- und Hoftagen Meldung geschieht, welche eben so viele unsterbliche Denkmale des großen Fleißes, und

der

der unermüdeten Sorgfalt der alten Regenten unsers Vaterlandes sind.

Endlich merke ich hier kürzlich an, daß öfters auch an Sonn- und Festtagen Land- und Hofstage sind gehalten worden, wovon mehrere Beispiele im VII. Abschnitte vorkommen werden.

- a) Monachus Weingartensis de Guelfis Principibus loc. cit.
- b) Aventinus Annal. lib. 6. cap. 5. num. 6.
- c) Idem lib. 7. cap. 4. num. 2. Chronicon Salisburg. apud Pez. Script. rer. austriac. Tom. I. col. 354.
- d) Monum. boic. Tom. IX. pag. 470.
- e) Ibidem Tom. VII. pag. 485. 486. 487.
- f) Ibidem Tom. XI. pag. 182. 183.
- g) Sieh den VII. Abschnitt.

S. XVIII.

So lange Regensburg die Haupt- und Residenzstadt der bayerischen Herzoge blieb, wurden die meisten Landtage daselbst gehalten. Hund, der die alten Urkunden mit ungemeinem Fleiße durchgesehen hat, bezeuget es a) Dieß beweisen auch die Land- und Hofstage von den Jahren 951 b), 1004 c), 1009 d), 1018 e), 1027 f) 1126 g), 1147 h), 1153 i), 1155 k), 1161 l), und mehrere andere. Ja als nach Absehung H. Heinrichs des Löwen die Stadt Regensburg von Baiern abgerissen worden war: haben doch die nachmaligen Herzoge Otto der Große m), Ludwig I. n), und Otto der Erlauchte o) daselbst noch Landtage gehalten. Dieses Recht wird noch im Jahre 1230 von dem Kaiser Friderich II. den bayerischen Herzogen zugestanden p).

Es war aber eben nicht Regensburg allein zu Abhaltung der Land- und Hoftage so genau bestimmt, daß die Herzoge nicht auch andere Orte nach Belieben wählten. Beyspiele davon geben uns die Landtage zu Dingolfing im Jahre 932 q) zu Karpheim, 1162 r) zu Mossburg, 1171 s) zu Straubing, 1224 t) zu Landshut, 1232 v) zu Detting, 1233 w) zu München 1234 x) u. Ueberdieß werden wir durch das Zeugniß sehr vieler Urkunden, welche die Herzoge an verschiedenen Orten gegeben haben, vollkommen überzeuget, daß diese öfters im Lande herum gereiset sind, und bey Erheischung der Umstände an dem Orte, wo sie sich eben aufhielten, ihre gegenwärtigen Stände zu Rath gezogen, Streitigkeiten entschieden, Privilegien ertheilet, und andere Geschäfte abgehandelt haben. Dergleichen Hoftage finde ich zu Freysing im Jahre 932 y), zu St. Lorenz 1140 z), zu Ering 1174 aa), zu Ens 1177 bb), zu Hall 1198 cc), zu Ammenberg, und zu Tübingen dd), zu Neuhausen 1237 ee) u.

Merkwürdig ist es, daß die Land- und Hoftage nicht allzeit in den herzoglichen Pallästen und Höfen, sondern bisweilen auch anderswo sind gehalten worden. Gener merkwürdige Landtag vom Jahre 1156 wurde unweit Regensburg auf freyem Felde unter Gezelen gehalten ff). Im Jahre 1177 hielt Herzog Heinrich der Löwe zu Ens eine Unterredung mit dem Herzoge von Oesterreich. Dahin kam auch der Probst von Reichersberg, welcher wegen des Guts Münster Streitigkeiten hatte. Der Herzog saß nach dem Gottesdienste vor dem Thore der Kirche nieder, rief den Probst vor sich, und untersuchte daselbst in Gegenwart der Stände den Handel gg). Herzog Otto der Große hielt einen Hofstag in dem Chor des Klosters Ammenberg. Eben da saß auch dieser Herzog zu Gerichte in orreo (horreo) suo, wie eine Urkunde sagt hh). Bald darauf hielt derselbe, als er eben auf der Reise zu dem Kaiser begriffen war, einen Hof- und Gerichtstag auf dem Kirchhofe zu Tübingen ii). Hierdurch

durch wird auch das Zeugniß Aventins nachdrücklichst bestätigt, welcher sagt kk), daß H. Otto der Große öfters auf den Vorhöfen der Kirchen Gerichtstage gehalten habe. Im Jahre 1223 war ein Landtag auf einer Insel der Donau bey Bilsbosen ll). Im Jahre 1293 hielt Herzog Otto einen Hofstag in seinem Lager bey dem Schloß Neuburg, welches er eben belagerte mm).

Hier sehen wir noch im 12. und im 13. Jahrhunderte Spuren von der Gewohnheit der alten Deutschen, welche ihre Zusammenkünfte, und Landtage gemeiniglich unter freyem Himmel hielten nn).

- a) Baier. Stammbuch II. Th. 407. Seite.
- b) Chronicon Lunelacense pag. 97.
- c) Annalista Saxo ad ann. 1004. apud Eccard. Corp. hist. medii ævi Tom. I. col. 396.
- d) Ditmarus in Chron. lib. 6. apud Leibnizium Script. rer. brunsvic. Tom. I. pag. 386.
- e) Arnoldus de miraculis B. Emmerami apud Canisium lect. antiq. Tom. III. Part. I. pag. 147.
- f) Annalista Saxo ad ann. 1018 apud Eccard. Tom. cit. col. 459.
- g) Monachus Weingart. loc. cit.
- h) Otto Frising. de gestis Friderici I. Imp. lib. 1. cap. 40. Meichelbeck Hist. Fris. Tom. I. Part. II. pag. 549.
- i) Otto Frising. lib. 2. cap. 9.
- k) Idem lib. 3. cap. 11.
- l) Monum. boic. Tom. VII. pag. 108.

- m) Codex tradit. S. Emmerami apud Pez. Thes. Anecd. Tom. III. col. 181. Monum. boic. Tom. IX. pag. 470.
- n) Monum. boic. Tom. XI. pag. 182.
- o) Chronicon salisburg. apud Pez. Script. rer. austriac. Tom. I. col. 354. item col. 358. Hermannus Altahensis apud Oefele Tom. I. pag. 672. Hansiz. Germ. sac. Tom. II. pag. 342.
- p) Diploma apud Hund. Metrop. Tom. I. pag. 239.
- q) Hansiz. Tom. II. pag. 146.
- r) Monum. boic. Tom. III. pag. 456.
- s) Codex diplom. Admont. apud Pez. Thes. Anecd. Tom. III. Part. III. col. 780.
- t) Hund baier. Stammbuch I. Th. 84. C.
- u) Chronicon salisburg. loc. cit.
- w) Aventin. lib. 7. cap. 4. num. 6.
- x) Oefele Tom. I. pag. 791.
- y) Meichelbeck. Hist. frising. Tom. I. Part. I. pag. 164.
- z) Monum. boic. Tom. XIII. pag. 170.
- aa) Rettenbacher Annal. cremisan. pag. 163.
- bb) Monum. boic. Tom. III. pag. 463.
- ec) Ibidem Tom. II. pag. 357.
- dd) Ibidem Tom. VII. pag. 485. 486.
- ee) Ibidem Tom. XIII. pag. 207.
- ff) Otto Frising. de gestis Friderici I. Imp. lib. 2. cap. 33.

gg) Monum. boic. Tom. III. pag. 463.

hh) Ibidem Tom. VII. pag. 485.

ii) Ibidem Tom. cit. pag. 486.

kk) Lib. 7. cap. 1. num. 4.

ll) Monum. boic. Tom. IV. pag. 280.

mm) Ibidem Tom. cit. pag. 461.

nn) Vid. Sorberi Comment. de Comitibus veterum Germanorum vol. 1. cap. 1. & 2. Vol. 2. cap. 1. & 2.

S. XIX.

Wenn es zur Sicherheit nöthig schien, so pflegte man den Landtag mit Kriegsvölkern zu bedecken. Im Jahre 1126 schrieb Herzog Heinrich der Stolze wegen Abstellung des damaligen Faustrechts einen Landtag nach Regensburg aus, und erschien dabey mit einer zahlreichen Armee a). Im Jahre 1243 traten die bayerischen Stände mit dem Herzoge auf einem Landtage zu Passau zusammen, um zwischen dem Könige Wenzel in Böhmen, und dem kriegerischen Herzoge Friederich von Oesterreich Friede zu stiften. Herzog Friederich kam mit 4000 Reitern dahin.

a) Monachus Weingart. loc. cit.

b) Tolner Hist. Palatin. 393. Falkenstein Geschichte des Herzogthums Baiern III. Th. 97. Seite.

S. XX.

Es geschah auch, daß man, ehe die Land- oder Hoftags-Handlungen angefangen wurden, in die Kirche gieng, und dem Gottesdienste beywohnte. Im Jahre 1147 berief Kaiser Konrad III. alle bayerischen Stände auf einen Landtag nach Regensburg, um sie

zu einem Kreuzzuge nach dem heiligen Lande zu bewegen. Bevor die Berathschlagungen anfiengen, versägte sich der Kaiser mit dem Herzoge, und den Ständen in die Kirche, und hörte den feyerlichen Gottesdienst an. Hierauf stieg der berühmte Abt Adam von Eberach auf die Kanzel, verkündete die päpstliche Bulle, und das Ermahnungsschreiben des heiligen Abts Bernard, und hielt eine eifrige Predigt, mit so gutem Erfolge, daß alle Gegenwärtigen sogleich das Kreuz annahmen a). Ein anders Beyspiel finde ich in einer reichersbergischen Urkunde b). Hier wird erzählt, daß Herzog Heinrich der Löwe zu Ens dem Gottesdienste beygewohnt, sodann vor dem Kirchenthore niedergesessen, und den Hof- und Gerichtstag angefangen habe.

So viel von der Berufung, dem Orte, und Anfange der bayerischen Land- und Hoftage.

a) Otto Frising. de gestis Friderici I. Imp. lib. I. cap. 40.

b) Monum. boic. Tom. III. pag. 463.

§. XXI.

Welche Art, und Weise wurde bey wirklicher Abhaltung der Land- und Hoftage beobachtet?

Nachdem der Herzog, und die Stände sich an den Ort, der für die Land- und Hoftags-Handlungen bestimmt war, versäget hatten: setzten sie sich sämmtlich auf die zubereiteten Sitze a). Hierauf geschah der Vortrag, vermuthlich von dem Herzoge selbst, als oberstem Vorsteher des Landtages. Man las auch Briefe, und Urkunden ab, die auf den Gegenstand, welcher eben abgehandelt wurde, paßten. Auf dem Hoftage zu Ens befahl der Herzog seinem Kapellan, ein Privilegium, welches der Probst

des Klosters Reichersberg vorwies, öffentlich abzulesen. Allein der gute Kapellan konnte im Lesen nicht wohl fortkommen. Man gab daher die Schrift dem Dechant gedachten Klosters, Wiemann mit Namen, der sie deutlich, und ohne Anstoß vorlas b). Auf dem Landtage zu Regensburg im Jahre 1147 las man die päpstliche Bulle, und das Schreiben des H. Bernards vor, wie ich schon angemerkt habe. Auf dem Landtage zu Regensburg im Jahre 1244, wo man sich wider den unruhigen Albert von Beheimb berathschlugte, wurde ein Brief abgelesen, in welchem er den Herzog bey dem Pabste in einen häßlichen Verdacht zu setzen gesucht hatte c). Aventin führt eine Rede an, welche der Erzbischof von Salzburg bey dieser Gelegenheit an die versammelten Stände gehalten haben soll d).

a) Arnoldus de miraculis B. Emmerami l. 2. apud Canis. Tom. III. Part. I. pag. 147. In aula iudiciali presidente Henrico Duce - nec non subsellis a viris consularibus sive Comitibus, uti mos aulicus poposcit, assessis &c.

Aventin. lib. 7. cap. 5. num. 22. Vbi Reginoburgium ventum est, & Proceres confedere &c.

b) Monum. boic. Tom. III. pag. 463.

c) Aventin. lib. 7. cap. 5. num. 22. Literæ Alberti, quibus Ottonem Ducem de fide suspectum romano Episcopo facit, recitantur.

d) Ibidem num. 23. & seqq.

§. XXII.

Nachdem nun den Ständen der Gegenstand der Versammlung vorgetragen war, fiengen die Berathschlagungen an. Hier fragt sich: Was stellten dabey die Stände für eine Person vor, und was für eine der Herzog? Die Stände hatten das Recht ihre Meynungen vorzutragen, und ihre Stimmen zu geben. Dieß beweisen viele Urkunden,

wo es heißt: *Iudicio Principum, sententia Principum* a) Ja es geschah auch, daß sie durch ihre Widersetzlichkeit, und Uneinigkeit die Landtage fruchtlos machten b). Uebrigens war der Herzog an ihr Gutachten eben so sehr nicht gebunden. Sie waren eigentlich Rathgeber, und Beamte des Landtages, keineswegs aber Richter. Dies beweiset eine passauische Urkunde c), in welcher die auf dem Landtage zu Straubing im Jahre 1224 versammelten Bischöfe, Markgrafen, und Grafen nur *Assessores & Sigillares* genannt werden. In einer benediktbeurerischen Urkunde d) finde ich diese Worte: *Acta sunt hæc in generali curia Ducis Heinrici Ratisponæ, præsentibus his Principibus & annitentibus Cunrado Eistetenfi Episcopo, Bertholdo Marchione de Vohburch, Engilberto Comite Hallensi &c.* Von dem emmeramischen Arnold werden die bey dem Hofstage zu Regensburg im Jahre 1018 gegenwärtigen Grafen *Viri Consulares* genannt e). Aus diesem fällt es jedem klar in die Augen, daß die Stände zwar den Land- und Hofstagen beyseßen, ihre Stimmen, Meynungen, und Rathschläge vortragen, und die Landtagsschlüsse mit ihrer Einwilligung und Unterzeichnung bekräftigen konnten, weiters aber dabey keinen richterlichen Charakter hatten.

Hingegen tritt der Herzog überall als oberster Richter auf. Aventin f), da er von dem zu Tulln im Jahre 985 gehaltenen Landtage Nachricht giebt, drückt sich unter andern also aus: *Summus Boiorum Regulus causas cognoscit, ius dicit, responsa reddit, lites dirimit -- Piscatio insuper hufonum, quam cives Tullani vendicarent, Sacerdoti (Episcopo Passaviensi) sententia Reguli Boiorum addicta est.* In einer andern Stelle g), wo von dem Landtage zu Regensburg 1126 die Rede ist, gebraucht er sich dieser Worte: *Henricus Dux more gentis auspicaturus bonis omnibus principatum, concilium Reginoburgi cogit, pacem publi-*

publico edicto sancit, lites dirimit, Proceres Boiorum ab armis discedere, concordiae bona colere praecipit, latrocinia vetat, capitaliaque fore decernit. Man wird wohl dem Zeugnisse Aventins die Glaubwürdigkeit absprechen. Ich will mich also nicht auf ihn allein gründen, obschon es gewiß ist, daß er viele gute Urkunden benützt hat, und heut zu Tage schon vieles aus ächten Urkunden als wahr, und gewiß ist befunden worden, was man doch vorhin falsch zu seyn glaubte, eben weil es nur Aventin sagte. Ich suche daher alte Geschichtschreiber, und Urkunden auf, welche über allen Verdacht hinaus gesetzt sind, und bestärke damit das Zeugniß Aventins.

Der Mönch von Weingarten stimmt mit Aventin vollkommen überein, und giebt ein unverwerfliches Zeugniß von der höchsten richterlichen Gewalt, welche die Herzoge bey den Landtagen ausübten. Igitur, sagt er h), Henricus defuncto patre, ducatum eius adeptus, generalem conventum Ratisponae omnibus indixit: quo collecto milite adveniens, quidquid insolentiae in civitate, si-ve extra circumquaque ad aures eius perlatum est, provida dispensatione diiudicavit. Discrimina bellorum inter Principes seu Maiores terrae diu exagitata compescuit, pacem firmissimam omnibus annuntiavit, & iuramento firmari praecipit. Was könnte deutlicher, und überzeugender seyn? In einer ebersbergischen Urkunde i), welche die Entscheidung einer Streitigkeit auf dem Landtage zu Regensburg im Jahre 1161 erzählt, heißt es ausdrücklich: Lite sedata iussu Ducis & sententia Principum &c. Hieraus leuchtet der Unterschied zwischen dem Ansehen der Herzoge, und dem Ansehen der Stände auf Landtagen ganz deutlich in die Augen. Im Jahre 1160 bestätigte Herzog Leopold auf dem Hofstage zu St. Lorenz einen zwischen dem Abte von Prifling, und dem Burggrafen von Regensburg getroffenen Tausch. In der hierüber gegebenen Urkunde

funde k) gebraucht sich der Herzog folgender merkwürdigen Worte: Hanc autem testificationem suscepimus in loco, qui dicitur ad S. Laurentium iuxta fluvium Regen dictum, in præsentia Principum terræ nostræ - statimque per manum Ottonis Palatini Comitis, & per manum Adalberti Comitis de Windeberge idem concambium perfecimus, & nomina testium, qui præsentes aderant, subternotari iussimus. Hier sehen wir den Herzog als gebietenden Richter, unter dessen Befehlen selbst die gegenwärtigen Stände stunden. Viele andere Beweise werde ich im VI. Abschnitte anführen. Ich übergehe sie hier der Kürze halber.

- a) Monum. boic. Tom. II. pag. 337. Tom. VI. pag. 133. Oefele Tom. II. pag. 48.
- b) Chronicon salisburg. apud Pez. Script. rer. austr. Tom. I. col. 356.
- c) Excerpta diplomatica passaviensia apud Oefele Tom. I. pag. 714. Hund baier. Stammbuch I. Th. 84. C.
- d) Monum. boic. Tom. VII. pag. 109.
- e) De miraculis B. Emmerami loc. cit.
- f) Annal. lib. 5. cap. 4. num. 5.
- g) Ibidem lib. 6. cap. 3. num. 6.
- h) Apud Canis. Tom. III. Part. II. pag. 584.
- i) Apud Oefele Tom. II. pag. 48.
- k) Monum. boic. Tom. XIII. pag. 170. 171.

§. XXIII.

Ich will hier den Hergang einiger Landtags-Handlungen erzählen, woraus man die Gebräuche, welche dabey beobachtet wurden, erkennen kann.

Probst

Probst Gerhoh von Reichersberg hatte das Gut Münster gegen andere Güter eingetauscht. Herzog Heinrich der Löw bestätigte diesen Tausch auf einem Hoftage zu Regensburg, und das Gut wurde durch den Grafen Berthold von Andechs dem Grafen Berthold von Bogen anvertrauet, damit er das Kloster auf Begehren des Probstes in dessen Besitz setzen sollte a). Allein der Graf von Bogen verzögerte die Auslieferung des Guts. Als nachmals im Jahre 1162 der Herzog einen Landtag zu Karpheim hielt, kam der Probst dahin, und erinnerte den Grafen seiner Pflicht in Gegenwart des Herzogs, und der sämmtlichen Stände b). Der Graf von Andechs, der eben auch bey dem Landtage saß, stimmte dem Probste bey, und rückte dem Grafen von Bogen sein ungerechtes Betragen mit klimpflichen Worten vor. Er erzählte den ganzen Hergang der Sache, bekräftigte seine Worte mit Zeugen, und bewies, daß es dächter Graf das Gut ohne Ungerechtigkeit nicht länger zurück behalten könne. Dieser durch vieles Zureden bewogen, sagte, er wäre bereit zu thun, was man mit Rechte von ihm foderte. Hierauf brachte man die Reliquien der Heiligen, welche dem Kloster Reichersberg gehörten, in die Versammlung. Der Herzog, und alle Stände stunden aus Ehrerbietigkeit gegen dieselben von ihren Sitzen auf. Alsdann fragte man den Probst, was er für einen Advokaten über das neu erworbene Gut verlange. Der Probst wählte auf Einrathen des Erzbischofs Eberhard von Salzburg den Herzog selbst zu seinem Advokaten, und begehrte, daß die Uebergabe des Guts in dessen Hände geschehen sollte. Der Graf von Bogen verzieh sich des besessenen Guts, und lieferte es über den Reliquien der Heiligen dem Herzoge, und dem Probste aus. Als dieß geschehen war, wurde dreyimal ausgerufen, ob Niemand zugegen wäre, der eine Einwendung dawider zu machen hätte. Da sich Niemand meldete, wurden die Zeugen herbey gerufen, und von dem Herzoge, und

und dem Probfte nach alter baierischen Gewohnheit bey den Ohren gezupfet.

Die Mönche des Klosters Admont hatten von den zween Brüdern, und Grafen von Abensberg Altmann, und Eberhard einen Hof von Hobeheim um 150 Mark Silbers gekauft, und ihnen das bedungene Geld zu St. Emmeram in Regensburg in Gegenwart vieler Zeugen ausgezahlt. Allein die Grafen verzögerten die Uebergabe des Hofes. Pfalzgraf Otto hatte sich anheischig gemacht, durch seine Vermittelung die Mönche in den Besitz des gekauften Guts zu setzen. Als hierauf Herzog Heinrich der Edw im Jahre 1171 im Jänner einen Landtag nach Mosburg berief, und die Brüder von Abensberg dahin kamen, ermähnte sie der Pfalzgraf, das Gut nach Maßgabe des getroffenen Kaufes dem Kloster auszuliefern: und führte sie bey dem Herzoge, und der ganzen Versammlung vor. Sie wurden angehalten, dem Kloster zu geben, was ihm mit Rechte gebührte. Sie verstunden sich auch dazu, und nachdem sie mit einem Eide versichert hatten, daß sie gedachten Hof, als ihr Eigenthum, frey ohne Jemandes Widerrede zu veräußern berechtigt wären: so geschah dessen Uebergabe über den Reliquien des heiligen Blasius, in Gegenwart des Herzogs und der Stände, in die Hände Konrads Mönchs und Kellermeisters zu Admont c).

Hermann Abt von Ebersberg wollte ein Grundstück zu Regensburg, welches von einem seiner Vorfahren mit Unrecht war veräußert worden, wieder an sein Kloster bringen. Als er bey verschiedenen Landgerichten sein Recht umsonst und fruchtlos gesucht hatte, wendete er sich an den Herzog auf einem Landtage zu Regensburg im Jahre 1161, und verklagte die unrechtmäßigen Besitzer des Grundstückes. Die Sache wurde vom Anfange her vor der ganzen Versammlung genau untersucht. Beyde Partheyen hatten ihre Ge-

richtsadvokaten bey sich, welche sich tapfer herum zankten d). Man hörte die Zeugen ordentlich ab, derer Aussage zum Vortheile des Klosters ausfiel. Die Gegner sahen sich überwunden, und willigten endlich in einen Vergleich; vermög dessen mußte ihnen der Abt 25 Talente auszahlen: dagegen entsagten sie in Gegenwart des Herzogs, und der Stände ihrer Besizung, und versprachen für sich, und ihre Erben, keinen Anspruch mehr darauf zu machen. Der Abt wurde sogleich auf Befehl des Herzogs in den Besiz seines Grundstückes gesetzt e).

a) Monum. boic. Tom. III. pag. 456.

b) Ibidem Tom. cit. pag. 456. 457. Præpositus in audientia publica interpellavit ac monuit Comitem de Pogen.

c) Codex diplom. admont. apud Pez. Thef. Anecd. Tom. III. Part. III. col. 780. 781.

d) Dergleichen juristische Zänker traten auch bey dem Hoftage zu Regensburg im Jahre 1018 auf. Arnoldus de mirac. B. Emmerami loc. cit.

e) Libellus comcambiorum Monasterii Ebersberg apud Oesfele Tom. II. pag. 47. 48.

§. XXIV.

Es geschah öfters, daß sich die Stände zur fleißigen Beobachtung der Landtagschlüsse mit einem feyerlichen Eidschwur verbinden mußten. Auf dem Landtage zu Regensburg im Jahre 1126 setzte Herzog Heinrich der Stolze einen allgemeinen Landfrieden fest, zu dem sich alle Stände auf Befehl des Herzogs mit einem Eide verpflichteten a). Eben dieß geschah auch auf dem Landtage zu Landsbut im Jahre 1232 b), und zu Regensburg im Jahre 1244 c).

a) Monachus weingart. loc. cit.

b) Chronicon salisburg. l. c. col. 354.

c) Ur.

c) Urkunde bey Falkenstein, Geschichte des Herzogthums Baiern III. Th.
97. Seite.

§. XXV.

Die Exekution der Land- und Hoftagschlüsse wurde oft einigen der gegenwärtigen Stände aufgetragen. Auf dem Landtage zu Nürnberg im Jahre 1050. beschloß man den Krieg wider die Ungarn. Bischof Gebhard von Regensburg mußte zuerst mit den Kriegsvölkern, welche die bayerische Geistlichkeit ins Feld gestellt hatte, in Ungarn einfallen, welchem auch bald darauf der ostbayerische Markgraf Albrecht, und der Herzog selbst mit der übrigen Armee folgten a). Auf dem Hoftage zu St. Lorenz im Jahre 1140 genehmigte Herzog Leopold einen Tausch zwischen dem Abte von Prifling, und dem Burggrafen von Regensburg, und ließ ihn durch den Pfalzgrafen Otto, und den Grafen Adalbert von Windberg vollziehen b). Auf dem Landtage zu Straubing im Jahre 1224 bekam Bischof Gebhard von Passau durch den Rechtspruch des Herzogs das Schloß Rottenberg wieder. Pfalzgraf Rapoto mußte das herzogliche Urtheil vollstrecken, und den Bischof in den Besitz des Schloßes setzen c). Auf dem Landtage zu München im Jahre 1234 beschloß man, mit Friederich Herzoge von Oesterreich, der öfters feindliche Einfälle in Baiern that, Friede zu stiften. Dieses Geschäft wurde dem Erzbischofe von Salzburg, und dem Bischofe von Bamberg aufgetragen, und sie wurden an den oesterreichischen Hof abgeordnet d).

a) Aventin lib. 5. cap. 8. num. 4.

b) Monum. boic. Tom. XIII. pag. 170.

c) Hund bayer. Stammbuch I. Th. 84. 85. S.

d) Aventin. lib. 7. cap. 4. num. 7.

§. XXVI.

Es ereignete sich auch, daß die Landtage fruchtlos abliefen, und die Stände auseinander gehen mußten, ohne etwas ausgerichtet zu haben. Im Jahre 1153 berief Kaiser Friederich der I. die bayerischen Stände auf einen Landtag nach Regensburg. Er wollte zwischen H. Heinrich dem Löwen, und dessen Stiefvater Heinrich Jasomirgott von Oesterreich, welche sich schon lange um das Herzogthum Baiern zankten, einen Vergleich zuwegebringen. Aber alle Bemühung war umsonst, und der Landtag zerschlug sich a). Im Jahre 1240 hielt Herzog Otto der Erlauchte wegen Herstellung eines allgemeinen Landfriedens einen Landtag zu Straubing. Allein die Uneinigkeit, und Feindseligkeiten zwischen den Bischöfen, und den weltlichen Ständen waren so groß, daß der Herzog keinen Landfrieden zu Stande bringen konnte, und den Landtag aufheben mußte b).

a) Otto frising. de Gestis Friderici I. Imp. lib. 2. cap. 7.

b) Chronicon salisburg. loc. cit. col. 356.

§. XXVII.

Die Landtagsakten wurden ohne Zweifel aufgezeichnet. Da aber die bayerische Landschaft vor dem Jahre 1513 weder ein eigenes Landhaus, noch einen andern bestimmten Ort zur Bewahrung ihrer Schriften hatte: so wurden die Akten den Klöstern in Verwahr gegeben, wo die meisten noch vergraben, oder vielleicht gar verloren gegangen sind a). Unterdessen haben wir noch viele auf Land- und Hoftagen ausgefertigte Urkunden, in welchen von den Herzogen Privilegien ertheilet, Verträge, Tausche, und Schenkungen bestätigt werden 2c. In diesen Urkunden werden gemeinlich die Regierungsjahre der Kaiser nebst den herzoglichen angemerkt b). Doch geschah dieß nicht allezeit; denn es giebt mehrere, in welchen nur die Regierungsjahre der Herzoge angezeigt sind c).

Die

Die Urkunden wurden nicht jederzeit an eben dem Tage, und dem Orte, wo der Land- und Hofstag gehalten wurde, abgefaßt. Im Jahre 1140 hielt Herzog Leopold den 9. July einen Hofstag zu St. Lorenz. Das Diplom wurde aber erst den 23. Oktober zu Regensburg gegeben d). Jene merkwürdige Versammlung der bairischen Stände im Jahre 1156 wurde zwei Meilen außerhalb Regensburg den 8. September gehalten: aber das Diplom wurde erst den 17. September zu Regensburg ausgemittelt e).

a) Freyherr von Kreittmayr in dem bair. Staatsrechte 417. Seite.

b) Monum. boic. Tom. XIII. pag. 171. &c.

c) Monum. boic. Tom. III. pag. 465. & 548. Aventin. lib. 6. cap. 3. num. 8.

d) Monum. boic. Tom. XIII. pag. 171.

e) Otto frising. de Gestis Friderici I. Imp. lib. 2. cap. 33. Scheid. Orig. guelf. Tom. III. pag. 460. & seqq.

§. XXVIII.

Es läßt sich endlich fragen, wie lange die Land- und Hofstage gedauert haben. Der Landtag zu Karpheim im Jahr 1162 wurde drey Tage lang gehalten a). In einer passauschen Urkunde wird erzählt, daß auf dem Landtage zu Straubing 1224 Altram und Albert von Hals, und Bernhard von Uttendorf von den Bischöfen von Bamberg, und Passau bey dem Herzoge sind verklagt worden. Der Herzog gab den Beklagten zweien Tage Termin. Als sie sich aber innerhalb dieser Zeit nicht verantworteten, sprach er den Handel den Bischöfen zu b). Im Jahre 1300 wurde zu Landshut den 27. Juny ein Landtag gehalten. Den folgenden Tag, am Vorabend der heiligen Apostel Peter und Paul, waren die Stände noch alle beisammen, also, daß der Erzbischof von Salzburg, der
auch

auch gegenwärtig war, von dem Fasten an diesem Vorabende dispensirte, und das Fleisessen erlaubte, welches Serlinger eine unerhörte Sache nennet c). Aus diesen Beyspielen läßt sich wenigstens so viel schließen, daß die Landtage mehrere Tage hindurch gedauert haben. Uebrigens war keine bestimmte Zeit vorgeschrieben: sondern je größer die Wichtigkeit, und Menge der Angelegenheiten und Geschäfte war, desto mehrere Tage wurden zur Abhaltung der Landtage erfordert.

Die Hoftage wurden gemeinlich in einigen Stunden geendet. Es geschah aber auch, daß die Geschäfte, wenn sie Vormittags nicht konnten vollendet werden, Abends wieder vorgenommen wurden d).

a) Monum. boic. Tom. III. pag. 456. Dux Bawarie Henricus convocatis Bawarie Principibus habuit curiam triduanam in loco, qui dicitur Chörpheim.

b) Hund baier. Stammbuch I. Th. 84. S.

c) Apud Hanfiz. Germ. sac. Tom. II. pag. 439. Accidit autem ibi res inaudita, quod Conradus salzburgensis Archiepiscopus licenciavit carnes in vigilia sancti Petri & Pauli comedere.

d) Monum. boic. Tom. III. pag. 463.

Vierter Abschnitt.

Was war der Gegenstand der bayerischen Land- und Hoftage?

§. XXIX.

Den ersten, und wesentlichen Gegenstand der Landtage in Baiern machten die wichtigen Angelegenheiten, und Geschäfte aus, welche entweder den Herzog selbst, oder das Land, oder dessen Stände betrafen. Es gab aber auch andere Gegenstände, wegen welcher die Landtage zwar nicht besonders waren zusammenberufen worden, welche aber doch als Nebengeschäfte dabey abgehandelt wurden. Von jenen werde ich zuerst, alsdann von diesen, und endlich von den Gegenständen der Hoftage handeln.

§. XXX.

Einer der merkwürdigsten Gegenstände der bayerischen Landtage war die Wahl, und Einsetzung der Herzoge. Das Wahlrecht war den bayerischen Ständen durch die uralten Gesetze unstreitig eigen, und festgesetzt a). Kaiser Heinrich der Heilige gestund es ihnen nicht nur zu, sondern war auch für dessen Aufrechthaltung besorgt. Denn als ihn, wie es bekannt ist, Herzilo des nordbayerischen Markgrafen Bertholds Sohn durch seine Abgeordneten bat, ihm das erledigte Herzogthum Baiern zu verleihen, wies sie der Kaiser mit diesen Worten von sich: „Die Baiern, welche ich jederzeit vor allen Völkern hochgeschätzt hat, will ich nach erhaltener königlichen Salbung weder selbst herabsetzen, so lange ich lebe, noch von andern herabsetzen lassen. Sie haben ein Gesetz, und kraft dieses Gesetzes das Recht, einen Herzog zu wählen. Dieses Recht will ich nicht verletzen, und wer immer es zu verletzen sich unterstehen sollte, wird mich zum Feinde haben. Ich werde sie auch ohne ihre Einwilligung

gung an Niemanden abtreten. Hezilo soll warten, bis ich in das Land zurückkomme: wählen ihn die Baiern, so wähle, und bestätige auch ich ihn: wählen sie ihn nicht, so wähle auch ich ihn nicht". Dieß bezeugen Adelbold b), Dittmar c), und der sächsische Analist d). Der Autor der Abhandlung von dem Staate des hohen Erzstifts Salzburg e) giebt zwar vor, daß diese Antwort des Kaisers bloß eine weit hergesuchte Entschuldigung gewesen sey. Allein beruft sich nicht Heinrich selbst auf die alten Gesetze, und Rechte der Baiern, und gründet seine Antwort darauf? Oder ist es erlaubt, diesen aufrichtigen, und frommen Kaiser ohne hinlänglichen Grund einer offenbaren Lüge zu beschuldigen? Oder wenn er von dem gegründeten Rechte der Baiern nicht überzeugt gewesen wäre, würde er wohl bloß zu seiner Entschuldigung dem Hezilo ein seinem kaiserlichen Ansehen in Rücksicht auf die Herzogthümer, für welches er sonst so sehr eiferte, so nachtheiliges Kompliment gemacht haben? Diese Antwort war also vielmehr ein aufrichtiges Geständniß der Wahrheit, welches dem Munde des Kaisers vielleicht niemals entfallen wäre, wenn es ihm nicht die Umstände der Sache abgedrungen hätten. Genug: ich werde beweisen, daß die Baiern ihr Wahlrecht auf Landtagen, selbst in Gegenwart des Kaisers, ausgeübt haben.

Um das Jahr 912 kamen alle bayerischen Stände in Regensburg auf einem Landtage zusammen, und erwählten den Arnulf, Eupolds Sohn, zu ihrem Herzoge f).

Herzog Heinrich der Heilige hat im Jahre 995 nicht anders, als durch die Wahl, und Hilfe der bayerischen Stände (electione, & auxilio Bavariorum, wie sich Dittmar ausdrückt g), das Herzogthum Baiern erhalten.

Im Jahre 1004 kam eben dieser Heinrich, als er schon Kaiser war, nach Regensburg, hielt daselbst einen Landtag, und ließ durch die bayerischen Stände seinen Schwager Heinrich von Luxemburg zum Herzoge erwählen, der hierauf von dem Kaiser die Belehnung mit einer Fahne bekam h).

Als dieser Herzog ohne Erben gestorben, gieng Kaiser Konrad II. im Jahre 1027 nach Regensburg, und berief wegen der Wahl eines neuen Herzogs die bayerischen Stände auf einen Landtag dahin. Seine Absicht war, das Herzogthum auf seinen Sohn Heinrich zu bringen. Es gelang ihm auch, also, daß der junge Heinrich durch einmüthige Stimmen der Stände zum bayerischen Landesregenten erwählt wurde. Der sächsische Annalist i), der dieses erzählt, gebraucht sich des klaren Ausdrucks: Principum delectu. Eben so redet auch der Chronographus Saxo k).

Die Einsetzung Herzogs Heinrich des Löwen in sein väterliches Herzogthum Baiern geschah ebenfalls auf einem Landtage zu Regensburg im Jahre 1156 l), wo zugleich die oesterreichische Mark von Baiern abgerissen, und zu einem besondern Herzogthum erhoben wurde. Dieß alles konnte nicht anders, als mit Einwilligung der zahlreich gegenwärtigen bayerischen Stände geschehen. In dem hierüber gegebenen Diplom K. Friderichs I. m) befinden sich die deutschen Worte: De consilio & assensu Principum.

a) Leg. Boioar. Tit. 6. cap. 1.

b) In vita Henrici sancti Imp. apud Leibnitium Script. rer. brunsvic. Tom. I. pag. 433. Rex audita legatione ait: Quos semper præcipuos inter omnes gentes habui, quosque semper toto mentis affectu amavi, hos adepta benedictione regali, in lege sua nec deteriorare volo, nec deteriorari patiar, dum vixero. Legem habent, & Ducem eligendi po-

testatam ex lege tenent: hanc nedum ego frangam, quicumque frangere tentaverit, me inimicum habebit - - Adhuc mecum sub ancipiti sine militant: & ego eos nolentes cuilibet mortalium traderem? Exspectet, ut in Bavariam redeam: ibi si illum elegerint, eligo & laudo; si renuerint, renuo.

c) Chronic. lib. 5. apud Leibnitium Tom. I. pag. 368.

d) Apud Eccard. Corp. hist. med. ævi Tom. I. pag. 384.

e) Seite 125.

f) Neue Abhandl. der baier. Hist. II. Band 309. Seite.

g) Lib. 4. apud Leibn. Tom. I. pag. 352.

h) Annalista Saxo ad ann. 1004. Rex per Thuringiæ orientalisque Franciæ fines transiens, Ratisponam venit, ubi habito regali placito Heinricho fratri Regiæ cum omni presentium favore, cum hasta signifera ducatum Bawariæ dedit. Daß dieß durch die Wahl, und Einwilligung der Stände geschehen, ist leicht aus den oben angezogenen Worten des Kaisers zu schließen. Läßt es sich mit Grunde vermuthen, daß dieser den Baiern hier jenes Wahlrecht geraubt habe, welches er ihnen kurz vorher ausdrücklich zugestanden, ja selbst sorgfältigst vertheidigt hatte? Eben dieser Herzog Heinrich ließ nachmals im Jahre 1009, als er die Gefahr abgesetzt zu werden merkte, seine Stände schwören, daß sie innerhalb drey Jahren keinen andern Herzog wählen wollten. (Ditmar. apud Leibnitium Tom. I. pag. 386. Et quamvis Duci suimet ad tres annos, se alterum non eligere, omnes (Optimates Bavarorum) sponte iurarent &c.) Hieraus erhellet ganz deutlich, daß dieser Herzog von dem Wahlrechte der Baiern vollkommen überzeugt gewesen, und daß er selbst nicht anders, als durch ihre Wahl zum Herzogthume erhoben worden. Uebrigens gestehe ich, daß auch die Kaiser bey Erwählung der Herzoge nicht wenigen Antheil gehabt, ja oft ohne Rücksicht auf das Recht der Stände eigenmächtig Herzoge eingesetzt haben. Ob dieß mit Rechte geschehen sey, können andere beurtheilen.

i) Apud

- i) Apud Eccard. Tom. I. col. 459. Imperator defuncto in bona senectute Heinrico Duce Bavariae, filio suo Heinrico eundem ducatum Bavariae Principum delectu commendavit.
- k) Apud Leibnitium Accession. histor. Tom. I. pag. 240.
- l) Daß dieß eigentlich ein bairischer Landtag gewesen, werde ich im VII. Abschnitte beweisen.
- m) Scheid. Orig. guelf. Tom. III. pag. 460. Jeder unpartheyische Leser wird also leicht merken, wie sehr sich Herr Schmidt irre, da er in seiner Geschichte der Deutschen III. Th. 144. S. behauptet, daß die Kaiser in Verleihung der Herzog- und Fürstenthümer ganz freye Hände gehabt, und daß man nicht die mindesten Spuren finde, daß die Einwilligung der Fürsten dazu verlangt worden.

§. XXXI.

Wie die Wahl, und Einsetzung, eben so wurde auch die Entsetzung der bairischen Herzoge bey Landtagen abgehandelt. Herzog Heinrich IV. lehnte sich wider den Kaiser Heinrich II. seinen Schwager auf. Zur Strafe wollte ihm dieser das Herzogthum nehmen. Er gieng daher im Jahre 1009 nach Regensburg, und ließ die bairischen Stände auf einen Landtag dahin berufen. Diese wollten von ihrem Landesherren, dem sie die Treue mit einem Eide versprochen hatten, keineswegs abweichen. Allein der Kaiser setzte ihnen theils mit Schmeicheleyen, theils mit Drohungen so lange zu, bis sie endlich in die Absetzung ihres Herzogs willigten a). Es irret sich also der oben angezogene salzburgische Autor, wenn er behauptet b), daß der Kaiser diesen Herzog abgesetzt habe, ohne daß von einigem Widerspruche der bairischen Stände etwas in der Geschichte vorkomme. Wenn die Stände dieser Absetzung nicht widersprochen hätten: zu was hätte der Kaiser Schmeicheleyen, und Drohungen nöthig gehabt, um ihre Einwilligung dazu zu erzwingen?

Im Jahre 1180 nahm K. Friederich I. dem Herzoge Heinrich dem Löwen das Herzogthum Baiern, und gab es dem Pfalzgrafen Otto von Wittelsbach. Dieß geschah bey einer Versammlung der bayerischen Stände zu Regensburg c). Das Chronicon Noribergense d) sagt mit klaren Worten, daß der Kaiser mit Gutheissen und Einwilligung der Stände diesen Schritt gemacht habe.

a) Ditmarus lib. 6. apud Leibn. Tom. I. pag. 386. Optimi Bavariorum Ratishonæ regali edicto conveniunt, & quamvis Duci suimet ad tres annos, se alterum non eligere, omnes sponte iurarent, tamen ob hoc a Rege iurgati, blanditiis & minis ab eius famulatu & auxilio deducuntur, sibi que specialiter assumuntur.

b) Unpartheyische Abhandlung von dem Staate des hohen Erzstifts Salzburg 125. Seite.

c) Scheid. Orig. guelf. Tom. III. pag. 106.

d) Apud Oefele Tom. I. pag. 330. Anno Domini 1180 Henricus Bavariae Dux iudicio Principum ac consensu deiectus fuit per Fridericum Imperatorem a ducatu. Kaiser Heinrich III. erklärte im Jahre 1053 den Herzog Konrad in die Acht, und setzte seinen Sohn Heinrich zu Regensburg in das Herzogthum. Dieß geschah mit Mißvergnügen, und Widerspruch der ganzen bayerischen Nation, welche den Grafen Otto II. von Scheyrn zu ihrem Anführer hatte, und gegen ihr Wahlrecht sich ein Kind zu ihrem Oberhaupt nicht aufdringen lassen wollte. Der Kaiser erstickte durch seine Gegenwart und Uebermacht den Aufstand in der ersten Gährung. Herr v. Lory in dem Chronologisch. Auszug der Geschichte von Baiern 368. S.

§. XXXII.

Die feyerliche Huldigung gehört ebenfalls unter die Gegenstände der alten Landtage in Baiern. Im Jahre 1155 gab K. Friederich I. dem Herzoge Heinrich dem Löwen auf dem Landtage zu Regensburg das Herzogthum Baiern zurück. Dieser nahm sogleich von den
gegen

gegenwärtigen Ständen, und den Bürgern dieser Hauptstadt die Huldigung ein. Die letztern mußten ihm auch zur Versicherung der Treue Geiseln ausliefern a).

Herzog Otto der Erlauchte berief bald nach dem Antritte seiner Regierung die geistlichen und weltlichen Stände von Baiern auf einen Landtag nach Landshut, und ließ sich daselbst von ihnen huldigen b).

Als Arnulf, der Sohn Herzogs Arnulf, des sogenannten Bbasen, sich des väterlichen Herzogthums zu bemächtigen suchte, ließ er im Jahre 951 die bayerischen Stände auf einem Landtage zu Regensburg zusammenkommen, und empfing daselbst von ihnen die Huldigung c). Obschon dieser Arnulf nicht unter die Herzoge in Baiern gerechnet wird, so giebt uns doch wenigstens diese Thatsache hinlängliches Zeugniß von dem alten Gebrauche, daß die feyerliche Huldigung ein Gegenstand der bayerischen Landtage war.

a) Otto frising. de gestis Friderici I. lib. 2. cap. 29. Aventin. lib. 6. cap. 5. num. 6.

b) Aventin. lib. 7. cap. 4. num. 2.

c) Idem lib. 5. cap. 1. num. 14. Chronicon lunacenfe pag. 97.

§. XXXIII.

Die Wehrhaftmachung der herzoglichen Prinzen geschah öfters auf Landtagen. Bey dem Landtage zu Straubing im Jahre 1228 wurde Otto H. Ludwigs I. Sohn in Gegenwart der bayerischen Bischöfe und Stände, auch anderer Fürsten, wehrhaft gemacht. Sein Vater gürtete ihm das Schwert um, und übergab ihm Schild und Helm a).

Im Jahre 1300 wurde auf dem Landtage zu Landshut von dem Erzbischofe von Salzburg beyden bayerischen Prinzen Otto, und Stephan in Beyseyn des Herzogs, der Bischöfe, und eines zahlreichen Adels das Schwert umgegürtet b).

a) Hermannus Altah. in Annal. apud Oefele Tom. I. pag. 671. Hansiz. Germ. sac. Tom I. pag. 371.

b) Serlinger apud Hansiz. Tom. II. pag. 439. Compilatio chronolog. rer. boic. apud Oefele Tom. II. pag. 340. Diese feyerliche Handlung pflegte auch sonst auf Reichstagen vorgenommen zu werden. Die Prinzen K. Friederichs I., Heinrich und Friederich, wurden auf dem Reichstage zu Mainz im Jahre 1184 wehrhaft gemacht. Otto de S. Blasio in Chronic. cap. 26. Die Wehrhaftmachung H. Ludwigs I. von Baiern geschah auf dem Reichstage zu Worms im Jahre 1192. Chronicon Reichersberg. apud Ladewig. Script. rer. bamberg. Tom. II. pag. 345. In dem magno Chronico belgico apud Pistorium Script. rer. germ. Tom. III. pag. 266. werden die verschiedenen Ceremonien erzählt, welche bey der Wehrhaftmachung des neu erwählten römischen Königs Wilhelm im Jahre 1247 beobachtet wurden.

§. XXXIV.

Geschichtskundigen kann nicht unbekannt seyn, welch große Unheile das verderbende Faustrecht, besonders in dem XII. und XIII. Jahrhunderte, in unserm Vaterlande verursacht habe a). Bischöfe, und Grafen überfielen einer den andern, ja den Herzog selbst, mit Waffen. Wer mächtiger war, glaubte befugt zu seyn, den Schwächern zu unterdrücken. Das Land wurde durch dergleichen Fehden verwüstet, und alle Ordnung hörte auf. Diese Unheile machten die Sorgfalt unsrer Regenten aufmerksam, und versetzten sie in die Nothwendigkeit, ihre Stände öfters auf Landtage zu berufen, und Friede, und Einigkeit unter ihnen zu stiften.

In solchen bedrängten Umständen traf Herzog Heinrich IX. Baiern an, als er im Jahre 1126 die Regierung antrat. Sein Vater Herzog Heinrich VIII. war nicht Held genug gewesen, den Unruhen abzuhelpfen, und den bayerischen Adel im Zaume zu halten. Der neue Herzog gieng also eben dieses Jahr nach Regensburg, und hielt daselbst unter Bedeckung seines Kriegsvolks einen Landtag, auf welchem er das überhandgenommene Faustrecht unter scharfen Strafen abschaffte, und zu Festsetzung des Landfriedens Gesetze gab, wozu sich die Stände mit einem Eide verbinden mußten b).

Eben dieß war auch der Gegenstand des Landtages, welchen Herzog Heinrich der Ede im Jahre 1156 zu Karpheim hielt c).

Die verwüstende Fehde, welche zwischen diesem Herzoge, und dem Bishofe Hartwich von Regensburg entstanden war, wurde ebenfalls auf einem Landtage zu Regensburg im Jahre 1161 geendiget d).

Im Jahre 1223 wurde wegen allgemeiner Landsangelegenheiten, welche ohne Zweifel durch das fortdauernde Faustrecht veranlaßt wurden, vom Herzoge Ludwig I. bey Dilschhofen ein Landtag gehalten e).

Im Jahre 1232 schrieb Herzog Otto der Erlauchte einen Landtag nach Landshut aus, wo er sich mit den Ständen wegen Herstellung eines allgemeinen Landfriedens berathschlagte, der auch beschlossen, und von allen mit einem Eide bekräftiget wurde f). Der Schluß dieses Landtages wurde auf einem andern Landtage, den der Herzog bald darauf zu Regensburg hielt, vom neuen bestättiget g).

Dieß alles war noch nicht vermögend, unserm Vaterlande den Frieden zu geben. Herzog Otto fand es für nöthig, im Jahre 1240 die Stände wieder nach Straubing zu berufen. Allein die Uneinigkeit, und Zwietracht der Stände war so groß, daß dieser Landtag fruchtlos abließ h).

Endlich im Jahre 1244 hielt eben dieser Herzog einen andern Landtag zu Regensburg, wo ein allgemeiner Landfrieden festgesetzt, und von dem Herzoge, und allen Ständen beschworen wurde. Zu dessen Aufrechthaltung wurden verschiedene Satzungen abgefaßt, welche sich bey Hansig i), und Falkenstein k) finden. Auf diesem Landtage wurde auch auf Bitten der Stände der päpstliche Nuntius Albert von Beheimb, welcher viele Unruhen in Baiern veranlaßt hatte, von dem Herzoge in die Landsacht erklärt l).

- a) Im Jahre 1130 hat die Geistlichkeit, und Bürgerschaft zu Regensburg auf Beförderung Friederichs Grafen von Bogen, Schirmvogts des regensburgischen Domstifts, und anderer, welche dem Herzoge Heinrich IX. abhold waren, Heinrich, des Grafen Otto von Wolfertshausen Bruder, zu ihrem Bischofe erwählt. Der Herzog war mit dieser Wahl nicht zufrieden. Er bekriegte den Bischof, nahm ihm sein Schloß Stauf an der Donau weg, und zog hierauf nach Sachsen zu seinem Schwager dem Kaiser. Der Bischof belagerte unterdessen das Schloß, und wollte es durch Hunger bezwingen. Aber der Herzog verjagte ihn, und nachdem er das Schloß mit Proviant wohl versehen hatte, gieng er mit wenigem Volke in Oberbaiern in die Gegend von München. Hier überfiel ihn Graf Otto von Wolfertshausen, und in der Meynung, es wäre der Herzog, erstach er einen Reiter, welcher, um den Herzog zu retten, dessen Pferd, und Kleidung angenommen hatte. Der Herzog entrann der Gefahr, nahm mehr Volk zu sich, verheerte das Gebiet des Grafen, und verbrannte das Schloß Horneras im Gebirge. Die Fastenzeit hindurch hielt er sich in Stille. Nach Ostern aber fieng der Krieg wieder an. Der Herzog belagerte
- den

den Grafen Otto in Wolfertshausen. Der Bischof eilte nebst dem Markgrafen von Oesterreich, und mehreren Grafen seinem Bruder zu Hilfe. Es wäre zu einer blutigen Schlacht gekommen, wenn nicht Pfalzgraf Otto den Bischof sammt seiner Parthey bewogen hätte, sich dem Herzoge gutwillig zu unterwerfen. Monachus weingart. apud Canisium Tom. III. Part. II. pag. 585. 586. Mausoleum S. Emmerami pag. 277. 278.

Im Jahre 1192 fieng Graf Albert von Bogen mit den Grafen Napoto, und Heinrich von Ortenburg theils wegen streitiger Gränzen, theils wegen der Advokatie über das Kloster Niederalteich einen verwüstenden Krieg an. Dazu halfen auch Herzog Ottokar von Böhmen, Herzog Leopold von Oesterreich, und Graf Berthold von Ansbach nebst andern. Die hieraus entstandenen Unheile beschreibt der reichersbergische Chronist apud Ludewig Script. rer. bamberg. vol. II. col. 345. Subsecuta est statim illa inaudita perturbatio, & vastatio terræ. Principes liquidem, & Iudices terræ nostræ maiores & minores omnes adversum se invicem graviter dissidentes, totam provinciam Bawariæ flammis, & rapinis crudelissime ac sine misericordia devastarunt. Denique non ipsis monasteriis regularibus vel aliis ecclesiis pepercerunt: sed passim ubique omnia Deo sacrata loca aut exusserunt, aut vi effregerunt, & altaria Domini contaminaverunt, auferentes inde more latronum & ipsas Sanctorum reliquias, & vestes sacerdotum consecratas, & res pauperum, quascunque inveniebant ibi reconditas, & fidei Sanctorum commendatas. Hac non solum hostibus suis, sed & amicis & innocentibus mala inferebant, non parentes sexui, aut ætati &c. Vid. etiam Hermann. altah. Annales apud Oefele Tom. I. pag. 664. & Hansiz. Germ. fac. Tom. I. pag. 338.

Erst gedachte Grafen von Ortenburg fügten in diesem Kriege dem Bisthume Passau vielen Schaden zu. Bischof Wolfer wollte sich rächen: er fiel in ihr Gebiet ein, und verwüstete es, wobey viele Menschen ums Leben kamen. Hierauf bonte er das Schloß Dbernberg Compilatio chronolog. rer. boic. apud Oefele Tom. II. pag. 334.

Im Jahre 1203 bekam Herzog Ludwig mit den Bischöfen von Salzburg, und Regensburg Streitigkeiten. Die Bischöfe überzogen den Herzog mit Krieg. Von dem entsetzlichen Unheile, und unerhörten Gräuel, welchen hiedurch Baiern wieder erfahren mußte, will ich hier nichts reden. Vid. Chronicon salisburg. apud Pez. Script. rer. austr. Tom. I. col. 348. Meichelbeck Hist. frising. Tom. I. Part. I. pag. 386. Hansiz. Tom. II. pag. 316.

Im Jahre 1206 brach das Kriegsfeuer zwischen Herzog Ludwig, zu dem sich auch Graf Otto von Boley gesellte, und dem Markgrafen Otto von Istrien, Advokaten des Klosters Tegernsee, aus, wobei dieses Kloster sammt dem Kloster Dietramszell, und noch andern geplündert, und in die Asche gelegt wurde. Arenpeck in Chron. Baioar. apud Pez. Thef. Anecd. Tom. III. Part. III. col. 262. Anonymus Tegurinus apud Oefele Tom. II. pag. 72.

Eine andere eben so gräuliche Fehde entstand im Jahre 1211 zwischen dem Bischöfe Mangold von Passau, und dem Pfalzgrafen Rapoto von Ortenburg. Anonymus Tegurinus loc. cit. Hansiz. Tom. I. pag. 357.

Im Jahre 1226 überzogen Pfalzgraf Rapoto von Ortenburg, und der Graf von Bogen einander mit Krieg, in welchem die Gotteshäuser geplündert, und verbrannt, und die Güter des Klosters Niederalteich verheeret wurden. Herman. altah. apud Oefele Tom. I. pag. 668. Compilatio chronol. rer. boic. apud eundem Tom. II. pag. 336. Viele andere dergleichen traurige Beispiele, die ich hier anführen könnte, will ich der Kürze halber verschweigen.

b) Monachus weingart. I. c. pag. 584.

c) Aventin. lib. 6. cap. 5. num. 6.

d) Monum. boic. Tom. IX. pag. 428. Chronicon reichersberg. ad ann. 1161.

e) Monum. boic. Tom. IV. pag. 280.

f) Chronicon salisburg. loc. cit. col. 354.

g) Idem loc. cit. Aventin. lib. 7. cap. 4. num. 4.

h) Hund.

- h) Hand. Metrop. falisb. Tom. I. pag. 13. Chronicon falisburg. I. c. col. 356.
 i) Germ. fac. Tom. II. pag. 342.
 k) Geschichte des Herzogthums Baiern III. Th. 97. Seite.
 l) Aventin. lib. 7. cap. 5. num. 22. & seqq.

§. XXXV.

Die Kriegs- und Friedensanstalten in Rücksicht auf auswärtige Mächte machten auch einen wichtigen Gegenstand der bayerischen Landtage aus.

Die Ungarn hatten durch wiederholte Einfälle das östliche Baiern sehr öde gemacht. Es wurde also auf einem Landtage, welchen Herzog Heinrich II. zu Tulln im Jahre 985 hielt, den bayerischen Bischöfen, Geistlichen, und Edelleuten die Erlaubniß ertheilt, wider diese Feinde des Vaterlandes Schlösser daselbst zu bauen, und zu befestigen a).

Auf dem Landtage zu Nürnberg im Jahre 1050 unterredete sich Kaiser Heinrich III. mit dem Herzoge, und den bayerischen Ständen wegen des Kriegs wider die Ungarn. Man beschloß, Heimbürg an der ungarischen Gränze zu befestigen, und dann mit einer Armee ins feindliche Land einzurücken b).

Der Landtag zu Regensburg im Jahre 1147 hatte einen Kreuzzug wider die Saracenen in Palästina zum Gegenstande. Der Krieg wurde beschloffen, und der Herzog nahm sammt den gegenwärtigen Ständen das Kreuz an c).

In den Jahren 1153 d), 1155 e), und 1156 f) hielt Kaiser Friederich I. Landtage zu Regensburg. Diese hatten zu ihrem Ge-

genstände die Herstellung des Friedens zwischen H. Heinrich dem Löwen, und H. Heinrich Jasomirgott von Oesterreich, welche wegen des Herzogthums Baiern im Streite verwickelt waren. Nachdem die zween erstern fruchtlos abgelaufen, kam endlich auf dem dritten ein Vergleich zu Stande.

Herzog Friederich von Oesterreich that öfters feindliche Einfälle in Baiern. Herzog Otto der Erlauchte schrieb daher im Jahre 1233 einen Landtag nach Oeting aus, auf welchem von sämmtlichen Ständen beschloffen wurde, dem feindseligen Friederich den Krieg anzukünden g).

Im Jahre 1234 hielt eben dieser Herzog einen Landtag zu München. Hier berieth er sich mit seinen Ständen, wie der Friede zwischen Baiern und Oesterreich wieder herzustellen wäre. Man beschloß, den Erzbischof Eberhard von Salzburg, und den Bischof Eckbert von Bamberg an den oesterreichischen Herzog abzuordnen, um einen gütlichen Vergleich mit ihm zu treffen h).

Die Kriege zwischen König Wenzel von Böhmen, und Herzog Friederich von Oesterreich hatten viele Unruhen in Baiern verursacht. Herzog Otto hielt daher im Jahre 1243 mit den bayerischen Ständen einen Landtag zu Passau. Hier wurde durch ihre Vermittelung zwischen den kriegführenden Fürsten Friede gestiftet, und von beyden Theilen mit einem Eidschwur, und mit Auslieferung einiger Geiseln bestätigt i).

a) Hansiz. Tom. I. psg. 226. Calles Annal. Austr. Part. I. pag. 275.

b) Aventin. lib. 5. cap. 8. num. 4. 5.

c) Otto frising. de gestis Friderici I. Imp. lib. 11. cap. 40.

d) Idem lib. 2. cap. 11.

e) Idem lib. 2. cap. 29.

f) Orig.

- f) Orig. gnelf. Tom. III. pag. 460.
 g) Aventin. lib. 7. cap. 4. num. 6. Falkenstein Geschichte des Herzogthums Baiern III. Th. 84. S.
 h) Aventin. ibid. num. 7.
 i) Tolner Hist. palat. pag. 393. Falkenstein III. Th. 97. S.

§. XXXVI.

Die Herzoge gaben auf den Landtagen nützliche Gesetze. Herzog Heinrich IX. machte auf dem Landtage zu Regensburg 1126 a), Herzog Heinrich XI. auf dem Landtage zu Karpheim 1156 b), und Herzog Otto der Erlauchte auf dem Landtage zu Regensburg 1244 c) gute Verordnungen und Gesetze zur Wohlfart des Vaterlandes, besonders zu Erhaltung des Landfriedens. Ja zu diesem Ende stellte Herzog Heinrich IX. auf gedachtem Landtage ein besonderes Hofgericht zu Regensburg auf, welches jedermann Recht sprechen, und alle Unordnungen verhüten sollte d).

- a) Monachus weingart. cap. 11. Aventin. lib. 6. cap. 3. num. 6.
 b) Aventin. lib. 6. cap. 5. num. 6. Von diesen Gesetzen H. Heinrichs XI. redet auch Radevis lib. 2. cap. 38.
 c) Hansiz. Tom. II. pag. 342.
 d) Hochwart in Catalog. Episcop. ratisbon. apud Oefele Tom. I. pag. 188. Mausoleum S. Emmerami pag. 273.

§. XXXVII.

Eben auf Landtagen wurden auch von den Herzogen ansehnliche Privilegien ertheilt. Auf dem Landtage zu Tulln im Jahre 985 sprach Herzog Heinrich II. dem Bische von Passau die Zollgerechtigkeit zu Ebersberg, Trasmauer, St. Pölten, und Zeiselmauer in Ostbaiern sammt dem Rechte, Häusen zu fischen, zu. Den neuen Colonisten daselbst wurde die Freyheit von Abgaben, und Kriegsdien-

diensten, wie auch den bayerischen Geistlichen, und dem Adel in diesem Bezirke die Erbauung der Schlösser, und das Befestigungsrecht zugestanden a).

a) Excerpta diplomatica passaviens. apud Oefele Tom. I. pag. 718. Aventin. lib. 5. cap. 4. num. 5. & 6.

§. XXXVIII.

Die Entscheidung wichtiger Streitigkeiten der Bischöfe, Markgrafen, und Grafen war ein merkwürdiger Gegenstand der bayerischen Landtage. Zu Anfang des X. Jahrhunderts hatten die Hunnen viele den bayerischen Bischöfen, und Geistlichen zugehörige Güter verwüstet, die nachmals unrechtmäßige Besitzer an sich zogen. Die Bischöfe begehrten ihre Güter zurück. Es wurde daher im Jahre 932 zu Dingolfing eine Kirchen- und Staats-Versammlung gehalten, auf welcher Herzog Arnulf die Zurückgebung der entzogenen Güter veranstaltete a).

Bischof Piligrin von Passau hatte wegen der Freyheiten seines Stifts, und seiner in Ostbayern gelegenen Unterthanen mit dem Markgrafen Leopold Streitigkeiten bekommen. Herzog Heinrich II. entschied diesen Handel auf dem Landtage zu Tulln zum Besten des Bischofs. Die Einwohner zu Tulln hatten dem Bischofe das Recht, Hausen zu fischen, angestritten. Dieses Recht sprach der Herzog auf eben diesem Landtage dem Bischofe zu b).

Im Jahre 1162, als Herzog Heinrich der Löw einen Landtag zu Karpheim hielt, verklagte der Abt Gerhoh von Reichersberg den Grafen von Bogen, weil dieser ein dem Kloster zugehöriges Gut zurückhielt. Der Herzog ließ die Sache untersuchen, sprach für den Probst, und setzte ihn in den Besitz des Guts c).

Das

Das Kloster Admont war mit den Brüdern Altmann, und Eberhard Grafen von Abensberg wegen des Guts Hoveheim, welches diese an das Kloster verkauft hatten, in einem Streite verwickelt. Die Mönche brachten ihre Klage bey dem Herzoge auf dem Landtage zu Mosburg im Jahre 1171 vor, und dieser entschied den Handel zur Gunst des Klosters d).

Herzog Ludwig I. entschied um das Jahr 1209 auf dem Landtage zu Mading einen Streithandel zwischen dem Kloster Niederalteich, und den Grafen von Bogen, welche Advokaten dieses Klosters waren. Die Mönche beklagten sich wegen des vielen Schadens, welchen die Grafen ihrem Kloster zugesügt hatten. Die Grafen bekamen den Auftrag, den Schaden gut zu machen, und ins Künftige ihr Amt besser nach den Gesetzen der Gerechtigkeit zu verwalten e).

Im Jahre 1224 wurden Ulram, und Albrecht Grafen von Hals, und Bernhard von Uttendorf, welche einige bambergische, und passauische Lehen mit Widerspruche der Lehenherren besaßen, von den Bischöfen von Bamberg, und Passau bey dem Herzoge verklagt. Dieser entschied den Handel auf einem Landtage zu Straubing f).

a) Hansiz. Germ. sac. Tom. II. pag. 146.

b) Aventin. lib. 5. cap. 4. num. 5. & 6. Hansiz. Tom. 225. 226.

c) Monum. boic. Tom. III. pag. 456. 457.

d) Codex diplomat. Admont. apud Pez. Thes. Anecd. Tom. III. Part. III. col. 780. Hund baier. Stammbuch I. Th. 4. S.

e) Monum. boic. Tom. XI. pag. 183. 184.

f) Excerpta diplomat. passaviens. apud Oefele Tom. I. pag. 713. 714. Hund baier. Stammbuch I. Th. 84. S.

§. XXXIX.

Aus dem, was ich bisher gesagt habe, ist es nun gewiß, daß die Wahl, und Einsetzung der Herzoge, und ihre Absetzung (§§. XXX. XXXI.) die feyerliche Huldigung, (§. XXXII.) die Wehrhaftmachung der herzoglichen Prinzen, (§. XXXIII.) die allgemeinen Landesangelegenheiten, besonders die Festsetzung, und Erhaltung des Landfriedens, (§. XXXIV.) die Kriegs- und Friedens-Anstalten, (§. XXXV.) die Gesetzgebung, (§. XXXVI.) die Ertheilung ansehnlicher Privilegien, (§. XXXVII.) und die Entscheidung wichtiger Streitigkeiten der Stände, (§. XXXVIII.) den eigentlichen Gegenstand der alten Landtage in Baiern ausmachen.

§. XL.

Nebst diesen gab es noch andere Gegenstände, welche aber nur gelegentlich, und als Nebengeschäfte auf Landtagen abgehandelt wurden. Unter diese zähle ich erstens die Entscheidung der Streitigkeiten zwischen den Klöstern, Edelleuten, oder andern Personen.

Auf dem Landtage zu Regensburg im Jahre 1161, welcher wegen Stiftung des Friedens zwischen Herzog Heinrich dem Löwen, und Hartwich Bischofe von Regensburg war versammelt worden, entschied zugleich der Herzog einen Streit, den das Kloster Benediktbeuern mit dem Kloster Admont wegen des Guts Elsendorf hatte a).

Zu diesem Landtage kam auch der Abt Hermann von Ebersberg, und brachte seine Klage bey dem Herzoge, und den versammelten Ständen wegen eines Grundstücks zu Regensburg vor, welches schon vor langer Zeit seinem Kloster war entzogen worden. Durch Vermittelung des Pfalzgrafen Friederichs gelang es dem Abte, daß er durch den Spruch des Herzogs sein Gut wieder erhielt, und sogleich in den Besitz desselben gesetzt wurde b).

Herz

Herzog Otto der Große entschied auf einem Landtage zu Regensburg einen Streithandel zwischen dem Kloster Weihenstephan und Conrad Edlem von Lughurg c).

a) Monum. boic. Tom. VII. pag. 108.

b) Libellus concambiorum Monast. Ebersberg apud Oefele Tom. II. pag. 47. 48.

c) Monum. boic. Tom. IX. pag. 469. 470.

§. XLI.

Unter diese Gattung von Gegenständen der bayerischen Landtage gehört auch die Bestätigung der Schenkungen, Tausche, und Verträge. Ich will hievon nur einige Beispiele anführen:

Auf dem Landtage zu Regensburg im Jahre 1147, wo man sich wegen eines Kreuzzuges nach Asien berathschlugte, wurde ein Tausch, welchen der Bischof von Freysing mit der Abtissin von Niedernburg gemacht hatte, bestätigt a).

Im Jahre 1223 bestätigte Herzog Ludwig I. auf einem Landtage, den er bey Vilshofen wegen allgemeiner Landesangelegenheiten hielt, eine dem Kloster St. Nikola gemachte Schenkung b).

Eben dieses Kloster erhielt auf dem Landtage zu Straubing, welchen Herzog Otto der Erlauchte wegen Herstellung des Landfriedens im Jahre 1240 berufen hatte, die Erlaubniß, die verpfändeten Vogteygüter zu Alburg wieder einzulösen c).

a) Meichelbeck Hist. frising. Tom. I. Part. II. pag. 549.

b) Monum. boic. Tom. IV. pag. 279. 280.

c) Ibidem Tom. cit. pag. 340.

§. XLII.

Gleichwie die Beförderung einer allgemeinen guten Verfassung den vornehmsten Gegenstand der Landtage ausmachte, so war auch die Handhabung der Gerechtigkeit das wichtigste Geschäft, welches auf den Hoftagen abgehandelt wurde. Ihr erster, und merkwürdigster Gegenstand war die Entscheidung der Streitigkeiten, besonders der Stände, Klöster, und Adelsichen.

Zwischen dem Bischöfe zu Verona, und dem Markgrafen daselbst waren wegen gewisser Güter Zwistigkeiten entstanden. Der Bischof stellte seine Klage wider den Markgrafen bey Heinrich II. Herzoge in Baiern, der zugleich über Kärnthen, und Verona herrschte. Dieser hielt daher im Jahre 993 zu Verona einen Hof- und Gerichtstag, foderte den Markgrafen vor Gericht, und als er nicht erschien, sprach er die Güter dem Bischöfe zu a).

Der Abt von St. Emmeram bekam einen Streit mit dem Bischöfe Bruno von Augsburg, der die Hofmark Altherhofen, welche dem Kloster gehörte, an sich ziehen wollte. Nachdem man die Streitigkeit auf einem Gerichtstage zu Oetting zu schlichten umsonst sich bemüht hatte, kam die Sache zum Herzoge Heinrich IV. Dieser hielt im Jahre 1018 zu Regensburg einen Hof- und Gerichtstag. Hier wurde der Bischof abgewiesen, und der Abt blieb im Besitze seines Guts b).

Der Abt von Polling lag mit Berthold von Hohenwang im Streite wegen eines Hofes zu Nied. Dieser Handel wurde von H. Heinrich dem Löwen auf dem Hoftage zu Landsberg im Jahre 1162 beygelegt c).

Der Probst des Klosters Reichersberg hatte wegen des Guts Münster Streitigkeiten bekommen. Herzog Heinrich entschied sie auf einem Hoftage zu Ens in Gegenwart vieler Stände d).

Herzog Otto der Große schlichtete um das Jahr 1182 auf einem Hoftage einen Handel, den der Probst von Ranshofen mit dem Hallgrafen Dietrich hatte e).

Um das Jahr 1198 hielt Herzog Ludwig I. einen Hoftag zu Hall, auf welchem ein Streit, der zwischen dem Stifte Chiemsee, und Ulrich Schuzelwens entstand, entschieden wurde f).

a) Muratori Geschichte von Italien V. Th. 633. S. Ughelli Ital. sac. Tom. V. col. 747. 748.

b) Arnoldus de mirac. B. Emmerami lib. 2. apud Canisium lect. antiq. Tom. III. Part. I. pag. 147.

c) Monum. boic. Tom. X. pag. 17.

d) Ibidem Tom. III. pag. 463.

e) Ibidem Tom. cit. pag. 294.

f) Ibidem Tom. II. pag. 357.

§. XLIII.

Auf Hoftagen wurden auch Freyheiten, und Schenkungen von den Herzogen ertheilt, oder bestätigt.

Auf dem Hoftage zu Ering im Jahre 1174 gab Herzog Heinrich der Löwe dem Kloster Kremsmünster einen Freyheitsbrief, und bestätigte die Güter, welche seine durchlauchtigen Vorfahren demselben geschenkt hatten a).

Auf einem Hoftage zu Scheven im Jahre 1183 am dritten Tage nach der Begräbniß Herzogs Otto des Großen schenkte sein

M m m 2

Sohn

Sohn Herzog Ludwig I. dem Kloster Scheffarn einen Hof in Gegenwart des Erzbischofs von Salzburg, und mehrerer Grafen b).

Im Jahre 1237 bestätigte Herzog Otto der Erlauchte auf dem Hoftage zu Neuhausen dem Kloster Prifling eine Schenkung c).

Auf dem Hoftage bey Neuburg im Jahre 1293 ertheilte Herzog Otto dem Kloster Reichersberg die Mautfreyheit zu Schärding, und Burghausen, und bestätigte demselben seine alten Privilegien d).

a) Diploma apud Scheidium Orig. guelf. Tom. III. pag. 523. 524.

b) Monum. boic. Tom. VIII. pag. 440.

c) Ibidem Tom. XIII. pag. 207.

d) Ibidem Tom. IV. pag. 461.

§. XLIV.

Unter die Gegenstände der Hoftage muß auch die Bestätigung der Tausche, und Verträge sowohl der Stände, als anderer Personen von ansehnlichem Charaktere gezählt werden.

Herzog Heinrich IX. bestätigte auf dem Hoftage zu Deting um das Jahr 1130 einen Tausch zwischen dem Bischofe Chuno von Regensburg, und dem Grafen Chuno von Megeling a).

Im Jahre 1140 genehmigte Herzog Leopold auf dem Hoftage zu St. Lorenz einen Tausch, welchen der Abt von Prifling mit dem Burggrafen von Regensburg getroffen hatte b).

Auf einem Hoftage zu Wernherstut an der Mangfalt wurde vom Herzoge Ludwig I. ein Kaufvertrag zwischen dem Grafen Conrad von Boley, und dem Abte Burchard von Ebersberg bestätigt c).

Ben

Bey den Hoftagshandlungen waren allezeit einige ansehnliche Stände, besonders die bayerischen Pfalzgrafen zugegen. Ihre Gegenwart war aber keineswegs müßig. Sie gaben ihr Gutachten dazu, und stunden dem Herzoge mit guten Rathschlägen bey. Dieß beweisen die Urkunden d).

Uebrigens sehen wir in den verschiedenen Gegenständen der Land- und Hoftage, von denen ich bisher gehandelt habe, unsere Herzoge nicht nur als oberste Richter, welche ihren vornehmsten Ständen das Recht sprachen, sondern auch als sorgfältige Regenten, welche auf das allgemeine Beste bedacht waren, und als gütigste Landesväter, welche ansehnliche Privilegien, und Freyheiten austheilten.

a) Monum. boic. Tom. I. pag. 141.

b) Ibidem Tom. XIII. pag. 170. 171.

c) Codex tradition. ebersberg. apud Oefele Tom. II, pag. 43.

d) Vid. Monum. boic. Tom. II. pag. 357. Tom. VII. pag. 109. Tom. X. pag. 17. item Arnold. de mirac. B. Emmerami loc. cit.

Fünfter Abschnitt.

Welche Personen wurden zu den Land- und Hoftagen berufen?

§. XLV.

Die Vornehmern unter den Ständen, welche zu den bayerischen Land- und Hoftagen berufen wurden, waren die Bischöfe. Die augsbürgische Chronik a), für deren Verfasser man insgemein den niederaltelichischen Heinrich Storo hält, steht uns Bürge dafür. Die salzburgische Chronik sagt, daß auf dem Landtage zu Regensburg im

im Jahre 1232 alle baierischen Bischöfe erschienen sind b). Eben dieß behauptet auch Aventin von dem Landtage zu Karpheim im Jahre 1156 c). Was waren es aber für Bischöfe? Ihre Namen deckt uns der Notarius von Straubing Rudolph Rozbeck d) ganz bestimmt auf. „Das sind die Recht, sagt er, die ein Herzog von Bayern in der Stadt zu Regensburg hat. Er schol seinen Hof da haben, und den schol sachen der Bischof von Baimberch, der Bischof von Salzpurch, der Bischof von Freysing, der Bischof von Nychstett, der Bischof von Augspurch, der Bischof von Passau, der Bischof von Brichsen.“ Daß auch der Bischof von Regensburg, von dem hier keine Meldung geschieht, dazu gehöre, werde ich bald beweisen. Rozbeck mag ihn nur deswegen ausgelassen haben, weil er ohnehin schon zu Regensburg seinen beständigen Sitz hatte.

a) Apud Freherum Script. rer. germ. Tom. I. pag. 510. ex editione Struvii.

b) Apud Pez. Script. rer. austriac. Tom. I. col. 3-4. Curiam solemnem Ratisponæ Dux celebravit, cui Archiepiscopus salzburgensis & omnes Episcopi Bawariæ interfuerunt.

c) Annal. lib. 6. cap. 5. num. 6.

d) Apud Hand. Metrop. Tom. I. pag. 267.

§. XLVI.

Einen sichern Beweis, daß eben diese erst genannten Bischöfe zu den baierischen Land- und Hofstagen sind berufen worden, geben uns ihre Palläste, welche sie von den ältesten Zeiten her zu Regensburg der Residenzstadt der Herzoge hatten. Aventin a) sagt, daß sie noch zu seiner Zeit gestanden haben. Das untrüglichste Zeugniß kann uns Abt Celestin von St. Emmeram geben:

„Nach Absetzung H. Heinrichs des Löwen, sagt er b), sind auch die baierischen Bisthümer sammt anderen mehr Herrschaften von der Herzogen Jurisdiction ausgerissen, und eximirt, und dem heil. röm. Reich

Reich ohne Mittel zugethan worden. Wassen vorher die Erz- und Bischöfe von Salzburg, Freysing, Regensburg, Passau, item Eichstädt, und Augsburg ad placita, und den Landtagen nacher ersagten Regensburg, als deren alten Königen, und Fürsten in Bayern Haupt- und Residenzstadt beschrieben worden, und noch auf heutigen Tag theils hochgedachte hochfürstliche Hochstifter ihre besondere Höf, und Behausung alhie in Regensburg haben, oder doch nicht unlängsten daseibsten gehabt haben. Wie dann Salzburgerisch-Augsburgerisch-c) Freysingisch- und Feinische Höf alhie noch vorhanden, und derjenige dormalen ganz in Ruin am Eck der Schäfner-Straß nächst der Probstei und Defaney zur alten Kapellen über liegend, mittels eines Gäßels von der nach dem Kloster Reichenbach gehörig gewest, und dormalen von den Memmingerischen innhabender Behausung abgesonderter Hof dem fürstlichen Hochstift Eichstädt zuständig gewesen, von demselben solcher an das alhiefig fürstliche Hochstift kommen, und vor wenig Jahren ein bischöflich Eichstädtisch Wappen daran zu sehen war. Das Hochstift Passau hat seinen Hof in der Ostengassen bey St. Gebaldi Kapellen, wo nun das katholisch Krankenhaus stehet, gehabt. Nicht weniger haben auch die Bischöf zu Bamberg einen Hof d) alhie gehabt, nemlich den lezten also genannten Guttenssteiner Hof nebst dem Kornmark, welchen auch das alhiefige Hochstift bekommen, und von weyland Bischof Albert von Eörving lobwürdigen Angedenkens ad magnam instantiam Ferdinandi III. & eiusdem coniugis Mariae denen Carmelitis Discealceatis zu Erbauung des alhie habenden Klosters überlassen worden."

a) Lib. 4. cap. 22. num. 14. Pontifices Boiaria, tum iuvavensis, pataviensis, fruxinensis, sabonensis, augustanus, aichstatis, & subsequenti seculo (XI.) bambergensis ingentia condidere, accepereque Reginoburgii circum ades Reguli Boiorum pratoria, quae adhuc ibidem nostro aeo & Dux & hi Episcopi possident.

b) Mau-

- b) Mausol. S. Emmerami pag. 291. Edit. ratibon. 1752.
 c) Den angeburgischen Hof hat vor einigen Jahren das Hochstift Regensburg zu Errichtung eines Priesterhauses käuflich an sich gebracht.
 d) Von dem Hofe des Bischofs von Bamberg geschieht in den baierischen Dokumenten öfters Meldung. Vid. Monum. boic. Tom. XIII. pag. 190. &c. Hund. Metrop. Tom. I. pag. 146.

§. XLVII.

Daß diese acht Bischöfe auch wirklich bey den baierischen Land- und Hoftagen sich eingefunden haben, wird durch so viele Urkunden, und alte Geschichtschreiber bewiesen, daß kein Zweifel mehr übrig ist. Hierdurch wird das Zeugniß des Notarius Rozbeck nachdrücklichst bekräftiget.

Den Erzbischof von Salzburg treffe ich auf den Land- und Hoftagen zu Dingolfing im Jahre 932 a), zu Regensburg 1130 b) und 1156 c), zu Scheuern 1183 d), zu Straubing 1228 e), zu Landshut 1232 f), zu Straubing 1240 g), und zu Regensburg 1244 h) an.

Den Bischof von Bamberg finde ich auf den Land- und Hoftagen zu Nürnberg 1050 i), zu Regensburg 1130 k), 1147 l), 1156 m), und 1157 n), zu Ammenberg um das Jahr 1181 o), zu Straubing 1224 p), und 1228 q), zu Landshut 1232 r), zu München 1234 s), und zu Regensburg 1244 t).

Der Bischof von Regensburg besand sich auf den Land- und Hoftagen zu Dingolfing 932 u), zu Nürnberg 1050 w), zu Regensburg 1130 x), zu Oeting um eben dieses Jahr y), zu St. Lorenz 1140 z), zu Regensburg 1147 aa), und 1156 bb), zu Ammenberg cc), und zu Egingen um das Jahr 1181 dd), zu Bischofenhofen:

hofen 1223 ee), zu Straubing 1224 ff), und 1228 gg), zu Landshut 1232 hh), zu Neuhausen 1237 ii), und zu Regensburg 1244 kk).

Der Bischof von Freysing erschien auf den Land- und Hoftagen zu Dingolfing 932 ll), zu Nürnberg 1050 mm), zu St. Lorenz 1140 nn), zu Regensburg 1147 oo), und 1156 pp), zu Pladling um das Jahr 1209 qq), zu Straubing 1224 rr), und zu Regensburg 1244 ss).

Der Bischof von Eichstädt war auf den Land- und Hoftagen zu Dingolfing 932 tt), zu Nürnberg 1050 uu), zu Regensburg 1130 ww), 1147 xx), und 1161 yy), zu Straubing 1228 zz), zu Landshut 1232 aaa), und zu Regensburg 1244 bbb).

Der Bischof von Augsburg ist zu finden bey den Land- und Hoftagen zu Regensburg 1018 ccc), zu Nürnberg 1050 ddd), zu Regensburg 1130 eee), zu Straubing 1228 fff), und zu Landshut 1232 gg).

Der Bischof von Passau kam auf die Land- und Hofstage zu Dingolfing 932 hhh), zu Regensburg 1130 iii), 1147 kkk), und 1156 ll), zu Ering 1174 mmm), zu Pladling 1209 nnn), zu Straubing 1224 ooo), und 1228 ppp), zu Landshut 1232 qq), zu Straubing 1240 rrr) und zu Regensburg 1244 sss).

Der Bischof von Eiben oder Brixen zeigt sich auf den Land- und Hoftagen zu Dingolfing 932 ttt), zu Nürnberg 1050 uu), zu Regensburg 1156 www), zu Straubing 1228 xxx), und zu Landshut 1132 yyy).

a) Hansiz. Germ, sac. Tom. II. pag 146.

- b) Monum. boic. Tom. X. pag. 234.
- c) Orig. guelf. Tom. III. pag. 462.
- d) Monum. boic. Tom. VIII. pag. 440.
- e) Herman. altah. in Annal. apud Oefele Tom. I. pag. 671.
- f) Aventin. lib. 7. cap. 4. num. 2.
- g) Chronicon salisburg. apud Pez. Script. rer. austr. Tom. I. p. 356.
- h) Hansiz. Tom. II. pag. 342.
- i) Aventin. lib. 5. cap. 8. num. 4.
- k) Monum. boic. Tom. X. pag. 234.
- l) Meichelbeck Hist. frising. Tom. I. Part. II. pag. 549.
- m) Orig. guelf. loc. cit.
- n) Chronicon reichersberg. ad ann. 1157. Monum. boic. Tom. III. pag. 456.
- o) Monum. boic. Tom. VII. pag. 485.
- p) Hund baier. Stammbuch I. Theil 84. S.
- q) Hermann. altah. loc. cit.
- r) Aventin. lib. 7. cap. 4. num. 2.
- s) Bergmann in der beurfundeten Geschichte der Hauptstadt München 10. Seite.
- t) Hansiz. Tom. II. pag. 342.
- u) Idem Tom. cit. pag. 146.
- w) Aventin. lib. 5. cap. 8. num. 4.
- x) Monum. boic. Tom. X. pag. 234.
- y) Ibidem Tom. I. pag. 141.
- z) Ibidem Tom. XIII. pag. 170.
- aa) Otto frising. de Gestis Friderici I. Imp. lib. 1. cap. 40.
- bb) Orig. guelf. Tom. III. pag. 462.
- cc) Monum. boic. Tom. VII. pag. 485.
- dd) Ibidem Tom. cit. pag. 486.

ee) Ibidem

- ee) Ibidem Tom. IV. pag. 280.
- ff) Hund baier. Stammbuch I. Th. 84. C.
- gg) Hermann. altah. loc. cit.
- hh) Aventin. lib. 7. cap. 4. num. 2.
- ii) Monum boic. Tom. XIII. pag. 207.
- kk) Hanfiz. Tom. II. pag. 342.
- ll) Idem Tom. cit. pag. 146.
- mm) Aventin. lib. 5. cap. 8. num. 4.
- nn) Monum. boic. Tom. XIII. pag. 170.
- oo) Otto frising. loc. cit.
- pp) Orig. guelf. loc. cit.
- qq) Monum. boic. Tom. XI. pag. 184.
- rr) Hund loc. cit.
- ss) Hanfiz. Tom. II. pag. 342.
- tt) Idem Tom. cit. pag. 146.
- uu) Aventin. lib. 5. cap. 8. num. 4.
- ww) Monum. boic. Tom. X. pag. 234.
- xx) Meichelbeck Tom. I. Part. II. pag. 549.
- yy) Monum. boic. Tom. VII. pag. 108.
- zz) Herman. altah. loc. cit.
- aaa) Aventin. lib. 7. cap. 4. num. 2.
- bbb) Hanfiz. Tom. II. pag. 342.
- ccc) Arnoldus de mirac. B. Emmerami apud Canisium Tom. III. Part. II. pag. 147.
- ddd) Aventin. lib. 5. cap. 8. num. 4.
- eee) Monum. boic. Tom. X. pag. 234.
- fff) Herman. altah. loc. cit.
- ggg) Aventin. lib. 7. cap. 4. num. 2.

hhh) Hansiz. Tom. II. pag. 146.

iii) Monum. boic. Tom. X. pag. 234.

kkk) Otto frising. lib. 1. cap. 40.

lll) Orig. guelf. loc. cit.

mmm) Rettenbacher Annal. cremifan. pag. 163.

nnn) Monum. boic. Tom. XI. pag. 184.

ooo) Hund loc. cit.

ppp) Herman. altah. loc. cit.

qqq) Aventin. lib. 7. cap. 4. num. 2.

rrr) Monum. boic. Tom. IV. pag. 340.

sss) Hansiz. Tom. II. pag. 342.

ttt) Ibidem pag. 146.

uuu) Aventin. lib. 5. cap. 8. num. 4.

www) Orig. guelf. loc. cit.

xxx) Aventin. lib. 7. cap. 3. num. 11.

yyy) Idem lib. 7. cap. 4. num. 2.

§. XLVIII.

Eberhard Erzbischof zu Salzburg stiftete im Jahre 1215 das Bisthum Chiemssee, im Jahre 1218 das Bisthum Seckau, und im Jahre 1226. das Bisthum Lavant a). Von dieser Zeit an wurden auch diese drey Bischöfe mit ihrem Metropolitan zu den Landtagen der bayerischen Herzoge berufen. Ich finde sie auf dem Landtage zu Straubing 1228 b), und auf dem Landtage zu Landshut 1232 c).

a) Hansiz. Germ. sac. Tom. II. pag. 322, 323. & 326.

b) Hermannus altah. apud Oefele Tom. I. pag. 671. Staindel Tom. cit. pag. 502.

c) Aventin. lib. 7. cap. 4. num. 2.

§. XXXXIX.

§. XLIX.

Nun will ich die weltlichen Stände, welche zu den bayerischen Land- und Hoftagen berufen wurden, auffuchen. Es ist bekannt, daß in Baiern vier Markgraffschaften waren, derer Besitzer die Gränzen wider die Einfälle der barbarischen Völker zu vertheidigen hatten. Den Markgrafen auf dem Nordgau waren die Gränzen wider die Böhmen, denen von Oesterreich die Gränzen wider die Ungarn, denen von Steyer, und von Istrien die Gränzen wider die Slaven anvertrauet. Daß diese Markgrafen, wenn sie berufen wurden, bey den bayerischen Land- und Hoftagen erschienen sind, bezeuget Heinrich (Stero a), dem auch eine alte bayerische Chronik bey Desele b), eine österreichische Chronik bey Pez c), und Andreas Presbyter d) beystimmen.

a) Apud Freherum Script. rer. germ. Tom. I. pag. 510.

b) Script. rer. boic. Tom. I. pag. 339.

(c Script. rer. austriac. Tom. I. col. 684.

d) In Chronico Bavar. ad ann. 1156.

§. L.

Obwohl diese eben angezogenen Zeugen für sich allein schon Ansehen genug hätten, uns von der Sache zu überzeugen, so will ich doch noch aus Urkunden, und aus andern Geschichtschreibern beweisen, daß eben diese vier Markgrafen die bayerischen Land- und Hofstage wirklich besucht haben.

Die Markgrafen vom Nordgau zeigen sich auf den Land- und Hoftagen zu Regensburg 1130 a), 1147 b), 1156 c), und 1157 d), zu Mosburg 1171 e), zu Ens 1177 f), zu Ammenberg um das Jahr 1181 g), zu Straubing 1224 h), und 1228 i).

Die

Die Markgrafen von Oesterreich erscheinen auf den Landtagen zu Tulln im Jahr 985 k), und zu Nürnberg 1050 l). Im Jahre 1156. erhob Kaiser Friederich I. die österreichische Mark zu einem besondern Herzogthum. In dem hierüber ausgestellten Diplom m) befreiet der Kaiser den neuen Herzog von der Pflicht, bey den Curii, die entweder von dem Reich, oder von Jemand andern sollten ausgeschrieben werden, zu erscheinen. Der Ausdruck Jemand andern deutet ganz klar auf die Herzoge von Baiern. Ich schliesse also, daß diese Markgrafen vor ihrer Befreyung bey den Landtagen der bayerischen Herzoge haben erscheinen müssen.

Die Markgrafen von Steyer befanden sich bey dem Landtage zu Tulln 985 n), bey einem Hoftage Herzogs Welf um das Jahr 1112 o), bey dem Hoftage zu Regensburg 1157 p), und zu Ens 1177 q). Nach Ablegung Herzogs Heinrich des Löwen im Jahre 1180 erhielten diese Markgrafen die herzogliche Würde, und wurden hiemit von aller Verbindung mit dem bayerischen Staate losgemacht. Dieß bezeugen nebst dem Aventin r), Hermann Abt von Altah s), Veit Prior von Ebersberg t), Staindel u), und der Anonymus ratisponensis w).

Die Markgrafen von Istrien treffe ich auf den Land- und Hoftagen zu Regensburg 1130 x), und 1156 y), zu Mosburg 1171 z), zu Ering 1174 aa), zu Ens 1177 bb), und zu Straubing 1228 cc) an.

Hieher gehört auch das Zeugniß einer reichersbergischen Urkunde dd), welche sagt, daß der Probst von Reichersberg dem Herzoge Heinrich dem Löwen zu Burghausen einen Streithandel vorgebracht habe praesentibus quamplurimis Principibus, Marchionibus, & Comitibus. Was waren aber dieß für Markgrafen? Ohne Zweifel

fel jene, welche sich sonst bey den Hoftagen, und dem Gefolge des Herzogs einzufinden pflegten, und die ich eben erst genannt habe.

- a) Monum. boic. Tom. X. pag. 234.
- b) Meichelbeck Hist. frising. Tom. I. Part. II. pag. 549.
- c) Orig. guelf. Tom. III. pag. 463.
- d) Chronicon reichersberg. ad ann. 1157. Monum. boic. Tom. III. pag. 456.
- e) Codex diplom. admont. apud Pez. Thef. Anecd. Tom. III. Part. III. col. 781.
- f) Monum. boic. Tom. III. pag. 464.
- g) Ibidem Tom. VII. pag. 485.
- h) Hund Baier. Stammbuch I. Th. 84. C.
- i) Hermannus altah. in Annal. apud Oefele Tom. I. pag. 671.
- k) Aventin. lib. 5. cap. 4. num. 5.
- l) Idem lib. 5. cap. 8. num. 4.
- m) Orig. guelf. Tom. III. pag. 461.
- n) Aquilin Julius Cäsar in der Beschreibung des Herzogthums Steyermark I. Th. 127. Seite.
- o) Monum. boic. Tom. III. pag. 288.
- p) Chronicon reichersberg. ad ann. 1157.
- q) Monum. boic. Tom. III. pag. 463. 464.
- r) Lib. 6. cap. 6. num. 17. Eadem etiam tempestate Styria, quæ hætenus Boiariæ provincia fuerat, a Proconsule Ducis Boiorum gubernata, præsidialis facta est, Duxque primus Styriæ constitutus Odagrius.
- s) Ad ann. 1180 apud Oefele Tom. I. pag. 663. Styrensis Marchio Othachar mutato antiquitatis nomine Dux appellari gloriatur.
- t) In Chronic. Bavar. apud Oefele Tom. II. pag. 616. Anno 1180 marchionatus Styriæ mutatur in ducatum.
- u) Apud Oefele Tom. I. pag. 496.
- w) Apud eundem Tom. II. pag. 503.
- x) Mo-

- x) Monum. boic. Tom. X. pag. 234.
- y) Orig. guelf. Tom. III. pag. 462.
- z) Codex diplom. admont. loc. cit.
- aa) Rettenbacher Annal. cremifan. pag. 163.
- bb) Monum. boic. Tom. III. pag. 464.
- cc) Herman. altah. apud Oefele Tom. I. pag. 671.
- dd) Monum. boic. Tom. III. pag. 462.

S. LI.

Den Ständen, welche zu den Land- und Hoftagen in Baiern berufen wurden, zählt Stero a) auch die Grafen bey. Eben dieß behaupten die oben angezogenen bayerischen, und österreichischen Chronisten. Dieses Zeugniß wird auch von allen übrigen Geschichtschreibern, und Urkunden, welche von den Land- und Hoftagen Meldung thun, vollkommen bestätigt. Die Pfalzgrafen von Scheuern und Wittelsbach, und nach diesen jene von Ortenburg treten zum öftesten auf. Nebst diesen finde ich die Landgrafen von Stephaning, Niedenburg, und Leuchtenberg, die Burggrafen von Regensburg, und die Gaugrafen in großer Menge.

Auf dem Landtage zu Euln im Jahre 985 erscheint Pfalzgraf Berthold von Scheuern b), auf dem Landtage zu Nürnberg 1050 Pfalzgraf Otto von Scheuern, und Graf Friederich von Dießen mit den meisten bayerischen Grafen c), auf dem Hoftage zu Detting um das Jahr 1130 Pfalzgraf Otto, die Grafen von Burghausen, und Hohenburg d), in eben diesem Jahre auf dem Landtage zu Regensburg die Grafen von Dachau, und Bogen e), auf dem Hoftage zu St. Lorenz 1140 Pfalzgraf Otto, und Graf Adalbert von Windberg f), auf dem Landtage zu Regensburg 1156 Pfalzgraf Otto, und sein Bruder Friederich, die Grafen von Sulzbach, Hall, Burghausen,

hausen, Pöffen, Peilstein, und viele andere g), auf dem Landtage zu Regensburg 1161 Pfalzgraf Friederich, die Grafen von Hall, Liebenau, Baley, Megeling, und Schauenburg h), auf dem Landtage zu Karpheim 1162 die Grafen von Andechs, Bogen, Hall, Roning, Roumsberg, Megeling, Burggraf Heinrich von Regensburg, und sein Bruder Otto i), in eben diesem Jahre auf dem Hoftage zu Landsberg die Pfalzgrafen Otto, und Friederich von Wittelsbach, Graf Berthold von Andechs, und Heinrich Burggraf zu Regensburg k), auf dem Landtage zu Mosburg 1171 Pfalzgraf Otto, und sein Bruder Friederich, Heinrich Burggraf, und sein Bruder Otto von Stephaning, die Grafen von Sulzbach, Niedenburg, Dachau, Wasserburg, Baley, Falkenstein, Dornberg, Kirchberg, Abensberg, und Ering l), auf dem Hoftage zu Ering 1174 Heinrich Burggraf zu Regensburg, die Grafen von Ortenburg, Peilstein, und Plain m), auf dem Hoftage zu Ens 1177 Pfalzgraf Otto, Burggraf Friederich, die Grafen von Andechs, und Plain n), auf dem Hoftage zu Regensburg 1180 Friederich Burggraf von Regensburg, und der Graf von Frontenhausen o), auf dem Hoftage zu Ammenberg um das Jahr 1181 Pfalzgraf Friederich, die Grafen von Altendorf, Falkenstein und Neuburg, Stephaning, Plain, Frontenhausen, Wasserburg, Bogen, Eolnstein, und Otto Burggraf zu Regensburg p), auf dem Hoftage zu Egingen der Landgraf von Stephaning mit seinem Bruder, und der Graf von Abensberg q), auf dem Hoftage zu Pittingen Pfalzgraf Otto, Graf Siboto von Falkenstein und Neuburg, die Grafen von Bergen, Mosburg, und Dornberg r), auf dem Landtage zu Pratenwis die Pfalzgrafen Friederich, und Otto, die Grafen von Dachau, Neuburg, Altendorf, und Abensberg s), auf dem Hoftage zu Scheuern 1183 die Pfalzgrafen Otto, und Friederich, Otto Landgraf von Stephaning, Otto Burggraf, und Graf Heinrich von Plain t), bald darauf auf dem Hoftage zu Wernherimut Pfalzgraf Friederich, Burg-

graf Otto, Landgraf Otto von Stephaning, Graf Siboto von Falkenstein und Neuburg, Graf Konrad von Mosburg, Altmann und Eberhard Grafen von Ribensberg u), auf einem Landtage zu Mladling Albert Burigraf von Regensburg, und Albert Graf von Bogen w), auf dem Hoftage zu Hall um das Jahr 1198 die Grafen von Wasserburg, Mittersil, Neuburg, Mosburg, Chamb, und der Landgraf von Niedenburg x), auf dem Landtage zu Mladling um das Jahr 1209 Pfalzgraf Rapoto von Ortenburg, die Grafen von Dornberg, Mosburg, Kirchberg, Roteneck, und Leunburg y), auf dem Landtage bey Bilschhofen 1223 Pfalzgraf Rapoto von Ortenburg z), auf dem Landtage zu Straubing 1224 Pfalzgraf Rapoto mit seinem Sohn, der Landgraf von Leuchtenberg, die Grafen von Wasserburg, Liebenau, Kirchberg, Dornberg, und Roteneck aa), auf dem Hoftage zu Neuhausen 1237 die Grafen von Crumenbach, und Mosburg bb), auf dem Hoftage bey Neuburg 1293 die Grafen von Leunburg, Hals, und Schlickfingen cc).

a) Apud Freherum Tom. I. pag. 510.

b) Herr von Fori in dem Chronolog. Auszuge der Geschichte von Baiern 298 Seite.

c) Falkenstein in der Geschichte des Herzogthums Baiern II. Th. 291. S.

d) Monum. boic. Tom. I. pag. 141.

e) Ibidem Tom. X. pag. 234.

f) Ibidem Tom. XIII. pag. 170. 171.

g) Orig. guelf. Tom. III. pag. 462. 463.

h) Monum. boic. Tom. VII. pag. 109.

i) Ibidem Tom. III. pag. 458.

k) Ibidem Tom. X. pag. 17.

l) Codex diplom. admont. apud Pez. Thes. Anecd. Tom. III. Part. III. col. 781.

m) Rettenbacher Annal. cremisan. pag. 163.

n) Mo-

- n) Monum. boic. Tom. III. pag. 464.
- o) Codex tradition. S. Emmerami apud Pez. Thef. Anecd. Tom. I. Part. III. col. 181. 182.
- p) Monum. boic. Tom. VII. pag. 485. 486.
- q) Ibidem pag. 486.
- r) Ibidem pag. 487.
- s) Ibidem. Tom. IX. pag. 470.
- t) Ibidem Tom. VIII. pag. 440.
- u) Codex tradition. ebersberg. apud Oefele. Tom. II. pag. 43.
- w) Monum. boic. Tom. XII. pag. 62.
- x) Ibidem Tom. II. pag. 357.
- y) Ibidem Tom. XI. pag. 184.
- z) Ibidem Tom. IV. pag. 280.
- aa) Hund baier. Stammbuch I. Th. 84. S.
- bb) Monum. boic. Tom. XIII. pag. 207.
- cc) Ibidem Tom. IV. pag. 461.

S. LII.

Auch die adelichen Landsassen erschienen bey den Land- und Hofstagen. Eine Urkunde des Klosters Admont a) bezeuget, daß H. Heinrich der Löw zu dem Landtage zu Mosburg nebst den fürstlichen baierischen Ständen auch die Edelleute berufen habe, deren eine Menge in der Urkunde unterschrieben ist. Auf dem Landtage zu Regensburg im Jahre 1244 wurden die gemachten Schlüsse von den Adelichen eben so, wie von den Bischöfen und Grafen, beschworen b). Kurz, die Adelichen kommen fast in allen auf Land- und Hofstagen abgefaßten Urkunden vor c): so in einer freysingischen Urkunde werden sie zugleich mit den Bischöfen, Markgrafen, und Grafen unter die Testes de Curia gerechnet d). Ich schließe also mit Grunde, daß auch die adelichen Landsassen Mitglieder des Landta-

ges gewesen sind. Aus diesem folgt aber noch nicht, daß sie in gleichem Ansehen mit den übrigen Ständen gestanden, oder daß ihre Stimmen das nämliche Gewicht gehabt haben. Ich finde vielmehr das Gegentheil. Die Urkunden sagen öfters, daß die Landtageschlüsse nur *sententia Principum*, oder *iudicio Principum* e) sind gemacht worden. Mithin stand das eigentliche Recht Stimmen zu geben nur den Principibus zu. Welche waren aber diese Principes? Keine andern, als die Bischöfe, Markgrafen, Pfalzgrafen, und die übrigen Grafen f). Edelleuten von minderm Charakter wird dieser Titel niemals beygelegt. Meiner Meynung nach ist erst im Jahre 1311, als ihnen Herzog Otto auf dem Landtage zu Landshut die Hofmarks-Gerechtigkeit ertheilte, der erste Grundstein zu ihrer Landstandschaft gelegt worden g).

- a) Apud Pez. Theſ. Anecd. Tom. III. Part. III. col. 781. *Heinricus Dux Bavariz & Saxoniz Curiam apud Mosburch indicens plurimos Principum Bavaricorum, & Nobilium convocavit.* Ich weiß zwar, daß auch die Grafen öfters *Nobiles* genannt werden. Doch müssen hier auch die adelichen Landsassen unter diesem Titel verstanden werden. Dieß bezeugt die Urkunde selbst, da sie in der Unterschrift die Namen nicht nur der Grafen, sondern auch vieler vom niedrigeren Adel aufweist.
- b) Vid. Hansiz. Germ. fac. Tom. II. pag. 342.
- c) Monum. boic. Tom. III. pag. 458. & 464. Tom. XIII. pag. 171. Orig. guelf. Tom. III. pag. 524. &c.
- d) Meichelbeck Tom. I. Part. II. pag. 549.
- e) Monum. boic. Tom. VI. pag. 133. Orig. guelf. Tom. III. pag. 460. Libell. concamb. Monast. Ebersberg apud Oesfele Tom. II. pag. 48.
- f) Monum. boic. Tom. X. pag. 234. Tom. XIII. pag. 170. &c.
- g) Sieh Falkensteins Geschichte des Herzogthums Baiern III. Th. 151. 152. Seite.

S. LIII.

Die Ministerialen sind ebenfalls auf den Land- und Hoftagen anzutreffen. Ich finde sie auf den Landtagen zu Regensburg in den Jahren 1147 a), und 1161 b), auf den Hoftagen zu Ens 1177 c), zu Wittingen d), und vielen andern. Das Amt der Ministerialen bey Land- und Hoftagen war nur, die Beylegung der Streithändel, Schließung der Verträge, und andere dergleichen Geschäfte zu befördern, und mit ihrem Zeugnisse zu bekräftigen. Uebrigens finde ich nicht, daß sie jemals zu den Landtagen ordentlich berufen worden, viel weniger, daß sie dabey befugt gewesen wären, Stimmen zu geben. Oft gehörten sie nur zum Gefolge der Partheyen, die auf Land- und Hoftagen einen Vertrag treffen, oder eine Streitigkeit endigen wollten e).

Doch um alle Dunkelheit zu verhüten, muß ich hier anmerken, daß es verschiedene Gattungen der Ministerialen gegeben hat f). Waren sie vom Grafenstande g): so genossen sie in Rücksicht auf ihren gräflichen Charakter bey den Landtagen die Rechte, und den Rang der Stände.

a) Meichelbeck Hist. frising. Tom. I. Part. II. pag. 549.

b) Monum. boic. Tom. VII. pag. 109.

c) Ibidem Tom. III. pag. 463. 464.

d) Ibidem Tom. VII. pag. 487.

e) Meichelbeck loc. cit. Monum. boic. Tom. III. pag. 463. 464.

f) Vid. Buderii Repertorium iuris publici voce: Ministerialen.

g) Horn beweiset in seiner Abhandlung von den edlen Erbbeamten S. 18. daß auch Personen vom hohen Adel Ministerialen gewesen sind. In einer bairischen Urkunde werden die Grafen von Mosburg, und Dornberg unter die Ministerialen gesetzt. Mon. boic. Tom. VII. pag. 487.

Sechster Abschnitt.

Was hatten die Berufenen für eine Verbindlichkeit?

§. LIV.

Diese Frage will, wenn ich mich nicht irre, so viel sagen: Erstens, war die Erscheinung der bayerischen Stände, nämlich der Bischöfe, Markgrafen, Pfalzgrafen, und Grafen, bey den Land- und Hoftagen nur bloß Willkühr, oder Pflicht, und Verbindlichkeit? Zweytens: haben sie diese Pflicht als sonst freye, und von dem Herzoge in Baiern unabhängige, oder als unmittelbar unter demselben stehende, und zu dem bayerischen Staatskörper gehörige Stände geleistet? Ich beantworte nun das erstere, und fange von den Bischöfen an.

§. LV.

Der oben angezogene Notarius Nozbeck giebt uns ganz deutlich zu verstehen, daß die Bischöfe bey den Land- und Hoftagen der bayerischen Herzoge aus Pflicht haben erscheinen müssen. Den Hof des Herzogs, sagt er, suchten der Bischof von Babenberch, der Bischof von Salzburg &c. Der Ausdruck soll ist zu klar, als daß eine freye Willkühr Platz finden könnte. Einen andern noch deutlicheren Beweis finde ich in einem ungenannten sächsischen Geschichtschreiber a). Nachdem er erzählt hatte, daß Herzog Arnulf Kraft des Vertrags, den er mit Kaiser Heinrich I. im Jahre 920 getroffen, das Recht die bayerischen Bischöfe zu benennen erhalten habe, fährt er also fort: Ex hoc igitur Dux eisdem ad curiam suam venire demandat. Wenn nun der Herzog das Recht hatte, den Bischöfen die Besuchung der Land- und Hoftage zu befehlen (demandare): so hatten diese unstreitig die Pflicht, dabey zu erscheinen. Ein anderes eben so unüberworfliches Zeugniß giebt uns der
nieder

niedersteirische Stero b): Nam hucusque, sagt er, quatuor Marchiones -- evocati ad celebrationem curiae Ducis Bavariae veniebant, sicut hodie Episcopi & Comites ipsius terrae facere tenentur. Das Wort *tenentur* läßt keine Willkühr zu, sondern deutet augenscheinlich auf Pflicht, und Verbindlichkeit. Mit Stero stimmt die schon oben angeführte bayerische c), wie auch die oesterreichische d) Chronik genau überein. Der Andreas Presbyter e), welcher hier die Worte des Stero nur ausschreibt, setzt Comites & Nobiles anstatt Episcopi & Comites. Arenpeck f) läßt ebenfalls das Wort Episcopi aus. Vielleicht thaten sie es deswegen, weil zu ihren Zeiten diese Pflicht der Bischöfe schon aufgehört hatte. Wüßtenfalls würden sie sich einer offenbaren Verfälschung schuldig geben.

a) Apud Menkesium Script. rer. germ. Tom. III. pag. 74.

b) Apud Freherum Tom. I. pag. 510.

c) Apud Pez. Script. rer. austriac. Tom. I. col. 684.

d) Apud Oefele Tom. I. pag. 339.

e) In Chronico Bavariae ad ann. 1156.

f) In Chronico Baioar. lib. 4. cap. 58. apud Pez. Thes. Anecd. Tom. III. Part. III. col. 217.

S. LVI.

Im Jahre 1234 berief Herzog Otto der Erlauchte den Erzbischof von Salzburg mit den übrigen geistlichen, und weltlichen Ständen auf einen Landtag nach München. Der Erzbischof, welcher sich eben in Kärnthen aufhielt, und vieler Geschäfte halber bey dem Landtage nicht erscheinen konnte, schrieb an den Herzog, entschuldigte seine Abwesenheit, und versprach zugleich, alles getreu zu halten, was auf dem Landtage würde beschlossen werden a). Diese Entschuldigung zeugt ganz deutlich an, daß die Bischöfe aus Pflicht, und Verbindlichkeit bey den Landtagen erschienen sind. Aus diesem

erhellet auch, daß sich der Autor der Abhandlung von dem Staate des hohen Erzstifts Salzburg irrt, da er 189. S. schreibt, daß bey einem Landtage diese, bey einem andern andere Bischöfe, und öfters, alle ausgeblieben sind, ohne daß sich selbe deswegen entschuldiget haben. Ich gestehe, daß in den Urkunden und Geschichtschreibern, welche uns einiges Andenken der alten bairischen Landtage aufbehalten haben, bald nur von einigen Bischöfen, bald von einem einzigen, bald von gar keinem Meldung geschieht. Folgt aber daraus, daß sie, wenn sie berufen waren, nach Belieben, und ohne sich zu entschuldigen, ausgeblieben sind? Wo findet sich auch nur ein einziger Beweis davon? Bloß aus dem Stillschweigen der Urkunden, und Geschichtschreiber läßt sich gewiß nichts beweisen. Ich beweise hingegen, daß die Urkunden öfters nur einige von den bey einem Landtage gegenwärtig gewesenenen Ständen nennen, andere aber, von denen es doch gewiß ist, daß sie ebenfalls zugegen waren, mit Stillschweigen übergehen. Eine oberösterreichische Urkunde lehrt uns, daß Herzog Ludwig I. gegen das Ende des XII. Jahrhunderts einen Landtag zu Pladling gehalten habe b). Unter den dabey gegenwärtigen Ständen nennt sie nur den Bischof von Regensburg, den Grafen von Bogen, und den Burggrafen von Regensburg nebst einigen Edelleuten, und doch ist es gewiß, daß nicht diese allein, sondern alle übrigen Stände, vorzüglich die Bischöfe, bey diesem Landtage erschienen sind c). Otto von Freysing erzählt d), daß Kaiser Konrad III. im Jahre 1147 zu Regensburg einen Landtag gehalten habe. Er sagt, daß sich Herzog Heinrich von Baiern, die Bischöfe von Regensburg, und Passau, und er selbst dabey eingefunden haben; von andern meldet er nichts. Allein aus einer freysingischen Urkunde sehen wir, daß nebst diesen auch die Bischöfe von Bamberg, und Eichstädt, der Markgraf von Bohburg, die Grafen von Bogen, und Andechs, der Burggraf von Regensburg, und viele andere fürstliche Stände, und Edelleute bey

bey eben diesem Landtage zugegen gewesen. Eine Urkunde des Klosters St. Nikola f) versichert uns, daß Herzog Otto der Erlauchte im Jahre 1240 zu Straubing einen Landtag gehalten. Aus der Urkunde wissen wir nur, daß der Bischof von Passau, und der Graf von Ortenburg sich dabey eingefunden haben. Sind also die übrigen nach Belieben ausgeblieben? Keineswegs. Eben gedachte Urkunde nennt diesen Landtag Curiam solemnem, und die salzburgische Chronik bezeugt g), daß dieß ein ordentlich berufener, und allgemeiner Landtag gewesen. Es müssen also demselben noch viele andere Stände beygewohnt haben, welche in der Urkunde mit Stillschweigen übergangen werden. Wenn wir also in den Urkunden auf diesem oder jenem Landtage nur einige wenige Stände antreffen: so muß man es nur der Unvollständigkeit der Nachrichten, keineswegs aber der Willkühr der etwa ausbleibenden Stände zumuthen. Derjenige würde sich wohl ein sehr lächerliches Staatssystem bauen, welcher behaupten wollte, daß zwar der Herzog (wie es aus S. XV. gewiß ist) das Recht gehabt habe, die Stände auf Landtage zu berufen, diese aber nach Belieben, und ohne sich zu entschuldigen, so oft sie wollten, haben ausbleiben dürfen. Meiner Meinung nach bringt das Recht auf der einen Seite die Pflicht auf der andern nothwendig mit sich: beyde sind unabsonderlich mit einander verbunden.

a) Excerpta ex Alberti Bohemi Actis apud Oefele Tom. I. pag. 791. Non se latere scribit, post conventum strubingensem ad honorem & utilitatem totius Boiariae, spiritualium ac secularium personarum, indictum alium esse Monacum: se tum in Carinthia degente, & huic itineri accingente, intervenisse ardua magnaque negotia, quibus coactus remanere. Igitur conventum monacensem adire non potuisse, se tamen servaturum promittit, quæ ibi statuta fuerint, omni diligentia.

b) Monum. boic. Tom. XII. pag. 62.

c) Loc. cit. Universi Bauvarie Principes in Pladlingen ad condictam curiam venerunt.

d) De Gestis Friderici I. lib. I. cap. 40.

e) Apud Meichelbeck Hist. frising. Tom. I. Part. II. pag. 549.

f) Monum. boic. Tom. IV. pag. 340.

g) Apud Pez. Script. rer. austr. Tom. I. col. 356.

§. LVII.

Eben so wenig stund es den Markgrafen frey, die Landtage, wenn sie von dem Herzoge dazu berufen wurden, zu besuchen, oder davon auszubleiben. Der Herzog hatte das Recht sie zu berufen (§§. XV. XLIX. L.): sie gehorsamten, und erschienen wirklich (S. L.): sie waren also selbst von ihrer Pflicht und Verbindlichkeit vollkommen überzeugt. Dieß wird auch durch das oben §. LV. angeführte Zeugniß des Stero nachdrücklichst bestätigt. Ueberdieß da so gar die Bischöfe, welche doch in allen Urkunden vor den Markgrafen den Rang behaupten, auf den Landtagen zu erscheinen verpflichtet waren: wird wohl jemand die Markgrafen von dieser Pflicht lossprechen können? Selbst Aquilin Julius Cäsar a), welcher doch dem Herzoge nicht zu viel Rechte über die Markgrafen einräumt, gesteht, daß sie bey den Landtagen zu erscheinen schuldig gewesen sind.

Kaiser Friederich I. ertheilte dem Markgrafen von Oesterreich, als er ihn im Jahre 1156 zum Herzoge machte, ein Privilegium, vermög dessen er künftighin, wenn er nicht selbst aus freyer Willfähr wollte, bey Reichs- oder Landtagen zu erscheinen nicht mehr schuldig, und verbunden seyn sollte b). Hieraus läßt sich mit allem Rechte schließen, daß die Markgrafen vor ihrer Befreyung die Landtage aus Pflicht, und Verbindlichkeit besucht haben.

a) Beschreibung des Herzogthums Steyermark I. Th. 145. C.

b) Orig. guelf. Tom. III. pag. 461.

§. LVIII.

§. LVIII.

Was endlich die bayerischen Grafen betrifft, so erhellt schon aus dem Vorhergehenden, daß sie nicht weniger, als die Bischöfe, und Markgrafen, die Pflicht, und Verbindlichkeit gehabt haben, die Land- und Hoftage der Herzoge zu besuchen. Der öfters angezogene Stero sagt ausdrücklich: *Comites tenentur (ad curiam venire)*. Ich will mich aber hier nicht länger aufhalten. Von dieser Pflicht der bayerischen Stände werden uns die ansehnlichen Vorrechte, welche die Herzoge über sie ausübten, den besten Beweis geben können.

Nur eines muß ich noch anmerken. Der oben angeführte salzburgische Autor giebt vor (190. S.), es wären die Curien der Herzoge in Baiern nichts anders gewesen, als Versammlungen, welche entweder auf *Special-Commission* der Kaiser, oder auf freywilligem Zusammentritt der größern bayerischen Fürsten beruhten.-- Auf solche Art, sagt er, traten die *Principes maiores terræ, Episcopi, Duces, & Comites* im Jahre 1192 in Laufen zusammen, und hielten alldort keine *Curiam*, sondern *Colloquium* a). Genug: diese Versammlung war also nur eine Unterredung, und kein Landtag: mithin wird dadurch nicht im mindesten bewiesen, daß NB. die Landtage ein freywilliger Zusammentritt der Stände gewesen sind. Im Jahre 1240 (fährt dieser Herr weiters fort) verstanden sich der Erzbischof zu Salzburg, und der Herzog in Baiern mit einander, und jener schrieb ein *Concilium Episcoporum*, und dieser eine *Curiam* nach Straubing *pro reformanda pace terræ* aus. Der Erzbischof hat also als Metropolitan eine Kirchenversammlung, und der Herzog als Landesfürst einen Landtag berufen. Gleichwie aber der Hr. Autor nicht zulassen wird, daß die Geistlichen, welche von dem Erzbischofe berufen wurden, nach Belieben haben wegbleiben können:

eben so muß er gestehen, daß es auch den Landständen, welche der Herzog berufen, nach Belieben wegzubleiben nicht erlaubt gewesen ist. Wer eines behauptet, muß auch das andere zulassen. Würde aber jemand durch dieses Beyspiel behaupten wollen, daß schon damals der Erzbischof das Recht gehabt habe, die Landtage, wie heute die Kreistage, gemeinschaftlich mit dem Herzoge auszuschreiben: so würde er sich sehr irren. Vier Jahre nach diesem Landtage wurde ein anderer zu Regensburg gehalten. Der Erzbischof von Salzburg, und fast alle baierische Bischöfe waren dabey gegenwärtig b). Das salzburgische Chronikon eignet die Berufung dieses Landtags nur dem Herzoge allein zu c). Es können also diese zwey einzigen von gedachtem Herrn Autor angeführten Beyspiele einen willkührlichen Zusammentritt der baierischen Stände auf Landtagen keineswegs beweisen.

Mit noch weniger Grunde behauptet man, daß die Herzoge ihre Landtage nur auf Special-Commission der Kaiser gehalten haben. Eine niederösterreichische Urkunde bezeugt zwar, daß Kaiser Otto IV. als der Abt Poppo von Niederösterreich seine Advokaten, die Grafen von Bogen bey ihm verklagte, die Entscheidung des Handels dem Herzoge Ludwig I. aufgetragen habe, der ihn auch nachmals auf einem Landtage zu Pladling entschied. Die Urkunde sagt aber nicht, daß der Kaiser dem Herzoge die Commission zu Haltung des Landtags gegeben habe. Hätte nicht diese Streitigkeit, wie viele andere, von dem Herzoge auf einem bloßen Gerichtstage entschieden werden können, ohne nöthig zu haben, alle Stände dazu zu berufen? oder wenn auch der Herzog diesen Landtag auf Special-Commission des Kaisers sollte gehalten haben, kann man hieraus mit Rechte einen Schluß auf alle andere machen? Alle übrigen Urkunden, und Geschichtschreiber wissen nichts von einer kaiserlichen Special-Commission, sondern geben uns deutlich zu verstehen, daß das Recht Landtage zu beru-

berufen schon überhaupt der herzoglichen Würde zuständig gewesen ist. Sieh §. XV.

- a) Chronicon reichersberg. ad ann. 1192. apud Ludewig. Script. rer. bamberg. vol. II. col. 344.
- b) Hanfiz. Germ. fac. Tom. II. pag. 342.
- c) Apud Pez. Script. rer. austr. Tom. I. col. 358. Dominus Dux Bawariæ curiam Ratisponæ præsentibus Eberhardo salzburgensi Archiepiscopo & aliis Principibus celebravit.
- d) Monum. boic. Tom. XI. pag. 182. 183.

§. LIX.

Nun beantworte ich die andere Frage: Gehörten die baierischen Bischöfe, Markgrafen, und Grafen zu dem baierischen Staatskörper, und stunden sie unter dem Herzoge, oder waren sie von ihm unabhängig?

Es läßt sich nicht läugnen, daß die alten baierischen Stände viele landesherrliche Rechte ausgeübt haben, und in Rücksicht auf die Verwaltung ihrer Gebiete frey, und von dem Herzoge unabhängig gewesen sind.

Im Jahre 996 verließ Kaiser Otto III. dem Erzbischofe von Salzburg a), und dem Bischofe von Freysing b), und im Jahre 999 dem Bischofe von Passau c) das Recht Münze zu prägen. Der Bischof von Regensburg hatte die Münzstatt daselbst gemeinschaftlich mit dem Herzoge d). Das Bergregal wurde dem Erztiste Salzburg von den Kaisern Otto I. Friederich I. und Philipp bestätigt e).

Die Stände errichteten in ihren Staaten Maut- und Zollhäuser. Bischof Gottschalk von Freysing erhielt vom K. Otto III. im
Jahre

Jahre 996 die Markt- und Zollgerechtigkeit f). Die einträglichsten Zölle waren jene, welche diese Bischöfe auf der Isar-Brücke zu Böhrling einnahmen g). Die Erzbischöfe von Salzburg hatten ihre Mauten zu Laufen, Tittmaning, Mühlendorf, und Werfen h). Den Bischöfen von Regensburg gehörte die Maut zu Stauf an der Donau i): jene aber zu Regensburg besaßen sie gemeinschaftlich mit dem Herzoge k). Im Jahre 985 wurde den Bischöfen von Passau die Zollgerechtigkeit zu Ebersberg, Trasmauer, St. Pölten, und Zeiselmauer auf dem Landtage zu Tulln zugesprochen l). Sie hatten auch die Maut in ihrer Residenzstadt Passau, wovon Bischof Wolfker im Jahre 1200 das Kloster Niederalteich m), und im Jahre 1203 das Kloster Maitenhaslach befreiete n). Der Bischof von Eichstädt gab im Jahre 1065 sein Markt- und Zollrecht zu Altesheim dem Grafen von Graisbach zu Lehen o). Die Grafen von Ortenburg hatten ihre Maut- und Zöllhäuser zu Plaining p) und zu Truchtlaching q), die Grafen von Wasserburg zu Hohenau r), die Grafen von Andechs zu Neuburg am Inn s), und zu Wolfertshausen t), die Grafen von Bogen an mehreren Orten ihres Gebietes u). Das Markt- und Zollrecht zu Donaunöbriß ist im Jahre 1030 dem Grafen Mangold daselbst vom Kaiser Lothar verliehen worden w).

Die Grafen haben sich eben so, wie die Herzoge, Bischöfe, und Markgrafen, in ihren Diplomen von Gottes Gnaden geschrieben. Sie hielten sich ordentliche Hofämter, nämlich Truchessen x), Schenk-
len y), Marschälle z), und Kämmerer aa). Sie wurden sämmtlich mit dem Fürsten-Titel geehrt.

Das landesherrliche Ansehen der bayerischen Stände läßt sich auch aus den herrlichen Privilegien, welche sie ertheilten, schließen. Im Jahre 1123 bestätigte Bischof Otto von Bamberg dem Kloster
Prifling

Prifing nebst Ertheilung ansehnlicher Freyheiten die niedere Gerichtsbarkeit bb). Im Jahre 1074 hat Bischof Altmann von Passau dem neu errichteten Kloster St. Nikola die Gerichtbarkeit über dessen Leute und Bediente ertheilt, und bloß die Criminalfälle seinem Richter vorbehalten cc). Im Jahre 1146 gab Bischof Otto von Freysing dem Kloster Weihestephan das Recht, zu Wetting Bier zu brauen, und auszuschenken dd). Der salzburgische Erzbischof Eberhard ertheilte im Jahre 1244 den Bürgern von München in seiner Hauptstadt Salzburg alle jene Rechte, welche die Bürger von Regensburg daselbst zu genießen hatten. Diese Freyheit wurde nachmals im Jahre 1274 von dem Erzbischofe Friederich bestätigt ee). Erzbischof Rudolph hat im Jahre 1286 den Bürgern zu Radstadt das Stadtrecht, und alle Freyheiten, welche die übrigen Städte des Erzstifts genossen, und zugleich auf zehn Jahre die Befreyung von Steuern, und Frohndiensten ertheilt ff). Die vorzüglichen Privilegien, welche die Grafen von Andechs dem von ihnen gestifteten Kloster Dießen verliehen, geben uns ihre landesherrliche Gewalt genugsam zu erkennen gg).

Die Bischöfe haben Schlösser, und Festungen gebaut, ihre Ritter und Soldaten gehabt, und bald gegen diese, bald gegen jene, ja so gar wider die Herzoge Kriege geführt, und wieder mit ihnen Frieden gemacht hh). Auch die Grafen, so oft sie glaubten, mächtig genug zu seyn, um eine Fehde unternehmen zu können, vergassen aller Verbindlichkeit gegen den Herzog als obersten Richter, und Beschützer des Landfriedens, und führten bald unter sich, bald mit den Herzogen selbst verwüstende Kriege, wovon ich mehrere Beispiele S. XXXIV. angeführt habe.

Im Jahre 1178 erhielt der Erzbischof von Salzburg vom Kaiser Friederich I. nebst andern Regalien die vollkommene Gerichtsbarkeit

keit (plenam iurisdictionem) über seine Unterthanen ii). Dieser Freiheitsbrief wurde im Jahre 1199 vom K. Philipp bestätigt kk). Die Bischöfe haben weltliche, und peinliche Gerichte gehalten ll). Auch die Markgrafen und Grafen besaßen den Blutbann, und das Gericht. Im Jahre 1187 gab K. Friederich I. ein Gesetz, in welchem er befahl, der Herzog soll einen Mordbrenner, welcher sich in seinem Gebiete befände, in die Acht erklären; eben dieß sollten auch die Mark-, Pfalz-, Land- und Gau-Grafen in ihren Staaten thun. Dieses Gesetz beweiset ganz deutlich, daß diese Herren in ihren Gebieten damals eben jene Gerichtsbarkeit, welche dem Herzoge in seinem Staate zustund, ausüben konnten mm).

Diese Beispiele allein (viele andere verschweige ich) sind schon ein deutlicher Beweis, daß in jenen Zeiten in Baiern eben so viele einzelne Landesregenten, als fürstliche Stände gewesen sind.

- a) Diploma Ottonis III. Imp. Der Verfasser der Abhandlung von dem Staate des hohen Erzstifts Salzburg hat es 359. S. herausgegeben.
- b) Diploma apud Meichelbeck Tom. I. Part. I. pag. 192.
- c) Diploma apud Hanfiz. Tom. I. pag. 233.
- d) Hund. Metrop. salisb. Tom. I. pag. 232. 233.
- e) Abhandlung von dem Staate des hohen Erzstifts Salzburg 248. 249. 262. Seite.
- f) Meichelbeck. loc. cit.
- g) Idem ibidem pag. 337.
- h) Monum. boic. Tom. III. pag. 139.
- i) Ibidem Tom. XI. pag. 306.
- k) Hund. Metrop. loc. cit.
- l) Calles Annal. Austr. Part. I. pag. 275. 276.
- m) Monum. boic. Tom. XI. pag. 173.
- n) Ibidem Tom. III. pag. 119.

- o) Galtenstein Cod. diplom. pag. 29.
 p) Monum. boic. Tom. XI. pag. 223.
 q) Ibidem Tom. II. pag. 135.
 r) Ibidem Tom. VIII. pag. 521.
 s) Ibidem Tom. III. pag. 118.
 t) Ibidem Tom. VII. pag. 119.
 u) Ibidem Tom. IV. pag. 330.
 w) Herr von Lori in dem Chronol. Auszug der Geschichte von Baiern
 S. 402.
 x) Monum. boic. Tom. I. pag. 282. Tom. II. pag. 336. 400. Tom. III.
 pag. 169. 425. &c.
 y) Ibidem Tom. I. pag. 14. 15. 281. 381. Tom. II. pag. 284. 303. 351.
 359. 364. &c.
 z) Ibidem Tom. I. pag. 28. 43. 274. 287. 378.
 aa) Ibidem Tom. I. pag. 170. 185. 224. 281. Tom. III. pag. 112. 113.
 203. 475. &c.
 bb) Ibidem Tom. XIII. pag. 141.
 cc) Hund. Metrop. Tom. II. pag. 533.
 dd) Monum. boic. Tom. IX. pag. 503.
 ee) Bergmann in der beurfundeten Geschichte der Hauptstadt Münchens
 Seite 10.
 ff) Urkunde in der Abhandl. von dem Staate des hohen Erzstifts Salz-
 burg S. 212
 gg) Monum. boic. Tom. VIII. pag. 172.
 hh) Abhandl. von dem Staate des hohen Erzstifts Salzburg, S. 197
 ii) Ibidem pag. 153. diploma ex archivo salisburgensi.
 kk) Hund. Metrop. Tom. I. pag. 75.
 ll) Vita Conradi I. Archiep. salib. cap. 5. & 8. apud Pez. Thef. Anecd.
 Tom. II. Part. III.

mm) Meichelbeck Tom. I. Part. II. pag. 567. Quodsi aliquis in ducatu alicuius incendium fecerit, ipse Dux proscriptum nostrum eum denuntiet, ac deinde iustitiæ suæ auctoritate eum proscribat. Id ipsum faciunt Marchiones, Palatini Comites, Landgravii, & Comites alii.

§. LX.

So groß aber immer die Macht der bayerischen Stände gewesen seyn mag; so muß man sie doch zugleich als Glieder des bayerischen Staates, welche viele Abhängigkeit, und Verbindlichkeit gegen den Herzog als das Oberhaupt dieses Staates hatten, betrachten.

Ich gehe auf jene unvergeßliche Epoche zurück, welche dem ist regierenden durchlauchtigsten Hause in der Person Herzogs Arnulf das erstemal die Regierung Baierns gab. Dieser erhielt vom Kaiser Heinrich I. vermög des Vertrags zu Regensburg im Jahre 920 die Gerichtsbarkeit über die Bischöfe a), wie aus den oben §. 13. angezogenen Stellen der alten Geschichtschreiber erhellet. Haben aber auch Arnulf, und seine Nachfolger dieses Recht ausgeübt? Ich nehme zuerst den öfters erwähnten Anonymus Saxo zum Zeugen, welcher sagt b): Dux Bawariæ (Arnulfus) institutiones episcopatum obtinuit, & de cætero Dux episcopatus Bawariæ porrexit. Ex hoc igitur Dux Bawariæ Principibus terræ suæ imperat &c. Diese merkwürdige Stelle versichert uns, daß die bayerischen Herzoge von Arnulf an bis ins dreizehnte Jahrhundert, in welchem dieser Anonymus lebte, den Bischöfen Befehle gegeben haben. Die Worte dieses Geschichtschreibers werden durch das Zeugniß der Urkunden, und anderer glaubwürdiger Scribenten nachdrücklich bestätigt. Ein Diplom Herzogs Arnulf c) fängt mit folgenden Worten an: Arnulfus divina ordinante providentia Dux Baioariorum, & etiam adiacentium regionum, omnibus Episcopis, Comitibus, & regni huius Principibus. Würde wohl

wohl der Herzog seine Worte in solchem Tone an die Bischöfe, und übrigen Stände gerichtet haben, wenn sie in gar keiner Rücksicht von ihm abgehangen wären? In einem andern Diplom finde ich folgende merkwürdige Ausdrücke d): Arnulfus divina favente clementia Dux. Cognoscant omnes Christi fideles, qualiter Odalbertus iuvavensis Ecclesiae Archiepiscopus nostris rogationibus ac mandatis obaudiens - per rogationem & iussuonem nostram tradidit. - Odalbertus Archiepiscopus per nostram iussuonem tradidit &c. Der Herzog gab also Befehle, der Erzbischof gehorchte. Herzog Heinrich II. ersuchte den heiligen Wolfgang Bischof zu Regensburg, ja er befahl ihm (commisit tam petendo, quam iubendo) die regensburgischen Klöster Ober- und Niedermünster zu reformiren. Der heilige Bischof befolgte ganz getreu den Willen, und Befehl des Landesfürsten, und verbesserte die Klosterzucht sowohl in jenen Klöstern, welche unmittelbar unter dem Herzoge standen, als auch in allen andern e). Herzog Leopold schenkte um das Jahr 1140 dem Kloster Madersbach das Gut Wiefoldshofen, und zwar so, daß es keinem Bischofe, Abolaten, oder wem immer erlaubt seyn sollte, selbes mit Frohndiensten, oder Abgaben zu beschweren f). Wie hätte der Herzog dieß den Bischöfen verbieten können, wenn sie auf keine Weise unter seinen Befehlen gestanden hätten?

a) Jedermann wird mich verstehen, daß ich hier nur jene Gerichtsbarkeit behaupte, welche nach den katholischen Grundsätzen weltlichen Landesfürsten zustehen kann.

b) Apud Menkenium Script. rer. germ. Tom. III. pag. 74.

c) Apud Meichelbeck Hist. frising. Tom. I. Part. II. pag. 429.

d) Monum. boic. Tom. XIV. pag. 359.

e) Vita S. Wolfgangi apud Mabillonium in Act. SS. Ord. S. Ben. Sec. V. pag. 821. Per idem tempus Henricus, Caesaris Henrici genitor, Ducatus monarchiam tenebat in Pagoaria. Hic igitur cum esset sollici-

tus cultor divinae religionis, id officii beato Wolfgango commisit tam petendo, quam iubendo, ut in monasteriis puellarum, supra dictis disciplinam vitae monachulis institueret. Tali ergo auctoritate vir Domini undique roboratus, tanto studiosius, quanto licentius instabat, ut in omnibus virginum coenobiis, quae vel sub aliena vel sub sua ditione erant posita (nam illa duo supra dicta Duci, tertium vero, id est, sancti Pauli coenobium, Episcopo subdebatur) unam eandemque sanctitatis regulam ac disciplinam institueret.

H Monum. boic. Tom. V. pag. 330.

§. LXI.

Einen andern Beweis von der Verbindung der Bischöfe mit dem bayerischen Staate giebt uns der Titel, Principes terrae Bavariae, der den Bischöfen eben so, wie den Grafen beygelegt wird. Dieß zeigt ein Diplom Kaisers Otto I. a) wo ich diese Worte finde: Per interventum dilecti Ducis nostri Bertholdi, aliorumque fidelium nostrorum Bavariensis regionis Principum Episcoporum, & Comitum. Hier gehört auch die oben angezogene Stelle des Anonymus Saxo: Dux Bavariae Principibus terrae suae imperat. Er redet hier von den Bischöfen: es ist also der Ausdruck, Principes terrae suae, von ihnen zu verstehen. Im Jahre 1140 bestätigte Herzog Leopold einen Tausch, den der Abt von Prifling mit dem Burggrafen von Regensburg getroffen hatte. In der hierüber abgefaßten Urkunde b) gebraucht sich der Herzog dieser Worte: In praesentia Principum terrae nostrae, videlicet Heinrichi Ratisponensis Episcopi, Ottonis Frisingensis Episcopi, Ottonis Palatini Comitis, Adalberti Comitis &c. Hier nennet der Herzog die Bischöfe im gleichen Grade mit den Grafen fürstliche Stände seines Landes. Wer wird noch zweifeln können, daß sie zu dem bayerischen Staatskörper gehört haben, und folglich dem Oberhaupte dieses Staates untergeordnet gewesen sind?

a) Apud Meichelbeck Tom. I. Part. I. pag. 171.

b) Monum. boic. Tom. XIII. pag. 170.

§. LXII.

Herzog Arnulf war durch den Regensburger Vertrag berechtigt, die bayerischen Bischöfe zu benennen, wie ich bereits angemerkt habe. Nach seinem Tode durften zwar die bayerischen Herzoge dieses Recht nicht mehr ausüben a) Wir wissen, wie sehr K. Otto I. beflissen gewesen, die Macht der Bischöfe zu erhöhen, und die der Herzoge herabzusetzen. Doch läßt sich aus mehreren Spuren behaupten, daß den bayerischen Herzogen noch einiges Recht bey den Wahlen der Bischöfe übrig geblieben ist. Herzog Belf I. war im Jahre 1088 nebst dem päpstlichen Legaten bey der Wahl des Erzbischofs Thiemo von Salzburg gegenwärtig, und hatte keinen geringen Antheil dabey b). Herzog Heinrich IX. widersetzte sich der Wahl des Bischofs Heinrich zu Regensburg, welche ohne seine Einwilligung geschehen war c). In dem Vertrag, welcher von dem Herzoge Ludwig I. mit Bischof Konrad von Regensburg im Jahre 1205 geschlossen, und von dem Kaiser Philipp bestätigt wurde, wird ausdrücklich bedungen: Dux in consilio familiari electionis Episcopi sicut unus ex Canonicis, & Ministerialibus recipiendus est, & audiendus d). Als daher im Jahre 1227 ein Theil des regensburgischen Kapitels mit dem Erbbeamten non expectato Cæsare vel Duce e) einen Bischof erwählte: nahm man dieses Betragen sehr übel auf, und die Wahl wurde gänzlich verworfen. Im Jahre 1250 wurde der Bischof Rudiger in Passau vom Pabste abgesetzt, und Berthold von Sigmaringen an seine Stelle gewählt, dem das ganze Stift so gleich huldigte contra voluntatem Conradi Regis, & Ortonis Ducis Bavarie f), welcher letztere deswegen einen Krieg anfieng. Aus diesem ist es leicht zu errathen, woher es kommt, daß die bayerischen

erischen Landesfürsten noch heut zu Tage ihre Abgeordneten zu den Wahlen der bayerischen Bischöfe abschicken.

- a) Ditmarus lib. I. apud Leibnitium Script. rer. brunsvic. Tom. I. pag. 329.
- b) Chronicon reichersberg. apud Ludewig Script. rer. bamberg. Vol. II. col. 233.
- c) Monachus weingartenensis de Guelfis Principibus apud Canisium Lect. Antiq. Tom. III. Part. II. pag. 585.
- d) Apud Hund. Metrop. Tom. I. pag. 231. & 234.
- e) Hochwart in Catalog. Episcop. ratisbon. apud Oefele Tom. I. pag. 202.
- f) Chronicon osterhovienfe apud Hanfiz. Tom. I. pag. 388.

§. LXIII.

In den kaiserlichen Urkunden werden öfters die Regierungsjahre der bayerischen Herzoge angemerkt. In einer Urkunde des Bischofs Landbert von Freysing sind nebst den Regierungsjahren des Kaisers Otto I. auch die Worte: Sub Duce Bertholdo, zu lesen a). In zweyen andern freysingischen Urkunden vom Jahre 955 wird ebenfalls die Regierung Herzogs Heinrich I. angezeigt b). Erzbischof Konrad von Salzburg ließ seine abgebrannte Domkirche vom neuen aufbauen, und in dem Grundsteine folgende Denkschrift setzen: Quarto decimo Kalend. Martii Imper. Friderico Augusto, & Heinricho eius filio Cæsare, Ottone de Wittelspach inclito Boiorum Duce c). Im Jahre 1257 gab Bischof Konrad von Freysing dem Kloster Tegernsee eine Urkunde: Regnantibus Ludovico, Hainrico Ducibus Bawariorum d).

a) Apud Meichelbeck Tom. I. Part. II. Instrum. 1030.

b) Ibidem Instrum. 1031. & 1032.

c) Hund. Metrop. Tom. I. pag. 10.

d) Meichelbeck Tom. II. Part. II. Instrum. 36.

§. LXIV.

S. LXIV.

In dem zwischen dem Herzoge Ludwig I. und dem Bischöfe von Regensburg im Jahre 1205 getroffenen Vergleich wird beschloffen, daß, wenn die Unterthanen des Bischofs den Unterthanen des Herzogs, oder diese jenen in ihren Gütern Schaden zufügen, und denselben zu ersetzen sich weigern würden, die Verbrecher sogleich von dem Bischöfe in den Bann, von dem Herzoge aber in die Acht gethan werden sollen a). Auf dem Landtage zu Regensburg im Jahre 1244 bey dem sich der Erzbischof von Salzburg, und die Bischöfe von Bamberg, Passau, Regensburg, Freysing, und Eichstädt nebst allen bayerischen Grafen und Edelleuten einfanden, wurde ein allgemeiner Landfrieden von allen gegenwärtigen beschworen, und unter andern das Gesetz gemacht, daß, wenn ein Verbrecher, der von einem Bischöfe in den Bann gethan worden, vierzig Tage in demselben hartnäckig verharren würde, der Bischof davon dem Herzoge Nachricht geben, und dieser den Verbrecher sogleich in die Landsacht erklären sollte b). Aus diesen zweyen Beyspielen sehen wir, daß der Herzog noch ziemliche Vorrechte vor den Bischöfen hatte. Diese gestehen selbst, daß sie nicht in die Acht erklären können, sondern daß dieses hohe Vorrecht nur dem Herzoge, und zwar ohne Unterschied auch über die Unterthanen ihrer Stifter zustehe.

a) Hund. Metrop. Tom. I. pag. 232.

b) Hansiz. Germ. sac. Tom. II. pag. 342.

S. LXV.

Die Bischöfe haben öfters Tausche, und Verträge von den Herzogen bestätigen lassen. Herzog Arnulf bestätigte einen zwischen dem Bischöfe Drakulf von Freysing, und desselben Chorbischofe Chunowegen

wegen der Abtey Mosburg getroffenen Vertrag a). Eben dieser Herzog genehmigte einen Tausch, den der Erzbischof von Salzburg mit einer adelichen Matron gemacht hatte b). Im Jahre 1034 traff Engelbert Bischof von Freysing einen Tausch mit dem Grafen Adalbero von Sempta. Dieß geschah mit Bestätigung Kaisers Konrad II. und des bayerischen Herzogs Heinrich V. c). Um das Jahr 1130 bestätigte Herzog Heinrich IX. einen Tausch zwischen dem Bischof Euno von Regensburg, und dem Grafen Euno von Megeling d). Das Kloster Reichersberg tauschte das Gut Münster ein, welches dem Bischöfe von Bamberg als Lehen gehörte. Die Uebergabe dieses Guts geschah mit Einwilligung H. Heinrichs des Löwen auf einem Hoftage zu Regensburg e).

a) Meichelbeck Tom. I. Part. II. Instr. 983.

b) Monum. boic. Tom. XIV. pag. 359. & seqq.

c) Libel. concamb. Monast. Ebersberg apud Oefele Tom. II. pag. 44.

d) Monum. boic. Tom. I. pag 141.

e) Chronicon reichersberg, ad ann. 1157. Monum. boic. Tom. III. pag. 450. 456.

S. LXVI.

Den deutlichsten Beweis von der Verbindlichkeit der bayerischen Bischöfe gegen den Herzog giebt uns die richterliche Gewalt, welche dieser über sie hatte. Merkwürdig sind die Worte des straußingischen Notarius Roßbeck: Den, sagt er, schol der Herzog da richten, waz si (die Bischöfe) zu klagen habent. Er schol auch hinc in richten alle die Recht, di der Künig von Rom Gewalt hat zu richten hinc andern Bischouen a). Es mußten also nach diesem Zeugnisse die Bischöfe die herzoglichen Hof- und Landtage besuchen, ihre Klagen daselbst vorbringen, und von dem Herzoge sich Recht sprechen lassen. Aus dieser Ursache

hatten

hatten sie auch ihre besondern Höfe, und Palläste in der bayerischen Hauptstadt Regensburg, wie ich schon S. 13. bemerkt habe. Zweytens konnte der Herzog über die bayerischen Bischöfe eben jene Gerichtsbarkeit ausüben, die dem Kaiser über andere Bischöfe zustand. Hieher gehört eine merkwürdige Stelle aus einem alten bayerischen Landrecht b), in welchem unter dem Titel, *Wie dy Layenfürsten ir Hoff schulln gepieren*, folgende Worte zu lesen sind: Ist es ein Herzog, und sitzend Bischof in seinem Fürstenampt, dy schulln sin Hof suchen. -- Alles das Recht, das der König hat gen den dy seinen Hof nit suchen, das hat der Herzog gen den dy seinen Hof nit suchen. Die genaue Uebereinstimmung dieses Landrechts mit den Worten Roßbecks kann Niemand mißkennen.

Dieses Recht haben die Herzoge wirklich ausgeübt. Nur einige Beispiele will ich hier in Kürze anführen. Im Jahre 985 hielt Herzog Heinrich II. auf dem Landtage zu Tulln Gericht über den Bischof von Passau, und den Markgrafen von Oesterreich wegen streitiger Güter und Gerechtigkeiten c). Im Jahre 993 entschied eben dieser Herzog einen Streithandel, welcher zwischen dem Bischofe von Verona und dem Markgrafen daseibst entstanden war d). Im Jahre 1018 hielt Herzog Heinrich IV. einen Hof- und Gerichtstag zu Regensburg, auf welchem er eine Streitigkeit des Bischofes von Augsburg mit dem Kloster St. Emmeram untersuchte. Der Bischof wollte das Gut Aiterhofen dem Kloster entziehen: der Herzog aber wies ihn ab, und sprach das Gut dem Kloster zu e). Im Jahre 1224 hielt Herzog Ludwig I. einen Land- und Gerichtstag zu Straubing, und entschied eine Streitigkeit, welche die Bischöfe von Bamberg, und Passau mit den Brüdern Alram, und Albrecht von Hals wegen einiger bambergischen, und passauischen Lehen hatten f). Mehrere Beispiele, welche die Abhängigkeit der

Bischöfe sowohl, als der übrigen Stände zeigen, werde ich S. 76 anführen.

- a) Apud Hund. Metrop. Tom. I. pag. 267.
- b) Bey Schannat Samml. histor. Dofum. 181. Seite.
- c) Aventin. lib. 5. cap. 4. num. 5. & 6.
- d) Muratori Geschichte von Italien V. Th. 633. Seite.
- e) Arnoldus de mirac. B. Emmerami lib. 2. apud Canisium Tom. III. Part. I. pag. 147.
- f) Hund baier. Stammbuch I. Th. 84. S.

§. LXVII.

Nun muß ich von den Markgrafen reden. Diese haben ihren Ursprung Karl dem Großen zu verdanken. Anfangs haben sie ihre Marken keineswegs erblich besessen: ja sie wurden nach Belieben der baierischen karolingischen Könige geändert, oder gar abgesetzt. Es ist also gewiß, daß die Markgrafen ursprünglich nur Amtsbediente gewesen, und ganz unter der Gerichtsbarkeit der baierischen Regenten gestanden haben a). Ich will mich aber hier nicht aufhalten, sondern nur auf jene Zeit einen Blick werfen, bey welcher ich die eigentliche Epoche der baierischen Land- und Hoftage festgesetzt habe.

- a) Sieh Herrn P. Zirngibls Abhandlung von der Lage der Mark- und Grafschaften des karolingischen Baierns, in den neuen Abhandl. der baier. Akad. II. B.

§. LXXIII.

Herzog Arnulf, nachdem er wider die Hunnen, welche unter der Regierung Ludwigs des Kindes das östliche Baiern unter ihr Joch gebracht hatten a), im Jahre 913 bey Dettingen einen vollkommenen Sieg erfochten b), setzte auf die befreiten Gränzen neue Markgrafen

grafen, nämlich Rudiger unter der Ens, Radolf von Sempt in Kärnthen, und seinen Bruder Berthold an die Etsch c).

Die Nachfolger Herzogs Arnulf konnten zwar das Recht, Markgrafen aufzustellen, nicht mehr ausüben, weil es die Kaiser sich selbst allein zueigneten: ja das Ansehen der Markgrafen wuchs so sehr, daß sie ihre Marken erblich auf ihre Söhne brachten. Dessen ungeachtet blieben sie immer in vieler Rücksicht von den bayerischen Herzogen abhängig. Dieß beweisen ganz deutlich die Worte des Bernardus Noricus, welcher um so mehr Glauben verdienet, weil er selbst ein Oesterreicher war: *Invenitur nempe, sagt er d), in historiis, quod Dux Bavariae non solum Principes Ostro-Gothiae (Austriae), sed etiam Istriae, Styriae, & Chambiæ subditos possidebat, ad cuius nutum veniebant, & ut Dominum honorabant.* Bernard hat dieß gewiß nicht selbst erdichtet: er beruft sich ausdrücklich auf die alten Geschichtschreiber. Ein gleiches Zeugniß gibt auch Eriethemius e): *Nam ante hoc Marchiones Austriæ, quotiescunque per Duces Bavariae ad curiam eorum essent vocati, tamquam subiecti illis solebant occurrere, quemadmodum Comites, & alii Nobiles adhuc tenentur obedire.*

a) Calles Annał. Austriæ Parr. I. pag. 227.

b) Hepidannus ad annum 913.

c) Aventin. lib. 4. cap. 22. num. 5. & 6. Herr von Cort Chronol. Auszug der Geschichte von Baiern 238. Seite.

d) In Chron. Austr. apud Pez. Script. rer. austr. Tom. I. col. 99r.

e) In Chron. Ducum Bavar. ad ann. 1156.

§. LXIX.

Im Jahre 1156 trennte Kaiser Friederich I. die österreichische Mark von Baiern. Die Geschichtschreiber, und Urkunden, welche von dieser Sache Meldung thun, gebrauchen sich solcher Ausdrücke,

die nicht im mindesten zweifeln lassen, daß gedachte Mark vorhin zum bayerischen Staatskörper gehörig, und der Gerichtsbarkeit der bayerischen Herzoge unterworfen gewesen. (Stero a), Andreas Presbyter b), und eine alte bayerische Chronik bey Desele c) merken ausdrücklich an, daß R. Friederich I. den österreichischen Markgrafen bey Erhebung der Markgrafschaft zu einem Herzogthum, von der Gerichtsbarkeit der bayerischen Herzoge befreiet habe. Otto de S. Blasio d), bezeuget ebenfalls, „daß die öster-
 „reichische Mark, welche vorhin dem Herzogthume Baiern iure Be-
 „neficii unterworfen gewesen, durch den Spruch des Kaisers, und
 „mit Einwilligung der Stände von Baiern abgesondert, und zu
 „einem selbstständigen, und in keiner Rücksicht mehr von dem bai-
 „erischen Herzoge abhängigen Herzogthum ist erhoben worden.“
 Selbst Kaiser Friederich sagt in seinem Diplom e), daß Herzog Heinrich der Edw aller Aktion, allen Lehen, und allen Rechten, welche er auf die österreichische Mark hatte, entsagt habe. Hieraus ziehe ich diesen Beweis: Nach dem Zeugnisse bewährter Geschichtschreiber, und Urkunden hat der bayerische Herzog erst im Jahre 1156 auf alle Ansprüche und Rechte, die ihm in der Mark Oesterreich zustunden, Verzicht gethan; in eben diesem Jahre ist Oesterreich von Baiern getrennet worden, also, daß es mit diesem in keiner Verbindung mehr stehen sollte: eben erst damals sind die Markgrafen von der Gerichtsbarkeit der bayerischen Landesfürsten losgesprochen worden: es folgt also nothwendig, daß die bayerischen Herzoge bis auf das Jahr 1156 Rechte, und Ansprüche auf gedachtes Markgrasthum gehabt haben, daß es mit dem bayerischen Staate verbunden gewesen, daß die österreichischen Markgrafen der Gerichtsbarkeit der bayerischen Herzoge unterworfen gewesen.

a) Apud Freherum Tom. I. pag. 510. Imperator Marchionem Austriae a iurisdictione Ducis Bavariae eximendo, & quosdam ei comitatus de Bavaria adiungendo convertit in Ducatum.

b) In

- b) In Chron. Bavariz ad ann. 1156. Imperator de voluntate & consensu Principum - Marchionatum Austriæ a iurisdictione Ducis Bavariz exemit.
- c) Tom. I. pag. 339. Imperator Marchionatum a iurisdictione Ducis Bavariz eximendo &c. Eben diese Worte hat auch ein anderer bayerischer Chronist bey Desele Tom. II. pag. 334.
- d) In Chron. cap. 6. apud Muratorium Script. rer. ital. Tom. VI. col. 867. Quorum (Henrici Leonis, & Henrici Iasomirgott Ducum) litem Fridericus Rex sedare cupiens - - consilio Principum taliter definitum est, ut Marchia orientalis, quæ prius Ducatui norico iure beneficii subiacta, a Ducatu seiuncta, per se subsistens, nulloque respectu iuris Duci Bavariz subiactens, Ducatus iure & nomine constaret.
- e) Apud Scheid. Orig. guelf. Tom. III. pag. 460. Dux Saxoniz (Henricus Leo) cessit & renunciavit omni iuri & actioni, quas habebat ad dictam marchiam, cum omnibus suis iuribus, & beneficiis.

§. LXX.

Ob schon uns die bisher angeführten Beweise allein hinlänglich überzeugen könnten, daß die Markgrafen zu dem bayerischen Staate gehört, und unter dem Herzoge gestanden haben: so will ich doch noch einige andere beysetzen:

In einem Diplome Kaisers Otto III. wird der oesterreichische Markgraf Burchard Præfectus pagi Boiorum, qui Osterricha vocatur, genannt a). Ein ungenannter Geschichtschreiber legt dem Markgrafen Ernst den Titel, Marchio de Bavaria, bey b). Adelsbold setzt den Markgrafen Hezilo im Nordgau unter die Comites regni Bavariz c). In einer wessobrunnischen Urkunde d) wird Markgraf Diepold von Bohburg im gleichen Grade mit den Grafen unter die Primates bavaricæ gentis gezählt.

In einer freysingischen Urkunde wird dem Herzoge Arnulf der Titel, Dux Baioariorum, & etiam adiacentium regionum, gegeben

geben e). Nehmen wir diese Worte, wie wir wollen: wir werden sie allemal von den umliegenden Markgraffschaften verstehen müssen. Es waren also diese dem Herzoge unterworfen.

Ich will hier nichts von dem melden, daß die Markgrafen dem Herzogen die Heerfolge geleistet, und in Kriegszeiten den bayerischen Adel angeführt haben f). Ihre Abhängigkeit wird hinlänglich bewiesen seyn, wenn ich zeige, daß sie öfters vor dem Richterstuhle des Herzogs gestanden. Im Jahre 985 hielt Herzog Heinrich II. einen Landtag zu Tulln in der oesterreichischen Markgraffschaft. Hier untersuchte er einen Streithandel zwischen dem Bischofe von Passau, und dem Markgrafen Leopold, wie ich bereits S. LXVI. angemerkt habe. Der Herzog sprach wider den Markgrafen, erklärte die daselbst gelegenen Güter des Bischofs von allen Anlagen des Markgrafen frey, und sprach dem Bischofe die Zollgerechtigkeit an einigen Orten dieser Markgraffschaft zu g). Im Jahre 993 verklagte der Bischof von Verona den Markgrafen daselbst bey dem Herzoge Heinrich II. wegen einiger Güter, die ihm der Markgraf entzogen hatte. Der Herzog foderte den Markgrafen vor Gericht, und als er nicht erschien, sprach er die Güter dem Bischofe zu h).

Wer dieß alles wohl in Betrachtung zieht, wird leicht einsehen, daß sich Calles i) einer nicht geringen Partheylichkeit schuldig macht, da er ohne einen Beweis anzuführen behauptet, daß die Worte der Geschichtschreiber, welche die Abhängigkeit der Markgrafen von dem bayerischen Herzoge bezeugen, nur von jener Zeit, wo Baiern unter den Karolingern noch ein Königreich war, zu verstehen sind: keineswegs aber auf die nachfolgenden bayerischen Herzoge ausgedehnt werden können. Eben so unrichtig giebt Herr Schmidt vor k), daß die Markgrafen bloß unter den Königen als Richtern gestanden haben. Aufrichtiger ist Aquilin Julius Cäsar, da

Da er sagt 1): „Es waren schon zu Zeiten des bairischen Herzogs Arnold oder Arnulf im Anfange des zehnten Jahrhunderts vier Landbögte bestellt, welche die vier Marken Baiernlands, nämlich Oestereich, Histrien oder Isterreich, Böhmburg, und Steyermark besorgen, zugleich aber der Oberherrschaft der bairischen Herzoge sollten unterworfen seyn.“ Und wieder auf der 132. Seite: „Steyermark ist niemals unter den Herzogen von Kärnthen, sondern nur unter den Herzogen von Baiern gestanden.“ Endlich 145. S. gesteht er, daß die steyerschen Markgrafen auf den von den bairischen Herzogen ausgeschriebenen Landtagen erscheinen, und in dem, was das allgemeine römische Reich, und dessen Frieden, und Nutzen belangte, ihnen als vom Kaiser vorgesezten obersten Bögten gehorchen mußten.“ Dergleichen Worte würde dieser gelehrte Steyermärker von den Regenten seines Vaterlands wohl niemals hingeschrieben haben, wenn er nicht von der Wahrheit aus ächten Quellen überzeugt gewesen wäre.

- a) Calles Annal. Austr. Part. I. pag. 255. not. c.
- b) Annales vetero-cellenses apud Menkenium Tom. II. col. 381. Adelheidis nupsit Ernesto Marchioni de Bavaria, genuitque ei Luppoldum Marchionem.
- c) In vita Henrici sancti apud Leibnitium. Tom. I. pag. 433.
- d) Monum. boic. Tom. VII. pag. 344. Acta sunt hec in regali colloquio apud Norimberch habito — presentibus multis primatibus Bauvarice gentis, qui etiam testes horum effecti sunt: Dietpoldus Marchio, Gebhardus Comes de Sulzpach, Prefectus Ratisponensis Otto, Poppe Comes de Andechs.
- e) Apud Meichelbek Tom. I. Part. II. pag. 429.
- f) Abhandl. der bair. Akademie I. Th. 175. S. Annalista Saxo ad ann. 1040 apud Eccard Corp. hist. medii ævi Tom. I. col. 474.
- g) Aventin. lib. 5. cap. 4. num. 6. Excerpta diplomatica Passaviensia apud Oefele Tom I. pag. 718.

h) Mura-

- h) Muratori in der Geschichte von Italien. V. Th. 633. S.
 i) Annal. Austr. Part. I. pag. 280.
 k) Geschichte der Deutschen III. Th. 156. S.
 l) Beschreibung des Herzogthums Steyermark I. Th. 125 S.

S. LXXI.

Nach den Markgrafen komme ich auf die bayerischen Pfalzgrafen. Wir haben viele Beweise von ihrer Verbindlichkeit gegen den bayerischen Herzog. Sie waren erstens königliche Landrichter, welche im Name der Könige in den Streitigkeiten derjenigen, die vor den herzoglichen und gräflichen Gerichten befreit waren, Recht zu sprechen hatten. Zweitens waren sie Blutvögte, und Friedensbeschirmer in der Provinz, und endlich königliche Prokuratoren des Fiscus, und Obersteuereinnahmer 2c. a). Sie sind aber nichts desto weniger zugleich auch Schultheißen, und Stellvertreter der Herzoge gewesen b).

Die Pfalzgrafen hielten Placita im Name der Herzoge c). Herzog Heinrich I., als er im Jahre 951 an den kaiserlichen Hof reisete, stellte über die ganze bayerische Provinz, besonders über die Hauptstadt Regensburg, den Pfalzgrafen Arnulf als Verwalter auf d). Das Kloster Reichersberg bekam wegen des Guts Münster Streitigkeiten. Die Mönche wendeten sich an den Herzog Heinrich den Löwen. Als aber dieser eben in Sachsen im Kriege verwickelt war, machte er dem Pfalzgrafen Otto den Auftrag, an seiner Stelle den Streithandel zu untersuchen, und dem Kloster Recht widerfahren zu lassen e). Eben dieser Herzog ließ auch eine Streitigkeit des Klosters Weißenstephan durch gedachten Pfalzgrafen entscheiden f). Im Jahre 1140 tauschte der Abt von Prising das Gut Buch von dem regensburgischen Burggrafen ein. Herzog Leopold bestätigte diesen Tauschvertrag, und ließ ihn durch den Pfalzgrafen

grafen vollstrecken g). Auf dem Landtage zu Straubing im Jahre 1224 sprach Herzog Ludwig I. dem Bischofe von Passau das streitige Schloß Rotenberg zu, und befahl dem Pfalzgrafen Rapoto, den Bischof in den Besitz desselben zu setzen h). Die Pfalzgrafen werden auch eben so, wie die übrigen Grafen, unter die fürstlichen Stände des Herzogs in Baiern gerechnet i).

Es ist also gewiß, daß die Pfalzgrafen, obwohl sie des Kaisers Stelle vertraten, doch zugleich auch unter den Befehlen des Herzogs standen.

- a) Hund baier. Stammbuch II. Th. 406. Seite. Evollius Abhandl. von den Landpfalzen in den Abhandl. der baier. Akademie IV. B. 94. S.
- b) Evollius loc. cit. pag. 72.
- c) Hund baier. Stammbuch II. Th. 407. S.
- d) Autor vitæ S. Udalrici cap. 10.
- e) Chronicon reichersberg. apud Ludewig script. rer. bamberg. Vol. II. col. 292. 293.
- f) Monum. boic. Tom. IX. pag. 475.
- g) Ibidem Tom. XIII. pag. 171. Per manum ipsius Palatini Comitis idem concambium perfecimus.
- h) Hund baier. Stammbuch I. Th. 84. 85. S.
- i) Monum. boic. Tom. XIII. pag. 170.

§. LXXII.

Die regensburgischen Burggrafen waren eigentlich Vögte, welche im Name des Herzogs Gericht hielten, und die Streitigkeiten schlichteten. Im Jahre 1180 hielt Herzog Otto der Große einen Hofstag zu Regensburg, und ließ die daselbst vorgebrachten Klagen durch seinen Burggrafen Friederich untersuchen, und entscheiden a). Daß die Burggrafen unter dem Herzoge gestanden, und als seine Beamte zu Regensburg Gericht gehalten haben, beweiset auch der

Freiheitsbrief, den Kaiser Friederich II. der Stadt Regensburg gegeben hat b).

Die Bestellung des Burggrafenamts stund den Herzogen zu. Herzog Heinrich IX. war der erste, welcher im Jahre 1126 zu Erhaltung des Friedens, und der Gerechtigkeit einen Burggrafen in Regensburg einsetzte c). Der straubingische Notarius Rozbeck bezeuget ausdrücklich, daß die Gewalt, die Burggrafschaft sammt allen dazu gehörigen Rechten zu verleihen, dem Herzoge gebühret habe d). Im Jahre 1255 theilte Herzog Ludwig der Streuge mit seinem Bruder H. Heinrich die bayerischen Staaten. In dem Theilungsvertrage fiel das regensburgische Burggrafenamt dem Herzoge Ludwig zu e). Dieß sind sichere Beweise, daß die Burggrafen herzogliche Beamte waren, und unter der Herrschaft der Herzoge stunden.

a) Pez. Thef. Anecd. Tom. I. Part. III. col. 181.

b) Apud Hund. Metrop. Tom. I. pag. 239.

c) Hochwart in Catalog. Episcop. ratisbon. apud Oefele Tom. I. pag. 188.

d) Hund. Metrop. Tom. I. pag. 268.

e) Anonymi Chronicon bavaricum apud Oefele Tom. I. pag. 389.

§. LXXIII.

Die Abhängigkeit der übrigen bayerischen Grafen von dem Herzoge hat ebenfalls seine gute Nichtigkeit. Sie ersuchten erstens bey Verträgen, Tauschen, und Veräußerungen öfters den Herzog um seine Einwilligung, und Bestätigung.

Graf Konrad von Boley verkaufte an das Kloster Ebersberg ein Hof zu Hornbach, und ließ diesen Kauf vom Herzoge Ludwig I. bestätigen a).

Im

Im Jahre 1242 machte Graf Konrad von Wasserburg dem Kloster Baumburg eine Schenkung *de consensu incliti Domini nostri Ducis Bavariae b)*.

Im Jahre 1286 gab Herzog Heinrich von Niederbayern seine Bestätigung, und Einwilligung zu einer Schenkung des Grafen Rapoto von Ortenburg an das Kloster Fürstenzell c).

Im Jahre 1296 verkaufte eben dieser Graf einen Hof zu Tetzling, der ihm eigenthümlich gehörte d), an gedachtes Kloster, mit Einwilligung seiner Herren der bayerischen Herzoge. Dieß erhellet aus einer Urkunde dieses Grafen, der sich folgender merkwürdigen Worte bedient: Und ist der Chauf geschehn mit meiner Herren Willen von Baiern Herzog Otten, und seiner Brueder Herzog Ludweigs, und Herzog Stephans e).

Als Graf Gebhard von Hirschberg das Schloß Sadsee dem Bischof Konrad von Eichstädt käuflich überlassen wollte, mußte er zuvor die Einwilligung des Herzogs in Baiern dazu einholen f).

a) Codex traditionum ebersberg. apud Oefele Tom. II. pag. 43.

b) Monum. boic. Tom. II. pag. 202.

c) Diploma in Monum. boic. Tom. V. pag. 27. & 28. Nos igitur predicti Rapotonis bone voluntatis affectum grato animo commendantes, gratum & ratum pro omnibus heredibus nostris habemus, approbamus, & confirmamus, quidquid per ipsum factum esse dignoscitur in premissis, omnem defectum, si quis esset, aut esse posset, in hac parte donatione & auctoritate propria nunc suppletes.

d) Monum. boic. Tom. V. pag. 31. Einen Hof daz Tetzling, der sein recht eign was.

e) Ibidem pag. cit.

f) Falkenstein nordgau. Alterth. II. Th. 317. S.

S. LXXIV.

Ich will hier noch deutlichere Beweise der herzoglichen Oberherrschafft über die Grafen anführen.

Der Mönch von Weingarten schreibt von Friederich Grafen zu Bogen: *In castra Ducis veniens, & ad pedes eius se humilians, gratiam eius recepit.* Eben so auch von dem Grafen Otto von Wolfertshausen: *Se ipsum cum castro in manus Ducis sub omni humilitate contradidit.* Der Herzog strafte hierauf diesen Grafen, der ihm nach dem Leben gestrebt hatte, mit der Landsacht a). Mit gleichen Ausdrücken erzählt auch eine Urkunde des Klosters Niederalteich b), daß Graf Albrecht von Hals wegen des vielfältigen Schadens, den er dem Kloster zugefügt hatte, in die Ungnade des Herzogs verfallen, und endlich mit demselben wieder ausgesöhnet worden: *Carens gratia Domini Heinrici Ducis Bavariæ - tandem reconciliatus gratiæ dicti Domini Ducis &c.*

Herzog Heinrich nennet in einem Diplome vom Jahre 1330 die Brüder Albrecht, und Altram Grafen von Hals seine lieben getreuen c). Eben diese Brüder gestehen in einer Urkunde d), daß sie die Advokatie über einige Güter des Klosters Fürstenzell von ihres Herrn des Herzogen Gewalt und Gebot besitzen. Nicht minder merkwürdig sind die Worte des Bischofs Heinrich von Regensburg, welche wir in der Urkunde des Vertrags zwischen den bairischen Herzogen Ludwig und Otto lesen: Wir setzen auch das die Herren (Herzoge) den Grafen gepieken, das sy ir Land- Gericht haben, und sollen sy die Herren darzu fördern e). Im Jahre 1177 entschied Herzog Heinrich XI. einen Streit des Klosters Reichersberg wegen des Guts Münster. Nach schon gesprochenem Urtheile waren doch die streitenden Partheyen wegen einiger Recker noch uneinig. Der Herzog trug also
dem

dem Grafen Rapoto von Ottenburg auf, die Sache zu untersuchen, und den Handel vollends zu Ende zu bringen. Dieser Befehl wurde auch von dem Grafen vollzogen f).

Die Herzoge hielten öfters in dem Gebiete der Grafen Lands Hof- und Gerichtstage, dergleichen jener zu Mosburg im Jahre 1171 war g), nebst mehreren andern, die im VII. Abschnitte vorkommen werden.

In Reichskriegen mußten sich die Grafen mit ihrem Vauzer zu des Herzogs seinem halten h).

Es würde unnöthig seyn, aus den hier angeführten Zeugnissen der Urkunden, und Geschichtschreiber Folgen zu ziehen: sie liegen von sich selbst klar am Tage.

- a) De Guelphis Principibus cap. 12. apud Canisium lect. antiq. Tom. III. Part. II. pag. 586.
- b) Monum. boic. Tom. XI. pag. 64.
- c) Ibidem Tom. IV. pag. 358.
- d) Ibidem Tom. V. pag. 39.
- e) Apud Oefele Tom. II. pag. 120.
- f) Monum. boic. Tom. III. pag. 465.
- g) Codex diplom. admont. apud Pez. Thes. Anecd. Tom. III. Part. III. col. 781.
- h) Hr. Schmidt in der Geschichte der Deutschen III. Th. 156. Seite.

§. LXXV.

Die Grafen wurden auch bey dem Herzoge verklagt, und dieser foderte sie vor Gericht.

Abt Gozbert von Tegernsee, der zu Ende des X. Jahrhunderts lebte, schrieb an einen Grafen, und begehrte von ihm, daß er eine zum Kloster leibeigene Person, welche er demselben entzogen hatte, zurückgeben sollte. Widrigensfalls drohte er dem Grafen, ihn bey dem Herzoge zu verklagen.

Peringer Abt eben dieses Klosters verklagte bey dem Herzoge Heinrich IV. einen andern Grafen wegen harter Bedrückungen, die sein Kloster von ihm erdulden mußte. Der Herzog befahl dem Grafen, von aller Ungerechtigkeit abzustehen b).

Abt Gerhoh von Reichersberg brachte seine Klagen wider den Grafen Berthold von Bogen, der ein ihm anvertrautes Gut dieses Klosters zurückhielt, auf dem Landtage zu Karpheim im Jahre 1162 bey dem Herzoge, und den gegenwärtigen Ständen vor. Der Bescheid gieng dahin, daß der Graf das besessene Gut dem Abte ausliefern sollte: welches auch geschah c).

Die Brüder Altmann und Eberhard Grafen von Alvensberg hatten das Gut Hoveheim an das Kloster Admont verkauft, und dafür 150 Mark Silbers empfangen, dessen ungeachtet aber die Auslieferung des Guts verzögert. Die Sache kam vor den Herzog Heinrich den Löwen auf dem Landtage zu Mosburg, wo beyde Brüder dahin angehalten wurden, daß sie sogleich das Gut den Mönchen übergeben mußten d).

Der Hallgraf Dietrich wollte einige Unterthanen des Klosters Ranshofen an sich ziehen. Herzog Otto der Große foderte ihn vor Gericht: und als er nichts fügliches zu seiner Verantwortung vorbringen konnte, wurde der Handel von dem Herzoge dem Kloster zugesprochen e).

Um das Jahr 1209 brachten die Mönche von Niederalteich viele Klagen wider ihre Advokaten die Grafen von Bogen vor. Der Herzog untersuchte die Sache auf den Landtagen zu Regensburg, und nachmals zu Pfladling. Den Grafen wurde aufgetragen, das Kloster zu Frieden zu stellen, und künftighin von allen Bedrückungen abzustehen. Dieß erhellet aus einer niederalteichischen Urkunde f). In einer andern Urkunde gestehet Graf Albert von Bogen selbst, daß er wegen des vielen Schadens, den er gedachtem Kloster zugefügt, von dem Abte Poppo öfters sowohl bey dem Kaiser als bey dem Herzoge verklagt worden g).

Alram, und Albert Grafen von Hals, und Bernhard von Utendorf besaßen einige bambergische, und passauische Lehen mit Widerspruch der Lehenherren, nämlich der Bischöfe von Bamberg, und Passau. Die Bischöfe stellten daher ihre Klage an den Herzog. Dieser citirte die Beklagten vor seinen Richterstuhl, und als sie sich innerhalb zweyen Tagen nicht verantworteten, erklärte er sie ihrer Lehen verlustig.

Meiner Meinung nach sind dieß überzeugende Beweise, daß die bayerischen Grafen unter der Gerichtsbarkeit der Herzoge gestanden.

Was übrigens die adelichen Landsassen, welche auch zu den Land- und Hoftagen berufen wurden, betrifft, so könnte ich zwar ihre vollkommene Abhängigkeit von dem Herzoge aus vielen Gründen beweisen. Doch halte ich es für überflüssig. Eben weil sie Landsassen waren, wird schon jeder Rechtskundiger verstehen, daß sie den Herzog als ihren Oberherrn erkennen, und ihm gehorchen mußten.

a) Epistola apud Pez. Thef. Anecd. Tom. VI. col. 128.

b) Epistola apud Pez. loc. cit. col. 143.

c) Monum.

- e) Monum. boic. Tom. III. pag. 456. 457.
- d) Codex diplomat. admont. apud Pez. Thes. Anecd. Tom. III. Part. III. col. 781. Hund baier. Stammbuch I. Th. 4. S.
- e) Monum. boic. Tom. III. pag. 294.
- f) Ibidem Tom. XI. pag. 181. & seqq.
- g) Ibidem Tom. cit. pag. 177.
- h) Hund baier. Stammbuch I. Th. 84. S. Item Metrop. Tom. I. pag. 313. 314.

§. LXXVI.

Was ich bisher von jeder Gattung der baierischen Stände besonders bewiesen habe, läßt sich noch durch andere Beweise, welche alle zugleich betreffen, nachdrücklich darthun.

Auf dem Landtage zu Regensburg im Jahre 1009 zwang Kaiser Heinrich II. die baierischen Stände, daß sie ihrem Herzoge Heinrich IV. die Treue aufkündeten, und in seine Absetzung willigten. Die Worte Dittmars a), der dieß erzählt, sind sehr merkwürdig; er sagt: *Optimates Bavariorum a Ducis famulatu, & auxilio deducuntur.* Der Ausdruck *famulatus* ist gewiß wichtig, und versichert uns, daß die Stände viele Abhängigkeit, und Verbindlichkeit gegen die Herzoge hatten.

Ein anderer Beweis von der Verbindlichkeit der Stände ist die feyerliche Huldigung, welche sie dem Herzoge leisten mußten. Beispiele hievon geben uns die Landtage zu Regensburg im Jahre 1155 b), und zu Landshut im Jahre 1232 c).

Nichts kann für meine Absicht wichtiger seyn, als jener merkwürdige Landtag, welchen Herzog Heinrich IX. im Jahre 1126 zu Regensburg gehalten. Hier verbot er seinen Ständen die eigenmächtigen

tigen Fehden, und einheimischen Kriege: er verband sie alle zu Haltung des Landfriedens, und befahl ihnen, sich dazu mit einem Eidschwure zu verpflichten. Dieß war ein allgemeiner Landtag; alle Stände waren dazu berufen worden, wie der weingartische Mönch ausdrücklich bezeuget d); mithin haben sich die Befehle, und Verbote des Herzogs über alle Stände erstreckt.

Hierher paßt ganz wohl eine Stelle Radevits e). Er sagt, daß Herzog Heinrich der Edw Gesetze des Landfriedens gemacht habe, die Niemand unter schwerer Strafe zu verletzen sich unterstehen sollte. Wider wen waren aber diese Strafgesetze gerichtet? Radevitz nimmt Niemanden davon aus. Gewiß giengen sie vorzüglich die Stände an. Es versichert uns die Geschichte, daß die Stände vor allen andern mächtig genug gewesen sind, durch unternommene Fehden den Landfrieden zu brechen, wovon ich mehrere Beyspiele S. 34. angeführt habe. Ich schliesse also mit gutem Grunde, daß dieser Herzog nach dem Beyspiele seines Vaters den unruhigen Ständen in Baiern Gesetze vorgeschrieben, und den Landfrieden geboten habe.

Genug, daß eben dieser Herzog in einer Urkunde f) Princeps & Index provinciae genannt wird. Das Wort *provincia* giebt uns deutlich genug zu verstehen, daß der Herzog nicht nur über die Unterthanen seines eigenen Gebietes, sondern auch über alle zu der bayerischen Provinz gehörigen Stände die richterliche Gewalt ausgeübt habe. Dieser Urkunde stimmt auch der tegernseeische Chronist vollkommen bey g). Er sagt, daß die bayerischen Herzoge bis auf seine Zeiten die königlichen Rechte, die Krone allein ausgenommen, bebesen haben. Nicht minder merkwürdig sind die Worte, welche Peringer Abt zu Tegernsee an den Herzog Heinrich VI. schrieb: Vos vice Regis in hac patria regno fungimini h). Er räumet

also mit klaren Worten dem Herzoge die königliche Gewalt über Baiern ein, obschon er zugleich die Verbindlichkeit des Herzoges selbst gegen den König nicht mißkennt.

- a) Apud Leibnitium script. rer. brunsvic. Tom. I. pag. 386.
- b) Otto frising. de Gestis Friderici I. Imp. lib. 2. cap. 29. Aventin. lib. 6. cap. 5. num. 6.
- c) Aventin. lib. 7. cap. 4. num. 2.
- d) Apud Canisium Tom. III. Part. II. pag. 584. Henricus, defuncto patre, ducatum eius adeptus, *generalem conventum Ratispona omnibus indixit &c.*
- e) In Append. ad Ottonem frising. lib. 2. cap. 38. Henricus - in tantam claritudinem brevi pervenerat, ut treuga per totam Baioariam firmata, bonis vehementer charus, malis maximo terrori esset adeo, ut absentem velut praesentem timendo, leges pacis, quas sanxerat, nemo sine poena capitis auderet infringere.
- f) Monum. boic. Tom. III. pag. 462.
- g) Apud Pez. Thes. Anecd. Tom. III. Part. III. col. 494. 495.]
- h) Epistola apud Pez. loc. cit. Tom. VI. col. 144.

§. LXXVII.

Wer immer alle Beweise, die ich bisher angeführt habe, unpartheyisch in Betrachtung zieht, wird gestehen müssen, daß die Stände, welche zu den Land- und Hoftagen der Herzoge in Baiern berufen wurden, nämlich die bayerischen Bischöfe, Markgrafen, Pfalzgrafen, und Grafen, nicht unmittelbar unter dem Kaiser allein, sondern zugleich auch unter dem Herzoge gestanden haben. So gewiß aber dieß seyn mag, so schwer ist es, die eigentlichen Gränzen der herzoglichen Gewalt in Ansehung der Stände, und der Verbindlichkeit der Stände gegen den Herzog zu bestimmen. „Gleichwie man, sagt Herr Schmidt a), keine feststehende Gränzlinien zwischen der kaiserlichen, und ständischen Gewalt hatte, eben so wenig waren sie in Anse-

Ansehung der ständischen, besonders der herzoglichen, und ihrer Untergebenen, vorhanden. Von Sachsen sagt Helmold zu den Zeiten Heinrichs des Ersten, daß dort bloß das Ansehen des Herzogs etwas gelte. Man sieht aber schon aus dem Ausdrucke selbst, daß Helmold dieses als etwas außerordentliches, und von der Regel abweichendes, welches vielmehr von der großen Macht, und dem persönlichen Uebergewichte des Heinrichs herkam, angebe. Eben dieses Ansehen, welches die Fürsten als etwas widerrechtliches betrachteten, war auch dasjenige, was Heinrichen zuletzt stürzte. In den alten Herzogthümern waren noch ungemein viele Dynastien, und alte Grafenfamilien, die ihre Grafschaften nach und nach zu Eigenthum gemacht z. B. in Baiern die von Bogen, Dachau, Boley, Wolfertshausen, Wasserburg &c. Man findet, daß diese Herren mit den Herzogen selbst Krieg geführt, daß sie ihre eigenen Fahnen, und Paniere gehabt, daß sie sich Festungen, und Schlösser gebaut, daß sie Vogteyen sogar über Bisthümer besaßen, und dergleichen.“

Vieles kam auf die Thätigkeit, und das Ansehen des Herzogs an. War dieser mächtig, so mußten sich die Stände unter ihm schmiegen: war er schwach, so huben die Stände ihre Häupter empor.

Da indessen die Stände Glieder des bayerischen Staates waren, so läßt sich wenigstens so viel behaupten, daß sie überhaupt zu jenen Pflichten verbunden gewesen, welche schon der natürliche Begriff von einem geordneten Staatskörper in sich enthält. Nämlich „wenn eine allgemeine Noth des Landes b) eine gemeinschaftliche Hilfe forderte, so mußten sie nach dem Maaße ihrer Kräfte beyspringen, und der Fahne des Herzogs folgen. Aus gleichen Gründen mußten sie auf die Fälle, wo unter ihnen selbst Streitigkeiten entstehen würden, einen gemeinschaftlichen höhern Richter erkennen, und den Aussprü-

also mit klaren Worten dem Herzoge die königliche Gewalt über Baiern ein, obschon er zugleich die Verbindlichkeit des Herzoges selbst gegen den König nicht mißkennt.

- a) Apud Leibnizium script. rer. brunsvic. Tom. I. pag. 386.
- b) Otto frising. de Gestis Friderici I. Imp. lib. 2. cap. 29. Aventin. lib. 6. cap. 5. num. 6.
- c) Aventin. lib. 7. cap. 4. num. 2.
- d) Apud Canisium Tom. III. Part. II. pag. 584. Henricus, defuncto patre, ducatum eius adeptus, *generalem conventum Ratisponæ omnibus* indixit &c.
- e) In Append. ad Ottonem frising. lib. 2. cap. 38. Henricus - in tantam claritudinem brevi pervenerat, ut treuga per totam Baioariam firmata, bonis vehementer charus, malis maximo terrori esset adeo, ut absentem velut præsentem timendo, leges pacis, quas sanxerat, nemo sine poena capitis auderet infringere.
- f) Monum. boic. Tom. III. pag. 462.
- g) Apud Pez. Thes. Anecd. Tom. III. Part. III. col. 494. 495.]
- h) Epistola apud Pez. loc. cit. Tom. VI. col. 144.

S. LXXVII.

Wer immer alle Beweise, die ich bisher angeführt habe, unpartheyisch in Betrachtung zieht, wird gestehen müssen, daß die Stände, welche zu den Land- und Hoftagen der Herzoge in Baiern berufen wurden, nämlich die bayerischen Bischöfe, Markgrafen, Pfalzgrafen, und Grafen, nicht unmittelbar unter dem Kaiser allein, sondern zugleich auch unter dem Herzoge gestanden haben. So gewiß aber dieß seyn mag, so schwer ist es, die eigentlichen Gränzen der herzoglichen Gewalt in Ansehung der Stände, und der Verbindlichkeit der Stände gegen den Herzog zu bestimmen. - „Gleichwie man, sagt Herr Schmidt a), keine feststehende Gränzlinien zwischen der kaiserlichen, und ständischen Gewalt hatte, eben so wenig waren sie in Anse-

Ansehung der ständischen, besonders der herzoglichen, und ihrer Untergebenen, vorhanden. Von Sachsen sagt Helmold zu den Zeiten Heinrichs des Löwen, daß dort bloß das Ansehen des Herzogs etwas gelte. Man sieht aber schon aus dem Ausdrucke selbst, daß Helmold dieses als etwas außerordentliches, und von der Regel abweichendes, welches vielmehr von der großen Macht, und dem persönlichen Uebergewichte des Heinrichs herkam, angebe. Eben dieses Ansehen, welches die Fürsten als etwas widerrechtliches betrachteten, war auch dasjenige, was Heinrichen zuletzt stürzte. In den alten Herzogthümern waren noch ungemein viele Dynasten, und alte Grafenfamilien, die ihre Grafschaften nach und nach zu Eigenthum gemacht z. B. in Baiern die von Bogen, Dachau, Basse, Wolfershausen, Wasserburg &c. Man findet, daß diese Herren mit den Herzogen selbst Krieg geführt, daß sie ihre eigenen Fahnen, und Paniere gehabt, daß sie sich Festungen, und Schlösser gebaut, daß sie Vogteyen sogar über Bisthümer besaßen, und dergleichen.“

Vieles kam auf die Thätigkeit, und das Ansehen des Herzogs an. War dieser mächtig, so mußten sich die Stände unter ihm schmiegen: war er schwach, so huben die Stände ihre Häupter empor.

Da indessen die Stände Glieder des bayerischen Staates waren, so läßt sich wenigstens so viel behaupten, daß sie überhaupt zu jenen Pflichten verbunden gewesen, welche schon der natürliche Begriff von einem geordneten Staatskörper in sich enthält. Mithin „wenn eine allgemeine Noth des Landes b) eine gemeinschaftliche Hilfe forderte, so mußten sie nach dem Maße ihrer Kräfte beyspringen, und der Fahne des Herzogs folgen. Aus gleichen Gründen mußten sie auf die Fälle, wo unter ihnen selbst Streitigkeiten entstehen würden, einen gemeinschaftlichen höhern Richter erkennen, und den Aussprü-

chen desselben Folge leisten. In diesen unumgänglichen, und ganz einfachen Bedürfnissen einer jeden zahlreichen menschlichen Gesellschaft waren damals die Pflichten, und Verhältnisse dieser fürstlichen Landfassen gegen den Herzog gegründet. Sie waren verbunden auf den Hof- und Landtagen zu erscheinen, so oft der Herzog sie rufen würde, und sie waren diesem, ungeachtet sie in ihren Gauen freye Herren vorstellten, in Rücksicht auf ihre Personen unterworfen. //

a) Geschichte der Deutschen III. Th. 155. S.

b) Geschichte von Baiern, herausgegeben von der baier. Akademie der Wissenschaften 1785. IV. Th. 30 S.

Siebenter Abschnitt.

Welche waren die merkwürdigern Land- und Hoftage bis zum Ende des XIII. Jahrhunderts?

S. LXXVIII.

Die merkwürdigern baierischen Land- und Hoftage habe ich schon in den vorhergehenden Abschnitten hin und wieder aufgedeckt. Die verschiedenen Gegenstände dieser Abhandlung machten es mir zur Nothwendigkeit, öfters davon Meldung zu thun. Nun aber um der aufgeworfenen Frage genug zu thun, will ich eben dieselben, da ich sie bisher nur zerstreuet angeführt habe, in gegenwärtigem Abschnitte dem Leser unter einem Gesichtspunkte, und in chronologischer Ordnung vorstellen. Es werden dabey noch einige Anekdoten vorkommen, die meine Bemühung nicht ganz unnütz machen.

Es läßt sich allerdings vermuthen, daß schon Herzog Arnulf, gleichwie er sonst für die Ausübung seiner ausnehmenden Vorrechte eiferte a), also auch bey vorfallenden wichtigen Geschäften und Angelegen-

gelegenheiten die Bischöfe, und andere bayerische Stände auf Land- und Hofstage berufen habe. Allein wegen Mangel der Dokumente läßt sich nur sehr wenig davon bestimmen. Doch ist uns noch das Andenken von der berühmten Kirchen- und Staatsversammlung, welche dieser Herzog im Jahre 932 zu Dingolsfing gehalten hat, übrig geblieben. Aventin b) redet davon, und Hansiz c) hat aus einem Manuscripte des XI. Jahrhunderts eine kurze Nachricht von derselben geliefert. Bey dieser Versammlung erschienen der Erzbischof Hildebert von Salzburg, und die Bischöfe Isengrin von Regensburg, Gerard von Passau, Wolfram von Freysing, Richard von Seben oder Briren, und zween Chorbischofe, welche Udalfrid von Eichstädt, der eben krank war, an seine Stelle dahin abgeschickt hatte, nebst vielen Priestern, Diakonen, und niedern Geistlichen. Auch die weltlichen Stände waren in zahlreicher Menge zugegen. In dieser Versammlung veranstaltete Herzog Arnulf die Zurückgabe der geistlichen Güter, welche die Ungarn verwüstet, und nachmals andere unrechtmäßige Besitzer an sich gerissen hatten. Es wurde auch die Wiedererbauung der abgebrannten Kirchen, und die Verbesserung der Kirchenzucht beschlossen, und Gesetze wegen Beobachtung der Feiertage gemacht.

Aus dieser Erzählung läßt sich leicht schließen, wie ich schon angemerkt habe, daß diese Versammlung nicht bloß eine Kirchenversammlung, sondern auch ein Landtag gewesen ist. Dieß war in jenen Zeiten eben keine seltene Erscheinung. Schon die agilolfingischen Herzoge haben dergleichen Kirchen- und Staatsversammlungen gehalten (S. 7.). Unter den karolingischen Kaisern und Königen kommen sie häufig vor d). Hincmar e) giebt von der Art, wie sie gehalten wurden, ausführliche Nachricht.

Noch in eben diesem Jahre f) hielt Herzog Arnulf auf Bitte Bischofs Wolfram einen Hofstag zu Freysing g). Hier berathschlagte er sich mit seinem Bruder Berthold, und einigen bayerischen Magnaten wegen der freysingischen Güter in Tyrol, welche schon vor langer Zeit dem Bischofe waren entzogen worden. Der Herzog gab sie auf ihr Einrathen dem Bischofe zurück. Meichelbeck h) will zwar behaupten, daß diese Zurückgabe erst nach dem Tode Arnulfs geschehen sey; aber seine Gründe sind nicht hinlänglich, wie Herr P. Encheuber anmerket.

- a) Sieh S. P. Schölliners Abhandlung von den Vorrechten Herzog Arnulfs, in den Abhandl. der bayer. Akad. IV. B.
- b) Annal. lib. 4. cap. 22. num. 15.
- c) Germ. sac. Tom. II. pag. 146.
- d) Schaten in Hist. Westphal. lib. 10. pag. 648.
- e) De Ordine Palatii cap. 35. operum Tom. II. pag. 214. Edit. parisi. 1645.
- f) Hansiz loc. cit.
- g) Urkunde bey Meichelbeck Hist. frising. Tom. I. Part. I. pag. 164.
- h) Ibidem pag. 164. 165.
- i) Concil. ratisbon. pag. 39.

§. LXXIX.

Pfalzgraf Arnulf, Herzog Arnulfs Sohn, als ihm Herzog Heinrich I. von Baiern in seiner Abwesenheit die Verwaltung des Landes anvertrauet hatte, glaubte, daß dieß die günstigste Gelegenheit wäre, sich in den Besitz des väterlichen Herzogthums zu setzen. Er schlug sich daher zu Rudolf, Kaisers Otto I. Sohn a), schrieb im Jahre 951 einen Landtag nach Regensburg aus, und nahm von den zahlreich gegenwärtigen Ständen die Huldigung ein b). Auf eben diesem Landtage wurde auch ein zwischen dem Bischofe Tu-

to von Regensburg, und dem Bischofe Christian von Passau getroffener Tausch bestätigt in praesentia Principum, & multorum virorum illustrium frequentia, wie eine mondseeische Urkunde bezeuget c). Hieraus sehen wir, daß damals der größte Theil der bayerischen Stände dem Arnulf als rechtmäßigem Erben anhieng. Eben so merkwürdig ist, daß Arnulf in eben dieser Urkunde Dux genannt wird.

a) Autor vitæ S. Vdalrici cap. 10.

b) Aventin. lib. 5. cap. 1. num. 14.

c) Chronicon lunelacense pag 97.

§. LXXX.

Nachdem der ostbayerische Markgraf Leopold die Festung Meßerobert, und die Ungarn bis unter den Kalenberg verjagt hatte a), fieng Bischof Pilgrin von Passau mit ihm wegen der Freyheiten seines Stiffts, und wegen seiner in dem nunmehr befreiten Bezirke gelegenen Hinterlassen einen Streit an. Der Markgraf foderte den Zoll von des Bischofs Gütern, und hatte auch einige demselben zugehörige Plätze in Besiz genommen. Herzog Heinrich II. hielt daher im Jahre 985 zu Euln einen Landtag. Hier bewies der Bischof durch fünf Zeugen, daß die Zollgerechtigkeit, und die weggenommenen Plätze seinem Stifte gehörten. Es wurden also die bischöflichen Güter frey erklärt, und dem Bischofe die Zollgerechtigkeit zu Ebersberg, Trasmauer, St. Pölten, und Zeiselmauer zugesprochen. Die Einwohner zu Euln hatten dem Bischofe das Recht, Hausen zu fischen, angestritten. Dieses Recht sprach nun der Herzog dem Bischofe zu. Da die Ungarn durch ihre Verheerungen das östliche Baiern sehr öde gemacht hatten, so wurde auf eben diesem Landtage den neuen Kolonisten, welche die öden Bezirke bevölkern wollten, die Freyheit von Tributen, und Kriegsdiensten zugestanden, und den bayerischen

erischen Bischöfen, Mönchen, Priestern, und Edelleuten die Erlaubniß gegeben, Schlösser daselbst wider die Ungarn aufzubauen, und zu befestigen. Bey diesem Landtage erschienen alle bayerischen Bischöfe, der Herzog in Kärnthen, der Markgraf von Oesterreich, und die bayerischen Grafen b)

a) Calles Annal. Austr. Part. I. pag. 274.

b) Excerpt. diplomat. passaviens. apud Oefele Tom. I. pag. 718. Aventin. lib. 5. cap. 4. num. 5. & 6. Hansiz. Germ. sac. Tom. I. pag. 225. 226. Calles loc. cit. pag. 275. 276.

§. LXXXI.

Im Jahre 993 im November hielt Heinrich II. in Gegenwart vieler Grafen einen feyerlichen Hof- und Gerichtstag zu Verona. Dabey erschien auch der veronesische Bischof Otbert, und verklagte den Markgrafen Eberald, weil er ihm einige Güter entzogen hatte. Der Herzog berief den Markgrafen vor seinen Richterstuhl, und als er nicht erschien, sprach er die Güter dem Bischofe zu a).

Diesen Hofstag zähle ich mit allem Rechte den bayerischen bey. Selbst Muratori b) gesteht, daß die Mark Verona damals zu Baiern gehörte, und in einer Urkunde bey Ughelli c) wird dem Herzoge Heinrich II. der Titel: Dux Bavariorum seu Karentanensium, atque istius Marchiae Veronensium, beygelegt. Herzog Heinrich I. eroberte im Jahre 951 Verona und Aquileia, als er mit dem Kaiser Otto I. wider den König Berengar in Italien zu Felde gieng. Der Kaiser traff nachmals auf dem Reichstage zu Augsburg mit Berengar einen Vertrag, in welchem er ihm Italien zurückgab, doch die Mark Verona, und Aquileia ausgenommen, welche er dem Herzoge Heinrich überließ. Dieß bezeugen Regino d), Otto von Freysing e), und der sächsische Annalist f).

a) Ughelli

- a) Ughelli Ital. sac. Tom. V. col. 747. 748. Muratori Geschichte von Italien V. Th. 633. S.
 b) Loc. cit.
 c) Loc. cit.
 d) Ad ann. 952 apud Pistorium Tom. I. pag. 106. ex edit. Struvii.
 e) In Chronic. lib. 6. cap. 19. apud Ursisium Part I. pag. 128.
 f) Apud Eccard. Tom. I. col. 282.

§. LXXXII.

Als im Jahre 1002 Herzog Heinrich II. der Heilige den Kaiserthron bestieg, und hierdurch das Herzogthum Baiern erledigt war, konnte es der Kaiserinn Kunigund nicht schwer seyn, die Neigung ihres Gemahls, und die Stimmen der bayerischen Stände auf ihren Bruder Heinrich von Lurenburg zu lenken. Der Kaiser gieng also im Jahre 1004 nach Regensburg, und hielt den 21. März einen Landtag, auf welchem gedachter Heinrich mit einhelliger Beystimmung der Stände zum Herzog erwählt, und von dem Kaiser seinem Schwager mit einer Fahne belehnt wurde a).

Der neue Herzog blieb nicht lange im Besitze Baierns. Er lehnte sich wider den Kaiser auf, und als er befürchtete abgesetzt zu werden, ließ er die Stände schwören, daß sie innerhalb dreyen Jahren keinen andern Herzog wählen wollten b). Der Kaiser hielt daher im Jahre 1009 wieder einen Landtag zu Regensburg, wo er die Stände von ihrem Herzoge abwendig machte, also, daß sie in seine Entsetzung willigten c). Auf eben diesem Landtage erschienen auch die Mönche von St. Emmeram bey dem Kaiser, warfen sich zu seinen Füßen, und brachten viele bittere Klagen wider den regensburgischen Bischof Gebhard II. vor. Den Mönchen stimmten auch die gegenwärtigen Laien mit ihrem Zeugnisse bey. Der Kaiser un-

tersuchte die Klagen. Ditmar, der dieß als Augenzeuge erzählt, meldet nicht, was für einen Ausgang die Sache genommen habe d).

Der vertriebene Herzog Heinrich, als er sich mit dem Kaiser wieder ausgesöhnt hatte, kam im Jahre 1018 nach Regensburg zurück, und hielt daselbst einen Hof- und Gerichtstag über den Bischof Bruno von Augsburg, und den Abt von St. Emmeram, welche wegen der Hofmark Altherhofen im Streite lagen. Dieses Landgut hatte Judith, die Gemahlin Herzogs Heinrich I. in Baiern, und Großmutter des Bischofs Bruno, dem Kloster St. Emmeram geschenkt, mit der Bedingung, daß, wenn selbes durch Gewalt, oder andere Zufälle dem Kloster sollte entzogen werden, ihr nächster Erbe es sich zuzueignen berechtigt seyn sollte. Bischof Gebhard von Regensburg riß dieses Gut mit Gewalt an sich. Er mußte es aber auf Befehl des Kaisers Otto III. dem Kloster zurückgeben. Dessen ungeachtet glaubte nun Bischof Bruno, als Enkel der Judith, das Recht zu haben, gedachtes Gut an sich zu bringen, und gerieth mit dem Abte in Streit. Anfangs wurde darüber zu Oeting Gericht gehalten. Man hielt schon damals den Handel des Bischofs für verloren. Doch wurde noch nichts ausgemacht, und man verschob die Sache bis auf den künftigen Hoftag des Herzogs. Dieser saß zu Gericht, hörte in Gegenwart seiner Schwester der Kaiserin, und vieler Grafen beyde Theile an, und sprach das Gut dem Kloster zu e).

a) Annalista Saxo apud Eccard. Tom. I. col. 396.

b) Meichelbeck Hist. frising. Tom. I. Part. I. pag. 207.

c) Ditmarus apud Leibnitium. Tom. I. pag. 386.

d) Loc. cit.

e) Arnoldus de mirac. B. Emmerami apud Canisium. Tom. III. Part. I. pag. 147. Mausoleum S. Emmerami pag. 239.

§. LXXXIII.

Nachdem Herzog Heinrich IV. aus dem Hause Euxenburg ohne Erben gestorben, war es dem Kaiser Konrad II. leicht, das Herzogthum Baiern auf sein fränkisches Haus zu bringen. Er schrieb daher im Jahre 1027 einen Landtag nach Regensburg aus, wo sein Sohn Heinrich durch die Wahl der bayerischen Stände zum Herzog erwählt wurde. Dieß bezeugt mit ausdrücklichen Worten der sächsische Annalist a), dem auch der Chronographus Saxo b) beystimmt.

a) Apud Eccard. Tom. I. col. 459.

b) Apud Leibnitium Accession. histor. Tom. I. pag. 246.

§. LXXXIV.

Im Jahre 1050 berief Kaiser Heinrich III. die bayerischen Stände sammt dem Herzoge nach Nürnberg auf einen Landtag, und berathschlagte sich mit ihnen wegen des Kriegs wider die Ungarn. Diese hatten ihren König Peter im Jahre 1042 vertrieben a); der Kaiser aber hatte ihn im Jahre 1044 wieder auf den Thron gesetzt b). Der König empfing von ihm sein Reich als Lehen, und leistete ihm sammt dem ungarischen Adel den Eid der Treue. Der Kaiser gab ihnen auch die bayerischen Gesetze c). Im Jahre 1046 stießen die rebellischen Ungarn ihren König wieder vom Throne, und beraubten ihn der Augen. Der Kaiser wurde darüber äußerst aufgebracht, und rüstete sich wider den neuen König Andreas zum Kriege. Dieser suchte zwar den Kaiser durch seine Gesandten zu besänftigen, und versprach ihm einen jährlichen Tribut. Allein der Kaiser hatte einmal beschlossen, die Unbild zu rächen d). Dazu hatte er aber die Hilfe der Baiern nöthig, welche ihm schon in den vorigen ungarischen Kriegen vorzüglichsten Beystand geleistet hatten. Selbst den Baiern lag vieles daran, daß ihre unruhigen Nachbarn, welche durch öfters

Einfälle in Baiern gräuliche Verwüstungen anrichteten e), gedemüthiget wurden.

Dies war die Ursache dieses Landtags. Ich nenne ihn mit Rechte einen Landtag. Nürnberg gehörte zu der alten bayerischen Grafschaft Bamberg f), und wird von Aventin g) ausdrücklich Oppidum gentilitium Bavariae genannt. Kurz, ich treffe bey dieser Versammlung nur bayerische Stände an. Es war also eigentlich ein bayerischer Landtag.

Dabey erschienen nebst dem Herzoge Konrad die Bischöfe von Bamberg, Eichstädt, Augsburg, Regensburg, Passau, Salzburg, Freysing, und Brixen: Belf Herzog in Kärnthen, Graf am Lechraim, und an der Etsch: Albrecht Markgraf in Oesterreich: Otto Pfalzgraf zu Scheuern: Friederich zu Dießen, und alle andere bayerische Grafen, und Herren. Auf Einrathen der Kriegsverständigen wurde beschlossen: die Baiern sollten den vor einigen Jahren geschleiften Platz Heimburg an der ungarischen Gränze wieder aufbauen, befestigen, und eine starke Besatzung hinein legen, und dann mit einer Armee in Ungarn einfallen. Die Vollziehung dieses Schlußes wurde dem Bischöfe Gebhard von Regensburg, und dem ostbayerischen Markgrafen Albrecht aufgetragen h).

a) Sigebertus Gemblac. ad annum 1042.

b) Hermannus Contractus ad ann. 1044.

c) Idem ad ann. 1044. & 1045.

d) Pray Annal. Regum Hungariae, Tom. I. pag. 51. 52. 53.

e) Calles Annal. Austr. Part. I. pag. 330. 332. 346.

f) Falkenstein nordgau. Alterth. II. Th. 419. S.

g) Lib. 5. cap. 8. num. 4.

h) Aventin.

h) Aventin. loc. cit. Falkenstein in der Geschichte des Herzogthums Baiern.
II. Th. 291. 292. S.

§. LXXXV.

Um das Jahr 1112 hielt Herzog Welf einen Hoftag, auf welchem er dem Kloster Manshofen einige Grundstücke schenkte. Von dieser Handlung war Markgraf Ottokar von Steyermark nebst vier Grafen zugegen a).

a) Monum. boic. Tom. III. pag. 288.

§. LXXXVI.

Als Herzog Heinrich der Stolze im Jahre 1126 die Regierung antrat, erfuhr er, daß durch das wüthende Faustrecht viele Unruhen, und Unordnungen in Baiern eingerissen hatten. Seine erste Sorge gieng also dahin, daß er Friede und Ruhe herstellte. Zu diesem Ende schrieb er einen allgemeinen Landtag nach Regensburg aus, und befahl allen bayerischen Ständen, dabey zu erscheinen. Da er leicht vorsah, daß die scharfen Verordnungen, die er, um den Uebeln abzuheffen, zu veranstalten dachte, unruhigen Köpfen nicht gefallen, und zu manchem Tumulte Anlaß geben könnten: brachte er zu seiner Bedeckung eine zahlreiche Menge Kriegervolker mit sich nach Regensburg. Auf diesem Landtage entschied der Herzog die Streitigkeiten, und schaffte die Unordnungen, welche sowohl in der Hauptstadt Regensburg, als auf dem Lande entstanden waren, gänzlich ab. Die bayerischen Stände hatten einander mit Krieg überzogen. Der Herzog verbot es ihnen, und setzte einen allgemeinen Landfrieden fest, zu dessen Beobachtung sie sich alle mit einem Eide verbinden mußten. Damit aber den etwa in seiner Abwesenheit sich ereignenden Streitigkeiten abgeholfen würde, und Niemand eigenmächtig sich Recht zu verschaffen einigen Vorwand haben möchte,

stellte

Et consentiente dilectissimo fratre nostro Lwipaldo Duce Bawarorum, ut beneficium Prefecti Bucha nominatum predicto cenobio traderetur, reddita vicissim in ius & potestatem ducatus Bawarorum quadam possessione fratrum, quæ Manegoldingen dicitur, cum vinea, quæ est in Ratispona.

- d) Auf gleiche Weise hat Kaiser Friderich I. als er einige Leute von der Lehenbarkeit gegen den Herzog Heinrich XI. befreiete, denselben zum Ersatz andere Lehenleute übergeben. Monum. boic. Tom. VI. pag. 137.
- e) Selbst die Kaiser verlangten öfters in dergleichen Geschäften die Einwilligung des Herzogs. Kaiser Heinrich II. schenkte dem Stifte Freysing einen Hof zu Regensburg consentiente Duce Baioariorum Heinricho. Diploma apud Hundium in Metrop. Tom. I. pag. 146. Kaiser Konrad II. ertheilte im Jahre 1140 dem Kloster Weltenburg einen Freyheitsbrief mit Zugelobung, Verwilligung Herzogen Leopoldes von Bayern. Monum. boic. Tom. XIII. pag. 357. Die Kaiserin Kunigund vertauschte an den Bischof von Freysing einige Güter von ihrem Eigenthum cum consensu fratris sui Heinrichi Ducis Bavarie, & statuum provincialium. Hund. Metrop. Tom. I. pag. 106.

§. LXXXIX.

Im Jahre 1147 berief Kaiser Konrad III. im Februar einen allgemeinen bayerischen Landtag nach Regensburg. Otto von Freysing a), der von diesem Landtage schreibt, giebt keine genaue Nachricht von denen, welche demselben beywohnten. Er nennet nur sich selbst, den Herzog Heinrich X. von Bayern, und die Bischöfe Heinrich von Regensburg, und Eginbert von Passau. Noch andere aber finde ich in einer freysingischen Urkunde b). Diese sind die Bischöfe Eberhard von Bamberg, Gebhard von Eichstädt, und Altmann von Trient: Friederich Graf von Bogen Schirmvogt des Hochstifts Regensburg, Heinrich Burggraf von Regensburg sammt seinem Bruder: Poppo, und Berthold Grafen von Andechs, Hartwich Graf von Bogen, Diepold der Jüngere, Markgraf von Bohburg, Otto der

der Sohn des Pfalzgrafen gleiches Namens, und viele andere. Die Absicht des Kaisers bey dieser Versammlung war, die bayerischen Stände zu einem Kreuzzuge nach Asien zu bereden. Er hatte den eifrigen Abt Adam von Eberach c) mit sich nach Regensburg gebracht, welcher durch seine Beredsamkeit alle gegenwärtigen so zu bewegen wußte, daß sie auf der Stelle das Kreuz annahmen. Unter diesen waren die vornehmsten Herzog Heinrich von Baiern, die Bischöfe von Regensburg, Freysing, und Passau, und eine unzählige Menge Grafen, und Edelleute. Sogar Räuber, und Mörder eilten in großer Menge herbey, und ließen sich mit dem Kreuze bezeichnen d). Wie unglücklich aber dieser Kreuzzug abgelaufen, ist bey Otto von Freysing, der demselben selbst beywohnte, ausführlich zu lesen.

Auf eben diesem Landtage bestätigte auch der Kaiser einen Tausch, den der Bischof von Freysing mit der Abtissinn von Niedernburg getroffen hatte e)

a) De Gestis Friderici I. Imp. lib. I. cap. 40.

b) Apud Meichelbeck Hist. frising. Tom. I. Part. II. pag. 549.

c) Eine kurze Lebensbeschreibung dieses Abtes befindet sich in brevi noticia Monasterii B. M. V. ebracensis pag. 83.

d) Otto frising. loc. cit.

e) Meichelbeck loc. cit. Actum Ratisponæ, & in celebri curia terminatum. Anno Dominicæ Incarnationis M. C. XL. VII.

§. XC.

Wie sehr sich Herzog Heinrich der Löwe, und sein Stiefvater H. Heinrich Jasomirgott um das Herzogthum Baiern gekänkt haben, und welche große Sorgfalt Kaiser Friederich I. angewandt habe, einen Vergleich zwischen ihnen zuwege zu bringen, ist ohnehin bekannt.

Ich will also hier nur die Versammlungen der bayerischen Stände, welche deswegen gehalten wurden, anzeigen, von den übrigen aber nichts melden.

Im Jahre 1153 hielt K. Friederich einen bayerischen Landtag zu Regensburg. Allein die Zwietracht zwischen beyden streitenden Herzogen war so groß, daß dieser Landtag fruchtlos ablief a).

Im Jahre 1155 berief der Kaiser die Stände wieder nach Regensburg, wo endlich dem Herzoge Heinrich dem Löwen das Herzogthum Baiern rechtlich zugesprochen wurde. Er wurde auch sogleich in den Besiz der Hauptstadt Regensburg gesetzt, die Landstände huldigten ihm, und die Bürger zu Regensburg lieferten ihm zur Versicherung der Treue Geiseln aus b).

Der oesterreichische Heinrich war mit diesem Spruche gar nicht zufrieden, und die Streitigkeit war also noch nicht geendiget. Es wurde daher dieses wichtige Geschäft im Jahre 1156 wieder vorgenommen. Der Kaiser gieng von Worms nach Baiern zurück, feyerte das Pfingstfest zu Kehlheim, und begab sich hierauf in die Gegend von Regensburg zu einer geheimen Unterredung mit H. Heinrichs Jasomirgott, den er endlich überredete, daß er in die Wiedereinsetzung Heinrichs des Löwen willigte c). Die Vergleichspunkte wurden damals noch nicht bekannt gemacht, weil sie der Kaiser erst bey den versammelten Ständen durchsehen wollte, welche deswegen auf den 8. September nach Regensburg berufen wurden. Am bestimmten Tage erschien der Kaiser auf einer Ebne zwu Meilen von Regensburg, und nahm seine Wohnung unter Gezelten. Die Stände, welche seine Ankunft schon einige Tage zu Regensburg erwarteten, eilten auch dahin. Hier ließ der Kaiser in Gegenwart, und mit Beystimmung der Stände beyden anwesenden Herzogen setzen

nen Machtspruch durch den Herzog von Böhmen öffentlich verkünden. Kraft dessen trat Heinrich Jasomirgott das Herzogthum Baiern durch Uebergabung 7 Fahnen an den Kaiser ab, der damit sogleich den H. Heinrich den Löwen belehnte. Heinrich der Löw aber mußte von Baiern das Land ob der Ens Heinrichen Jasomirgott wieder herausgeben, welches er auch auf der Stelle durch Zurückgabe 2 Fahnen sich gefallen ließ d). Der Kaiser erhob hierauf die Markgrafschaft Oesterreich zu einem Herzogthume, und ertheilte demselben ausnehmende Privilegien, welche in dem hierüber gegebenen Diplome zu lesen sind e). Es wird mir erlaubt seyn, diese so merkwürdige Versammlung unter die bayerischen Landtage zu setzen. Es waren größtentheils nur bayerische Stände, welche sonst die Land- und Hofstage der Herzoge zu besuchen pflegten, dabey gegenwärtig, nämlich der Erzbischof von Salzburg, die Bischöfe von Freysing, Passau, Bamberg, Brixen, und Regensburg: die Markgrafen von Istrien, und Vohburg: Pfalzgraf Otto von Wittelsbach mit seinem Bruder Friederich: die Grafen von Sulzbach, Hall, Burghausen, Pütten, Veilstein, und viele andere. Diese allein hatten vor andern um dieses wichtige Geschäft, welches Baiern, und seinen Regenten angien, vorzüglich zu wissen. Die übrigen wenigen, welche bey dieser Handlung zugegen waren, konnten gewiß keinen Reichstag ausmachen. Konrad der Bruder des Kaisers, und Friederich der Sohn Königs Konrads gehörten zum Gefolge des Kaisers. Eben dieß läßt sich auch von dem Herzoge in Böhmen, und dem Pfalzgrafen am Rhein behaupten. Otto von Freysing f) sagt ausdrücklich, daß sie durch die großen Thaten, und das Ansehen des Kaisers bewogen, nebst andern Fürsten freywillig zu ihm gekommen sind, um seine Gnade zu gewinnen. Ueberdieß wird diese Versammlung in dem Diplome des Kaisers Curia generalis, das ist, eine allgemeine Versammlung genannt. Da nun außer den bayerischen nur ein und der andere Reichsstand sich dabey einfand, so kann hier die Rede kei-

neswegs von einem allgemeinen Reichstage seyn. Es war also vielmehr ein bayerischer Landtag.

- a) Otto frising. de gestis Friderici I. Imp. lib. 2. cap. 11. Mense Septembri Principes, Maioresque Baioaria a Rege Ratispona conuocantur, sed nihil ibi de bono pacis in illa provincia propter duorum Ducum litem terminari poterat.
- b) Idem lib. 2. cap. 29.
- c) Idem lib. 2. cap. 30.
- d) Idem lib. 2. cap. 33.
- e) Dieses Diplom ist unter zweyerley Gestalt bekannt. Das kürzere finden wir bey Freher Script. rer. germ. Tom. I. pag. 510. Goldast Constitut. Imper. Tom. I. pag. 282. Tolner Cod. diplom. n. 57. &c. Das weitläufigere hat Scheid Orig. guelf. Tom. III. pag. 460. aus des du Mont Corps diplomatique, und Juggers oesterreichischem Ehrenspiegel geliefert. Senkenberg hat es in seinen Gedanken von dem jederzeit lebhaften Gebrauch des uralten deutschen bürgerlichen, und Staatsrechts 123. S. aus dem wienerischen Original herausgegeben.
- f) Lib. 2. cap. 28.

§. XCI.

Als nun Herzog Heinrich der Löw zum Besitze seines väterlichen Herzogthums Baiern gelangt war, berief er sogleich die bayerischen Stände auf einen Landtag nach Karpheim in der Grafschaft Schärding. Dabey erschienen die bayerischen Bischöfe, Graf Berthold von Bogen, Graf Berthold von Andechs, Graf Gebhard von Hall, Graf Heinrich von Riedenburg, der Burggraf zu Regensburg, sein Bruder Otto, und andere Herren. Auf diesem Landtage wurden von dem Herzoge nebst andern Geschäften gute Verordnungen zu Erhaltung des Landfriedens gemacht a).

Markgraf Ottokar von Steyer besaß in der Grafschaft Schär-
ding das Gut Münster, welches ein Lehen des Hochstifts Bamberg
war, und von ihm wieder als Pfisterlehen an einen gewissen Engel-
brecht vergeben worden. Dieses tauschte der Probst Gerhoh von
Reichersberg gegen andere Güter ein b). Der Bischof von Bam-
berg, und der Markgraf gaben dazu ihre Einwilligung. Doch be-
hielten sie sich vor, zu untersuchen, ob der Tausch billig, und ob ein
hinlängliches Verhältniß zwischen den gegeneinander getauschten Gü-
tern wäre. Es wurde also unterdessen das Gut Münster dem Gra-
fen von Andechs anvertraut. Nach gescheneher Untersuchung, und
geschlossenem Tausche gieng der Bischof mit dem Markgrafen im
Jahre 1157 nach Regensburg. Hier hielt Herzog Heinrich einen
Hoftag, wo auf ihr Bitten gedachtes Gut dem Grafen Berthold
von Bogen übergeben wurde, der es dem Kloster Reichersberg auf
Verlangen des Probsts ausliefern sollte. Bey diesem Hoftage be-
fanden sich der Bischof von Bamberg, die Markgrafen von Steyer,
und von Vohburg, und die Grafen von Andechs, und Bogen, nebst
einigen Edelleuten c).

Im Jahre 1161 brach zwischen dem Herzoge Heinrich, und
dem Bischofe Hartwich von Regensburg ein verwüstender Krieg aus.
Diesem ein Ende zu machen, hielt der Herzog in diesem Jahre einen
allgemeinen Landtag zu Regensburg, auf welchem durch Vermitte-
lung des Erzbischofs Eberhard von Salzburg Friede gestiftet wurde
d). Auf diesem Landtage entschied auch der Herzog eine Streitig-
keit, welche das Kloster Admont mit dem Kloster Benediktbeurn
hatte e). Eben dahin kam auch Abt Hermann von Ebersberg,
und foderte ein Grundstück seines Klosters, welches unrechtmäßige
Besitzer in Händen hatten, zurück. Es wurde ihm auch durch den
Spruch des Herzogs zurückgegeben f). Aus den Urkunden, welche
von beyden letztern Geschäften melden, läßt sich so viel sehen, daß
bey

bey diesem Landtage der Bischof von Eichstädt, der Pfalzgraf von Wittelsbach, der Graf von Hall mit seinem Sohne, die Grafen von Liebenau, Baley, Megeling, Schauenburg, Stephaning, und Koning zugegen gewesen sind. Die übrigen werden nicht genannt.

- a) Aventin. lib. 6. cap. 5. num. 6.
- b) Monum. boic. Tom. III. pag. 451. 452. 453.
- c) Ibidem Tom. cit. pag. 456. Chronicon reichersberg ad ann. 1157.
- d) Monum. boic. Tom. IX. pag. 428. Chronicon reichersberg ad ann. 1161.
- e) Monum. boic. Tom. VII. pag. 108.
- f) Libell. concamb. Monasterii Ebersberg apud Oefele Tom. II. pag. 47. 48.

§. XCII.

Im Jahre 1162 schrieb H. Heinrich der Löw wieder einen Landtag nach Karpheim aus, wo er sich drey Tage nacheinander mit seinen Ständen berathschlahte a). Nebst andern wichtigen Geschäften wurde eine Streitigkeit des Probstes von Reichersberg mit dem Grafen von Bogen entschieden, wovon ich schon S. 23. weittäustiger geredet habe.

In eben diesem Jahre hielt dieser Herzog einen Hof- und Gerichtstag zu Landsberg, auf welchem er in Gegenwart der Pfalzgrafen Ottos, und Friederichs, des Burggrafen Heinrichs von Regensburg, des Grafen Bertholds von Andechs, und vieler anderen, eine Streitigkeit, welche zwischen Berthold von Hohenwang, und dem Kloster Polling wegen eines Hofes zu Nied entstanden war, zu Gunsten des Klosters entschied b).

Im Jahre 1171 den 28. Jänner hielt Herzog Heinrich einen Landtag zu Mosburg, und entschied daselbst einen Streithandel zwischen den Brüdern Altmann und Eberhard Grafen von Abensberg,

berg, und dem Kloster Admont, wovon ich S. 23. gehandelt habe. Bey diesem Landtage finde ich die Markgrafen von Istrien, und Vohburg, den Pfalzgrafen Otto von Wittelsbach, und seinen Bruder Friederich, den Burggrafen Heinrich von Regensburg, den Landgrafen Otto von Stephaning, die Grafen von Sulzbach, Riedenburg, Dachau, Wasserburg, Boley, Falkenstein, Dornberg, und viele andere c).

Im Jahre 1174 hielt eben dieser Herzog den 17 September einen Hofstag zu Hering (iezt Ering am Innflrome). Dabey erschienen der Bischof Ecbertald von Passau, Berthold Markgraf von Istrien, Heinrich der Jüngere, Burggraf zu Regensburg, die Grafen von Ortenburg, Peilstein, und Plain d).

Wegen des Guts Münster, von dem ich erst Meldung gethan habe, bekam das Kloster Reichersberg mit Heinrich, dem Sohne Erchenberts vormaligen Besitzers dieses Guts, einen Streit. Der Herzog berief den Probst des Klosters im Jahre 1177 nach Ens, wo er eben mit dem Herzoge von Oesterreich eine Unterredung hielt. Am Sonntage Lätare saß er in Gegenwart vieler Stände zu Gericht, und entschied den Handel e).

- a) Monum. boic. Tom. III. pag. 456. 457. 458. Chronicon reichersberg. ad ann. 1162.
- b) Monum. boic. Tom. X. pag. 17.
- c) Codex diplomat. admont. apud Pez. Thes. Anecd. Tom. III. Part. III. col. 781. Orig. guelf. Tom. III. pag. 513.
- d) Rettenbacher Annal. cremifan. pag. 163. Orig. guelf. Tom. cit. pag. 524.
- e) Monum. boic. Tom. III. pag. 463.

§. XCIII.

Im Jahre 1180 entsetzte Kaiser Friederich I. den H. Heinrich den Löwen seiner Länder, und erklärte ihn in die Reichsacht. Zu erst wurden seine sächsischen Staaten auf einer Versammlung der sächsischen, und rheinischen Fürsten zu Weilnhausen zertrümmert a). Hierauf gieng der Kaiser nach Regensburg, und hielt daselbst eine Versammlung der bayerischen Stände, auf welcher Baiern den unglücklichen Heinrich vom neuen abgesprochen, und dem Pfalzgrafen Otto von Wittelsbach verliehen wurde b). Eben da sprach der Kaiser den Markt, und die Brücke nebst dem Zolle zu Böhning, welche H. Heinrich nach München versetzt, und darüber im Jahre 1158 die Bestätigung des Kaisers selbst erhalten hatte c), dem Bischofe von Freysing zu d). Unter den Ständen, welche bey dieser wichtigen Handlung zugegen waren, sind der Erzbischof von Salzburg, die Bischöfe von Regensburg, Freysing, und Passau, Berthold Markgraf von Istrien, Pfalzgraf Otto der Große, Pfalzgraf Otto der Jüngere, Gebhard Graf von Sulzbach, und Friederich Burggraf von Regensburg, merkwürdig.

a) Orig. guelf. Tom. III. pag. 101.

b) Ibidem pag. 106.

c) Meichelbeck Hist. freysing. Tom. I. Part. I. pag. 337.

d) Ibidem pag. 363.

§. XCIV.

Herzog Otto der Große hielt noch in eben dem Jahre, in welchem er zum Besitze Baierns kam, zween Hoftage, einen zu Eichstädt, den andern zu Regensburg am Sonntage vor dem St. Andreasfest, wie aus einer emmeramischen Urkunde erhellet a). Bernher von Laber wollte eine gewisse Adelsheid, welche zum Kloster St. Emmeram

meram gehörte, unter seine Herrschaft ziehen. Der hierüber entstandene Streit wurde auf dem ersten Hoftage vor dem Herzog gebracht, und auf dem letztern von dem Burggrafen untersucht, und entschieden.

Um das Jahr 1181 hielt Herzog Otto einen Hoftag in dem Kloster Ammenberg. Hier übergab eine gewisse Judith ihre Güter, welche sie zu Falkenstein, und Herranstein besaß, in den Schutz des Herzogs. Hierauf saß der Herzog auf seinem Kammerhofe daselbst zu Gericht, und sprach denjenigen Recht, welche Klagen vorzubringen hatten b). Von andern Geschäften, welche hier noch abgehandelt worden, geschieht in der Urkunde keine Meldung. Doch ist das Verzeichniß der Stände, welche sich bey diesen Hof- und Gerichtstagen einfanden, besonders merkwürdig. Diese sind die Bischöfe von Bamberg, Passau, und Regensburg: Markgraf Berthold von Istrien, Pfalzgraf Friederich, die Grafen von Falkenstein, Main, Frontenhäusen, Wasserburg, Bogen, Eolnstein, und Burggraf Otto, sammt einer zahlreichen Menge Edelleute.

Von Ammenberg reifete der Herzog nach Egingen. Bischof Ehard von Regensburg eilte ihm nach, und bat ihn, er möchte erstgedachte Güter der Judith dem Grafen Altmann von Abensberg übergeben. Der Herzog saß eben auf dem Kirchhofe zu Gericht, wo er dem Bischofe seine Bitten gewährte c).

Bald darauf hielt dieser Herzog in Gegenwart des Pfalzgrafen Otto, und der Grafen von Falkenstein, Bergen, Mosburg, Dornberg, und eines zahlreichen Adels, einen andern Hof- und Gerichtstag auf seinem Kammerhofe zu Pittingen. Graf Siboto von Falkenstein brachte hier Beschwerden in Betreff seiner Güter bey dem Herzoge vor d).

Um das Jahr 1182 hielt Herzog Otto einen Hof- und Gerichtstag wegen einer Streitigkeit des Klosters Ranshofen mit dem Hallgrafen Dietrich. Dieser wollte einige Unterthanen des Klosters an sich ziehen. Der Probst verklagte ihn bey dem Herzoge, welcher den Hallgrafen vor Gericht foderte, und ihm befohl, sich zu verantworten. Als aber dieser nichts zu seiner Rechtfertigung vorbringen konnte, sprach der Herzog den Handel dem Kloster zu iustitia curiae suae dictante, wie die Urkunde sagt e).

Noch drey Landtage treffe ich unter der Regierung dieses ruhmwürdigsten Landesfürsten an, nämlich zu Pratenwis, zu Pfäfers, und zu Regensburg. Nebst andern Geschäften wurde eine Streitigkeit des Abts von Weihenstephan mit Konrad von Euburg entschieden. Dieser hatte einen Hof zu Wislenhofen sammt dem dazu gehörigen Dienstknechte Marquard, und dem Sohne desselben Eberhard über den Reliquien des heil. Stephans dem Kloster vermacht, mit der Bedingung, daß Marquard inter barbatos fratres, das ist, unter die Laienbrüder f), Eberhard aber unter die Mönche des Klosters aufgenommen werden sollte. Als Marquard bald nach seinem Eintritte ins Kloster starb, reuete Konrad seine Schenkung, und er foderte daher den Hof zurück. Die Mönche stellten deswegen ihre Klagen an den Herzog, der auch die ganze Sache untersuchte. Unter den Zeugen dieser Handlung werden in der Urkunde die Pfalzgrafen Friederich und Otto, und die Grafen von Dachau, und Neuburg vorzüglich genannt g).

a) Apud Pez. Thes. Anecd. Tom. I. Part. III. col. 181. 182.

b) Monum. boic. Tom. VII. pag. 485. 486.

c) Ibidem pag. 486.

d) Ibidem pag. 487.

e) Ibidem Tom. III. pag. 294.

f) Du

f) Du Cange in glossario voce: *Barbati Fratres*. Sic appellati ut plurimum Fratres Converſi in monaſteriis, quod contra quam Monachi voto adſtricti, barbam nutrent.

g) Monum. boic. Tom. IX. pag. 469, 470.

§. XCV.

Im Jahre 1183 am dritten Tage nach der Begräbniß Herzogs Otto des Großen, hielt ſein Sohn Herzog Ludwig I. einen Hoſtag zu Scheyern, wo er dem letzten Willen ſeines Vaters genug zu thun, in Gegenwart des Erzbischofs von Salzburg, der Pfalzgrafen Ottos und Friederichs, des Landgrafen von Stephaning, der Grafen von Plain, und Korbach, und anderer Edelleute, dem Kloſter Scheyſilarn einen Hof mit aller Zugehör ſchenkte a).

Eben dieſer Herzog hielt bald darauf einen andern Hoſtag zu Bernheſmut an der Mangfalt, auf welchem er einen Kaufvertrag zwiſchen dem Grafen Konrad von Bala, und dem Abte Burchard von Ebersberg beſtätigte. Bey dieſem Hoſtage erſchienen Friederich Pfalzgraf, Otto Burggraf, Heinrich Landgraf, Otto Graf von Stephaning, Sigboto Graf von Falkenſtein und Neuburg mit ſeinen Söhnen, Konrad Graf von Moſburg, Altmann und Eberhard Grafen von Abensberg ꝛc. b).

In einer oberalteichſchen Urkunde geſchieht Meldung von einem Landtage zu Pladling, welcher vom Herzoge Ludwig berufen, und von allen bayeriſchen Ständen beſucht worden iſt c). Die Urkunde nennet aber nur den Biſchof Konrad II. von Regensburg, den Grafen Albert von Bogen, den Burggrafen Albert von Regensburg, und den Biſchof Ulrich nebst einigen Edelleuten. Eben ſo unbeſtimmt iſt auch das Jahr dieſes Landtags. So viel iſt gewiß, daß

derselbe zwischen den Jahren 1186 und 1194, müsse gesetzt werden. d). Es läßt sich keineswegs zweifeln, daß bey diesem so allgemeinen Landstage wichtige Geschäfte, und Angelegenheiten des Landes abgehandelt worden. Allein in der Urkunde geschieht nur von einem Privatgeschäfte Meldung, welches das Kloster Oberalteich betraff.

Im Jahre 1198 hielt Herzog Ludwig einen Hofstag zu Hall, wo er einen Streithandel zwischen Ulrich Schuzzelwenst, und dem Kloster Ehimsee entschied. Dabey befanden sich der Landgraf von Riedenburg, die Grafen von Wasserburg, Mittersil, Neuburg, Mosburg und Chamb e).

a) Monum. boic. Tom. VIII. pag. 440.

b) Codex Tradition. ebersberg. apud Oefele Tom. II. pag. 43.

c) Monum. boic. Tom. XII. pag. 62. Vniuersi Bauvarie Principes in Pladlingen ad condictam curiam venerunt.

d) Bischof Konrad II. von Regensburg, welcher bey diesem Landtage zugegen war, hat im Jahre 1186 das Bisthum angetreten (Hochwart in Catalog. Episcop. ratisbon. apud Oefele Tom. I. pag. 199.) und Abt Wolfram von Oberalteich, der in Geschäften seines Klosters ebenfalls zum Landtage kam, starb im Jahre 1194 (Monum. boic. Tom. cit. pag. 12.). Es kann also dieser Landtag weder vor dem Jahre 1186 gesetzt, noch über das Jahr 1194 hinaus verschoben werden.

e) Monum. boic. Tom. II. pag. 357.

S. XCVI.

Im Jahre 1209 berief Herzog Ludwig die bayerischen Fürsten und Stände auf einen Landtag nach Regensburg, wie eine niederalteichische Urkunde bezeugt a). Hier klagte der Abt von Niederalteich wider seine Advokaten, die Grafen von Bogen, welche seinem Kloster vielen Schaden zugefügt hatten. Der Handel wurde weit-

läufig

läufigt untersucht, konnte aber damals noch nicht zu Ende gebracht werden. Der Herzog verschob also die Sache auf den künftigen Landtag, welcher zu Pladling sollte gehalten werden. Hier wurde der Streit geendet. Den Grafen wurde der Auftrag gemacht, den zugefügten Schaden zu ersetzen, und künftighin in Verwaltung ihrer Vogtey nichts wider die Rechte zu unternehmen. Bey dieser Handlung befanden sich die Bischöfe von Passau und Freysing, der Pfalzgraf, die Grafen Berthold, und Albert von Bogen, die Grafen von Mosburg, Kirchberg, Roteneck, Leunburg &c. b).

Im Jahre 1223 war ein Landtag auf einer Insel bey Bilsbosen, wo sich Herzog Ludwig mit den Ständen über allgemeine Landesangelegenheiten berathschlugte. Dasselbst wurde auch dem Kloster St. Nikola eine Schenkung bestätigt. Die Vornehmern unter den gegenwärtigen Ständen waren Bischof Konrad von Regensburg, Bischof Gebhard von Passau, Pfalzgraf Rapoto von Ortenburg, Heinrich Graf von Ortenburg, und Schirmvogt des Klosters c).

Im Jahre 1224 hielt eben dieser Herzog einen Landtag zu Straubing den 27. März. Waskun von Chamb hatte einige bambergische, und passauische Lehen seinen Vettern Alram, und Albrecht von Hals, und Bernhard von Uttendorf überlassen. Waskun starb, und die Bischöfe von Bamberg, und Passau, welche mit dem, was er gethan hatte, nicht zufrieden waren, foderten die Lehen zurück. Die Sache kam zum Herzoge. Dieser citirte die Beklagten auf den Landtag, und als sie sich nicht verantworteten, sprach er die Lehen den Bischöfen zu. Bey diesem Landtage erschienen die Bischöfe von Bamberg, Passau, Regensburg, und Freysing: Diepold Markgraf von Hohenburg, Rapoto Pfalzgraf, Hermann Landgraf von Leuchtenberg, die Grafen von Ortenburg,

burg, Wasserburg, Liebenau, Kirchberg, Dornberg, und Rotesneck, nebst sehr vielen Edelleuten d).

Im Jahre 1228 wurde ein feyerlicher Landtag zu Straubing gehalten. Dazu kamen der Erzbischof von Salzburg mit seinen Suffraganen, die Bischöfe von Bamberg, Regensburg, Passau, Augsburg, Eichstädt, und Brixen, Heinrich Graf von Andechs, und Markgraf in Istrien. Dieser Feyerlichkeit wohnte auch König Heinrich nebst den Herzogen von Oesterreich, und Kärnthen, und dem Bischofe von Würzburg bey. In dieser ansehnlichen Versammlung machte Herzog Ludwig seinen Prinzen Otto wehrhaft, und der Erzbischof von Salzburg ertheilte dem neuen Bischofe von Lavant Ulrich die bischöfliche Wezhe. Eben da vermählte sich der Prinz Otto mit der pfälzischen Prinzessin Agnes, und das Beylager wurde in Gegenwart gedachter Fürsten mit größter Feyerlichkeit gehalten e).

a) Monum. boic. Tom. XI. pag. 182. Dum prefatus Dux in civitate ratispon. celebrem postea ageret curiam, causa nostra coram principibus & primatibus terre nostre solempniter innotuit &c.

b) Ibidem pag. 184.

c) Ibidem Tom. IV. pag. 280.

d) Hund baier. Stammbuch I. Th. 84. Seite. Item metrop. Tom. I. pag. 313. 314. Excerpta diplomatica passaviens. apud Oefele Tom. I. pag. 713.

e) Hermannus altahensis in Annal. apud Oefele Tom. I. pag. 671. Staindel in Chronic. ibid. 502. Aventin. lib. 7. cap. 3. n. 11. Hansiz Tom. I. pag. 371.

§. XCVII.

Herzog Otto der Erlauchte wollte nach dem Beyspiele seiner durchlauchtigen Vorfahren bey dem Antritte seiner Regierung von seinen Untergebenen die Huldigung einnehmen, Einigkeit und Friede fest.

festsetzen, und weise Anstalten zum Wohl des Vaterlandes treffen. Zu diesem Ende schrieb er im Jahre 1232 a) einen Landtag auf den 13 Jänner nach Regensburg aus. Allein König Heinrich des Kaisers Friederich II. Sohn widersezte sich, und gebot den Bürgern zu Regensburg, den Herzog nicht in ihre Stadt aufzunehmen. Der Herzog gab nach, und verlegte den Landtag nach Landshut b). Dahin kamen nebst andern Ständen der Erzbischof von Salzburg mit den Bischöfen von Chiemsee, Seckau, und Lavant, die Bischöfe von Bamberg, Freysing, Regensburg, Eichstädt, Passau, Augsburg, und Brixen. Sie beschworen einen allgemeinen Landfrieden, und versprachen, die Einigkeit und Treue gegen den Herzog zu halten, auch die Freyheiten und Rechte des Landes zu vertheidigen c). Auf eben diesem Landtage wurde das Schloß Burgrain dem Bischöfe von Freysing zurückgegeben d).

Unterdessen that König Heinrich einen feindlichen Einfall in Baiern, und richtete überall gräuliche Verwüstungen an. Herzog Otto söhnte sich endlich durch Vermittelung des Erzbischofs Eberhard von Salzburg mit ihm aus e), und berief so dann den Erzbischof sammt allen bayerischen Bischöfen auf einen Landtag nach Regensburg f), wo alles, was auf dem Landtage zu Landshut war geschlossen worden, auf ein neues bestätigt wurde.

a) Das Chronicon salisburgense apud Pez. script. rer. austr. Tom. I. col. 354. sezet diesen Landtag auf das Jahr 1233. Tolner in Hist. palat. pag. 382 beweiset hingegen, daß derselbe zum Jahre 1232 gehöre.

b) Chronicon salisburg. loc. cit. Hermannus altah. apud Oesele Tom. I. pag. 672. Anonymus ratisponensis apud eundem Tom. II. pag. 504. König Heinrich wollte noch bey Lebzeiten seines Vaters das Kaiserthum an sich bringen, und hatte deswegen ein heimliches Bündniß mit dem Pabste gemacht. Herzog Otto konnte es keineswegs gut heißen. Dieß war die Ursache der feindlichen Gesinnungen des Königs wider den Herzog.

- Herzog. Pernoldus in chronic. apud Hanthaler Fast. campililiens. Tom. I. pag. 1314. Hansiz. Germ. sac. Tom. II. pag. 334.
- e) Aventin. lib. 7. cap. 4. num. 2.
- d) Meichelbeck Hist. frising. Tom. II. Part. I. pag. 13.
- e) Hansiz. Tom. II. pag. 334.
- f) Chronicon salisburg. loc. cit. Tandem curiam solemnem ratisponæ Dux celebravit, cui Archiepiscopus salzburgensis, & omnes Episcopi Bavarie interfuerunt.
- g) Aventin. lib. 7. cap. 4. num. 4.

§. XCVIII.

Herzog Friederich von Oesterreich fiel in Baiern ein, eroberte Schärding, nahm das nahe dabey gelegene Kloster Barmbach ein, und verwüstete einen großen Theil des Landes. Herzog Otto von Baiern hielt daher im Jahre 1233 einen Landtag zu Oeting, auf welchem sämtliche Stände beschloffen, den Herzog Friederich mit Kriege zu überziehen. Herzog Otto schickte einen Herold, ließ ihm die Freundschaft aufsagen, und den Krieg feyerlich ankünden. Hierauf rückte er mit seinen Kriegsvölkern in Oesterreich ein, und ließ dieses Land eben jenes Schicksal empfinden, welches vorhin Baiern von dem österreichischen Herzoge hatte erfahren müssen a).

Im Jahre 1234 gieng Herzog Otto nach München, und berief wieder die Stände auf einen Landtag dahin. Dabey erschien der Bischof von Bamberg sammt allen bayerischen Bischöfen b), den Erzbischof von Salzburg allein ausgenommen, der sich aber bey dem Herzoge wegen seiner Abwesenheit entschuldigte. Von dem Briefe, welchen er deßhalb an den Herzog geschrieben, ist ein Auszug bey Defele c) zu finden. Auf diesem Landtage wurden die in Baiern entstandenen Uneinigkeiten geschlichtet. Man schloß auch

auch ein Bündniß wider den Herzog Friederich von Oesterreich. Bevor man aber zu Gewaltthätigkeiten schritt, wollte der Herzog einen Versuch machen, ob nicht ein gütlicher Vergleich könnte getroffen werden. Es wurde daher auf dem Landtage beschloffen, den Erzbischof Eberhard von Salzburg, und den Bischof Eckbert von Bamberg an den Herzog Friederich abzuschicken. Allein dieser war zum Frieden so wenig geneigt, daß er beyde Bischöfe wider alles Botsferrecht ins Gefängniß werfen ließ d).

a) Tolner Hist. palat. pag. 383.

b) Bergmann in der beurkundeten Geschichte der Hauptstadt München, Seite 10.

c) Tom. I. pag. 791.

d) Aventin. lib. 7. cap. 4. num. 7.

§. XCIX.

Im Jahre 1237 hielt Herzog Otto einen Hof- und Gerichtstag zu Neuhausen bey Regensburg a), wo er unter andern Geschäften eine dem Kloster Prising gemachte Schenkung bestätigte. Unter den gegenwärtigen Ständen verdieneten Bischof Sifrid von Regensburg, Graf Otto von Crumbach, und Graf Konrad von Mosburg angemerkt zu werden.

Im Jahre 1240 berief eben dieser Herzog einen Landtag, und der Erzbischof von Salzburg eine Kirchenversammlung nach Straubing wegen Herstellung des Landfriedens. Allein die Uneinigkeit zwischen den Bischöfen, und weltlichen Ständen vereitelte diesen Landtag. Die salzburgische Chronik b), welche von diesem Landtage Nachricht giebt, sagt uns nicht, was für Stände dabey zugegen gewesen. Doch eine Urkunde des Klosters St. Nikola c), die auf eben diesem Landtage ist abgefaßt wor-

Z z z

den,

den, nennet den Bischof Rudiger von Passau, und den Grafen Heinrich von Ortenburg. Die übrigen werden ebenfalls verschwiegen. Aus dieser Urkunde sehen wir, daß der Graf von Ortenburg bey diesem Landtage dem Kloster St. Nikola die Erlaubniß zugestanden habe, die Vogteygüter zu Alburg, welche er an einen Bürger zu Straubing verpfändet hatte, wieder einzulösen.

Im Jahre 1243 wurde ein Landtag zu Passau gehalten. Alle baierischen Bischöfe, und Magnaten waren dabey zugegen. Die vornehmste Absicht bey diesem Landtage war, den Herzog Friederich von Oesterreich mit dem Könige Wenzel von Böhmen auszuföhnen, und hierdurch in Baiern den Frieden, welcher durch die Kriege beyder Fürsten gestört worden war, wieder herzustellen. Herzog Friederich erschien bey dem Landtage mit 4000 Pferden. Herzog Otto von Baiern begab sich nach Prag, und begleitete von da den König nach Passau. Der Friede wurde geschlossen, von beyden Theilen beschworen, und mittelst ausgelieferter Geiseln befestiget d).

Im Jahre 1244 schrieb Herzog Otto einen Landtag nach Regensburg aus, bey dem sich die Bischöfe von Salzburg, Bamberg, Passau, Regensburg, Freysing, und Eichstädt, nebst allen baierischen Grafen, und Edelleuten einfanden. Man machte zu Herstellung, und Erhaltung des Landfriedens verschiedene Satzungen, zu deren Beobachtung sich alle gegenwärtigen mit einem Eide verpflichteten e). Auf eben diesem Landtage baten die Bischöfe den Herzog, den päpstlichen Nuntius Albert von Beheimb, der viele Unruhen in Baiern stiftete, in die Landsacht zu erklären, welches auch geschah f).

a) Diploma in Monum. boic. Tom. XIII, pag. 207. Nobis in iudicio presidentibus coram multis terre nostre nobilibus, & aliis &c.

- b) Apud Pez. Script. rer. austr. Tom. I. col. 356. Archiepiscopus salzburger concilium Episcoporum, & Dux Bawariæ Curiam communi consilio pro reformanda pace terræ apud Straubingam indixerunt, sed propter dissensionem Episcoporum & Laicorum non profecerunt.
- c) Monum. boic. Tom. IV. pag. 340. Anno Dominicæ Incarnationis MCCXL. apud Stranbing VII. Idus Aprilis in Curia solempni, quam ibidem Dominus Otto Dux Bawariæ celebravit.
- d) Tolner Hist. palat. pag. 393.
- e) Hansiz. Germ. sac. Tom. II. pag. 342. Falkenstein in der Geschichte des Herzogthums Baiern III. Th. 97. S.
- f) Aventin. lib. 7. cap. 5. num. 22. & seqq.

S. C.

Im Jahre 1293 hielt Herzog Otto, Herzogs Heinrich von Niederbaiern Sohn, den 20. Jänner einen Hoftag, als er eben mit der Belagerung des Schlosses Neuburg beschäftigt war a). Hier ertheilte er dem Kloster Reichersberg die Zollfreyheit zu Schärding, und Burghausen, und bestätigte demselben seine alten Privilegien. Bey dieser Handlung waren unter andern die Grafen von Leunburg, Hals, und Schicklingen zugegen.

Im Jahre 1300 wurde zu Landshut eine feyerliche Versammlung der Stände gehalten, bey welcher die herzoglichen Prinzen Otto und Stephan wehrhaft gemacht wurden. Dabey befanden sich Herzog Ludwig, und sein Bruder Herzog Rudolf, der Erzbischof von Salzburg, die Bischöfe von Regensburg, und Freysing, der Graf von Heinsburg, und viele andere vom hohen Adel b).

Mehrere andere Land- und Hoftage, welche entweder von keiner Wichtigkeit sind, oder von denen uns der bloße Name bekannt ist, habe ich hier mit Stillschweigen übergangen.

Ich beschließe meine Abhandlung, und wünsche, daß mein geringer Versuch zu Aufklärung der vaterländischen Geschichte etwas beytragen möge.

a) Monam. boic. Tom. IV. pag. 461. Actum in obsidione castri Newmburgensi anno Domini MCCXCIII. in die beatorum Fabiani & Sebastiani Martyrum coram curia nostra.

b) Hansiz. Germ. fac. Tom. II. pag. 439. Compilatio chronolog. rerum boic. apud Oesele Tom. II. pag. 340.

